



Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Themenblock „Abstimmung“	3
Themenblock „Bewertung“	4
Themenblock „Bewirtschaftung“	7
Themenblock „Durchgängigkeit“	20
Themenblock „Finanzierung“	39
Themenblock „Flächenverfügbarkeit“	41
Themenblock „Kooperation“	45
Themenblock „Maßnahmen“	47
Themenblock „Sonstiges“:	140
Themenblock „Stoffeinträge“	155
Themenblock „Synergien“	174
Themenblock „Zielerreichung“	177



Einführung

Die Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der oben genannten Flussgebiete fand vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 statt. Im Vorfeld dazu fanden weitere Anhörungen statt: Zum einen zur Vorgehensweise und den zeitlichen Abläufen der Umsetzung der EG-WRRL und zum anderen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasste neben der Auslegung der Anhörungsdokumente auch die Vorstellung der Ergebnisse in den Gebietskooperationen in Niedersachsen zu der Bestandsaufnahme 2019, die aktuelle Zustandsbewertung für Oberflächengewässer und Grundwasser, einen Vergleich zu den Angaben im zweiten Bewirtschaftungsplan sowie die Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung. Zudem wurden im Rahmen der Gebietskooperationen über die Inanspruchnahme des Transparenzansatzes und die Vollplanung informiert. Darüber hinaus wurden die wesentlichen Inhalte der Anhörungsdokumente in einem landesweiten Flussgebietsforum durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vorgestellt. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung konnten zahlreiche Institutionen, Kommunen, Verbände, angrenzende Bundesländer sowie Bürgerinnen und Bürger informiert werden und hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Insgesamt sind zu den ausgelegten niedersächsischen Beiträgen 83 teilweise sehr umfangreiche und detaillierte Stellungnahmen eingegangen. Dies stellt eine enorme Steigerung zu den 32 Stellungnahmen dar, die zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der oben genannten Flussgebiete eingegangen sind.

Zwei Drittel der Stellungnahmen bezogen sich dabei auf den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen, ein Drittel der Stellungnahmen auf den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen. Stellungnahmen, die inhaltlich auf die internationalen und nationalen Bewirtschaftungspläne – und damit nicht auf die niedersächsischen Beiträge dazu – abzielten, wurden zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an die Geschäftsstellen der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft weitergeleitet.

Die Stellungnahmen kamen insbesondere aus dem Bereich der Naturschutzverbände, der niedersächsischen Unterhaltungsverbände, der Landwirtschaft und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Nur wenige Privatleute und Kommunen haben sich zu den niedersächsischen Beiträgen geäußert.

Die stellungnehmenden Personen und Institutionen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert worden. Jedoch lassen sich anhand einer „Stellungnehmer ID“, die jedem Stellungnehmenden individuell zugesendet wird, dessen Einzelforderungen mittels Suchfunktion in der Synopse finden. Jede Einzelforderung der eingegangenen Stellungnahmen wurde beantwortet und hat gegebenenfalls zu einer Änderung der Dokumente geführt. Die Einzelforderungen und die dazugehörigen Antworten wurden in der vorliegenden Synopse zusammengefasst.

Zu den Themenblöcken, die sich während der Bearbeitung der Stellungnahmen abzeichneten, gehören: „Abstimmung“, „Bewertung“, „Bewirtschaftung“, „Durchgängigkeit“, „Finanzierung“, „Flächenverfügbarkeit“, „Kooperation“, „Maßnahmen“, „Sonstiges“, „Stoffeinträge“, „Synergien“, „Zielerreichung“.

Die Stellungnehmenden bezogen sich in ihren Stellungnahmen zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein überwiegend auf die niedersächsischen Fließgewässer. Auf das Grundwasser, die stehenden Gewässer sowie die Übergangs- und Küstengewässer bezogen sich deutlich weniger Stellungnehmende. Zu den Themenkomplexen „Maßnahmen“ und „Zielerreichung“, gefolgt von „Stoffeinträge“ und „Durchgängigkeit“ gibt es die meisten Einzelforderungen.



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Abstimmung"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = bundesweit, grenzüberschreitende Gewässer*
- *Anzahl Datensätze: 1*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0028	<p>lfd. DS-Nr.: 205</p> <p>Kap. 5.1, Seite 160 Zitat: Weiterhin soll im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit die Umsetzbarkeit der Renaturierung der Mittelweser inkl. ihrer Aue zusammen mit der [Name anonymisiert] geprüft werden. Änderung: Weiterhin soll im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit die Umsetzbarkeit von Renaturierungsmaßnahmen an der Mittelweser inkl. ihrer Aue zusammen mit der [Name anonymisiert] geprüft werden. Begründung: Eine vollumfängliche Renaturierung der Mittelweser ist nicht zu realisieren. Einzelprojekte im Sinne von ökologisch wertvollen Trittsteinen erscheinen unter den bestehenden Nutzungen möglich, insbesondere in den nicht für gewerbliche Schifffahrt genutzten Wehrräumen.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	Textanpassung Kap. 5.1: "Weiterhin soll im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit die Umsetzbarkeit von Renaturierungsmaßnahmen an der Mittelweser inkl. ihrer Aue zusammen mit der [Name anonymisiert] geprüft werden."	Niedersachsen



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Bewertung"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Bewertung, HMWB, Monitoring
- Anzahl Datensätze: 5

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch	
UBMNP-0091-5000-0046-0008	lfd. DS-Nr.: 46 Im Maßnahmenprogramm werden für erheblich veränderte Wasserkörper mit Prioritätsstufe 1-3 andere Zielvorgaben für die Gewässermorphologie festgelegt als für die erheblich veränderten Wasserkörper mit Priorität 4-6 (vgl. NMU 2020a, Tab. 10, S. 61). Dieses Vorgehen findet keine Grundlage in den gesetzlichen Vorgaben. Das gute ökologische Potential ist in allen erheblich veränderten Wasserkörpern unabhängig von einer Priorisierung zu erreichen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Den knapp 350 niedersächsischen natürlichen Wasserkörpern (NWB) stehen fast 880 HMWB-Wasserkörper gegenüber. Etwa 2/3 der niedersächsischen Wasserkörper natürlichen Ursprungs sind also als HMWB-Gewässer ausgewiesen. Auch an diesen haben ungenutzte Gewässerrandstreifen sehr wichtige Funktionen im Gewässer- und Landschaftshaushalt: Dies sind u.a. Hochwasserschutz, Klimaschutz, Insektenschutz und Biotopverbund. Daher hat man sich in Niedersachsen im Rahmen der Vollplanung entschieden, zusätzlich zu den NWB-Wasserkörpern auch HMWB-Wasserkörper mit einer hohen Prioritätseinstufung mit minimalen Randstreifen von bis zu 2x 20 m (Priorität 1-3) bzw. von bis zu 2x 10 m (Priorität 4-6) auszustatten (ohne Marschengewässer) (vgl. auch NWG-Novelle). Es wird davon ausgegangen, dass auch die HMWB geringerer Priorität mit den Zielvorgaben aus der Defizitanalyse das WRRL-Ziel erreichen können. Die weniger hoch priorisierten Gewässer unterliegen aber häufig einem starken (signifikanten) Nutzungsdruck, aus dem eine stark degradierte Strukturgüte und beeinträchtigte Wasserqualität hervorgegangen sind, in deren Folge in Gewässerfauna und -flora mehr oder weniger stark verarmt sind. Die Ausgangslage für Maßnahmen ist daher besonders schwierig, weil einerseits ein weiterhin hoher Nutzungsdruck mit entsprechend großer Betroffenheit vorliegt, andererseits durch ein geringes Besiedlungspotenzial die Erfolgsaussichten von Maßnahmen als eher schlecht eingeschätzt werden müssen. Die Kosten-Nutzen-Relation von Maßnahmen bei diesen Gewässern dürfte			Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0103-4000-0054-0005	Ifd. DS-Nr.: 59 Die Darstellungen in der Abb. 5 stimmen mit den aktuellen Bewertungen nicht überein und sollten aktualisiert werden. Z.B. ist der WK 21012 „Auter Fluss“ als gut dargestellt, nach der aktuellen Bewertung (Datenstand 14.08.2020) wird der WK mit mäßig bewertet.	also zunächst relativ schlecht sein. Mit fortgeschrittener Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung in den NWBs bzw. höherprioritären HMWBs können die wenig bis nicht prioritären HMWBs/AWBs vermutlich von einem verbesserten Besiedlungspotenzial im Einzugsgebiet profitieren. Die Einzelforderung führte zu einer Anpassung der Abbildung 5 im Maßnahmenplan.	Änderung MNP: Die Abbildung 5 wurde aktualisiert.	Niedersachsen
UBMNP-0103-4000-0054-0006	Ifd. DS-Nr.: 60 Kap. 2.2.1 Defizitanalyse: Schifffahrtskanäle (S. 60) Auch für die ökologisch gemäß EG-WRRL nicht bewertbaren Schifffahrtskanäle erfolgt keine Maßnahmenableitung u. a., weil sich Erfolge oder Misserfolge ökologisch nicht bewerten ließen, die Gewässer als künstliche Gewässer extrem durch ihre Nutzung geprägt sind und die zumeist nicht fließenden Wasserkörper nur eingeschränkte Lebensraumqualitäten aufweisen (können). Siehe Anmerkungen zu BWP S. 171: damit entfällt auch die Grundlage für die Einschätzung der unterstützenden QK bezüglich der zu vermeidenden Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Änderung der Zustandsklasse). Auch für Überwachungsparameter mit Bezug zum Fließgewässertyp fehlt damit die Grundlage für Grenzwerte/UQN.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Daher erfolgt auch keine Ableitung von Maßnahmen für diesen Gewässertyp. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0007	Ifd. DS-Nr.: 184 Kap. 2.2, Seite 54 Zitat: „Die Umsetzung der Maßnahmen soll außerhalb der sich bereits im (wasserkörperspezifisch definierten) Zielzustand befindlichen Abschnitte erfolgen. Weitere Vorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen werden im Zuge der landesweiten Bewirtschaftungsplanung nicht festgelegt.“ Anmerkung: Die Umsetzung von Maßnahmen setzt voraus, dass erkennbar ist, welche Abschnitte sich bereits im Zielzustand befinden. Eine solche Beurteilung lassen die zur Anhörung vorgelegten Unterlagen jedoch nicht zu. Es wird daher um Erläuterung gebeten.	Im Zielzustand befinden sich Gewässerabschnitte, die sich in der Strukturklasse 3 oder besser befinden. Entsprechende Daten zu den einzelnen 100 m-Abschnitten aus der Detailstrukturkartierung (oder längeren Abschnitten aus der Übersichtskartierung) sind für jeden Wasserkörper auf dem Kartenserver des MU hinterlegt oder bei den NLWKN-Betriebsstellen abrufbar.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0222-4000-0143-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 225</p> <p>• Die Maßnahme 72 „Laufverlegung“ (S. 66) scheint uns an HMWB in weitem Umfang unpassend zu sein. HMWB werden ausgewiesen mit dem Argument, hydromorphologische Änderungen seien in Hinsicht auf Nutzungen unangemessen. Dort dann weitgehende Laufveränderungen als Maßnahme vorzusehen, ist sinnwidrig und nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Den knapp 350 niedersächsischen natürlichen Wasserkörpern (NWB) stehen fast 880 HMWB-Wasserkörper gegenüber. Etwa 2/3 der niedersächsischen Wasserkörper natürlichen Ursprungs sind also als HMWB-Gewässer ausgewiesen. Auch an diesen haben ungenutzte Gewässerrandstreifen sehr wichtige Funktionen im Gewässer- und Landschaftshaushalt: Dazu zählen u.a. der Schutz vor stofflichen Einträgen in das Gewässer, Hochwasserschutz, Klimaschutz, Insektenschutz und Biotopverbund. Daher hat man sich in Niedersachsen im Rahmen der Vollplanung entschieden, zusätzlich zu den NWB-Wasserkörpern auch HMWB-Wasserkörper mit einer hohen Prioritätseinstufung - also die Wasserkörper mit einer großen ökologischen Funktion und/oder einer vergleichsweise guten Artenausstattung - u.a. mit der Maßnahme 72 zu versehen und mit minimalen Randstreifen von bis zu 2x 20 m (Priorität 1-3) bzw. von bis zu 2x 10 m (Priorität 4-6) für die Maßnahmenumsetzung und Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung auszustatten. HMWB-Gewässer ohne Priorität und alle Marschengewässer bekommen diesen Maßnahmentyp nicht zugewiesen. Eine signifikante Nutzungseinschränkung im Sinne der WRRL kann ob der vielen Synergien dieser Maßnahme nicht erkannt werden. Es werden hierbei zudem in jedem Fall einvernehmliche Lösungen (u.a. z.B. Flächenankauf, Flurbereinigung) angestrebt. Zu den lokalen Umsetzungsmöglichkeiten ist ein intensiver Austausch im Rahmen der lokalen Dialoge vorgesehen, die 2020 von MU und NLWKN begonnen wurden. Wie die jüngsten Ereignisse in NRW und RP eindringlich zeigen, ist es sehr wichtig, den Gewässern mehr Raum zu geben, um Umweltkatastrophen als Folge von klimatischen Extremereignissen abzuwenden oder wenigstens abzupuffern.</p>		Niedersachsen



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Bewirtschaftung"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Bewirtschaftungsziele OW, Gewässerunterhaltung, Ufer, Unterhaltung, Wasserentnahme, Wasserversorgung*
- *Anzahl Datensätze: 21*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0029-4000-0008-0007	<p>lfd. DS-Nr.: 8</p> <p>Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 Zum Punkt 2.2.4 Gewässerunterhaltung Schon seit Jahren wird in unserem Verband nur so wenig wie möglich aber auch so viel wie nötig an den Gewässern unterhalten.</p> <p>...eigendynamische Entwicklungen zuzulassen. Insbesondere dauerhafte Aufwertungen und strukturelle Verbesserungen im Gewässerprofil (u. a. durch Belassen oder Einbau von Totholz, Strömungslenkern oder Kies usw.) sind dabei anzustreben. Es ist Aufgabe des Landes dafür zu sorgen, bei diesem Spagat - sowohl den geforderten ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen, als auch die für die Gewässerlebensgemeinschaften notwendigen Strukturen weitgehend zu erhalten oder zu deren Entwicklung beizutragen - die Unterhaltungspflichtigen bei ihrem Handeln zu unterstützen und für Rechtssicherheit zu sorgen.</p>	<p>Die ökologische Gewässerunterhaltung ist nicht nur vor dem Hintergrund des Artenschutzes sondern auch für die Ziele der WRRL ein zentrales Element. Eine ökologische Belange ausreichend berücksichtigende Unterhaltung ist bereits im WHG berücksichtigt. In Niedersachsen wird die Neufassung des NWG abzuwarten sein. Grundsätzlich handelt es sich aber nach aktueller Sachlage um eine grundlegende Maßnahme (ähnlich z. B. Düngeverordnung), die nicht für jeden Wasserkörper einzeln aufgeführt werden muss, sondern durch die Gesetzeslage per se anzuwenden ist. Nähere Informationen bietet der Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung, der von der Website des NLWKN heruntergeladen werden kann.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0031-5000-0010-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 11</p> <p>Punkt 2.2.4 Seite 71 Bewirtschaftungsplan: Ein Ziel im Sinne der EG-WRRL ist es, den Unterhaltungsumfang auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken. Einer an den Anforderungen der EG-WRRL sowie den örtlichen Erfordernissen möglichst (natur-) schonend ausgerichteten, innovativen Gewässerunterhaltung kommt durch ihr flächendeckendes Wirken hinsichtlich der Zielerreichung eine Schlüsselposition zu. Zudem wirkt sie unmittelbar im Gewässerprofil, so dass eine nach gewässerökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Unterhaltung eine hohe Effizienz in Hinblick auf die Zielerreichung entfalten kann, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten, z. B. für Baumaßnahmen oder Flächenankäufe, entstehen. Hierfür sind örtlich sowie temporär/jahreszeitlich oder ganzjährig vorhandene Handlungsspielräume in der hydraulischen Leitungsfähigkeit der Gewässer konsequent zu nutzen, um die Intensität und den Umfang der Unterhaltung zu</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Begriff "innovativ" unter Punkt 2.2.4 im ersten Absatz wird wie vorgeschlagen ersetzt durch "beobachtend".</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>verringern und so (zumindest zeitweise) eigendynamische Entwicklungen zuzulassen. Insbesondere dauerhafte Aufwertungen und strukturelle Verbesserungen im Gewässerprofil (u. a. durch Belassen oder Einbau von Totholz, Strömunglenkern oder Kies usw.) sind dabei anzustreben. Die Gewässerunterhaltung ist sicherlich ein wichtiger Bestandteil bei der Zielerreichung der WRRL. Allerdings ist die Umstellung der Unterhaltung in vielen Bereichen komplexer. Bei naturnahen Gewässer ist dies zielführend, sofern die gewässertypische Vegetation etabliert ist und im Seitenraum entsprechende Substrate anstehen. Für den kiesgeprägten Tieflandbach müssen im Seitenraum ausreichend steinig-kiesige Bestandteile vorhanden sein. Ansonsten kann sich der Bach durch Eigendynamik zu einem sandgeprägten Bach ohne Strömungs- und Tiefenvarianz verbreitern. In gestörten Gewässerabschnitten kann eine sehr reduzierte Gewässerunterhaltung dazu führen, dass sich untypische Pflanzen durchsetzen (stehende Vegetation) und das Fließgewässer entsprechend abwerten (Verlangsamung Fließgeschwindigkeit, Verschlammung, ...). Gerade in Zeiten des Klimawandels kann die Intensivierung der Gewässerunterhaltung zur Verbesserung der Erhaltungszustände beitragen. Wir beobachten in den letzten Jahren in den ansonsten von flutender Wasservegetation geprägten Fließgewässern eine starke Zunahme der stehenden Wasservegetation, einhergehend mit geringeren Fließgeschwindigkeiten und Verschlammung der Sohle. Die Formulierung den Unterhaltungsaufwand auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken malt ein falsches Bild: Gewässerunterhaltung einstellen und alles wird naturnah. So ist es aber vielerorts leider nicht, da die Verhältnisse erheblich gestört sind. Zudem führt eine Eigendynamik zu Flächenverlusten, die von den Anliegern meist nicht hingenommen werden und entsprechend instand zu setzen sind. Flächenkäufe oder Entschädigungen entfallen somit nicht. Der Begriff „innovative“ Gewässerunterhaltung ist irreführend und nicht definierbar. Es erweckt den Eindruck, dass neue Unterhaltungsmethoden eingesetzt werden. Bei der naturnahen Unterhaltung geht es aber um die Abwägung zwischen unbedingt erforderlicher Vorflut (Abfluss) und Belassen/Tolerieren von abflusshemmenden Komponenten</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(Wasservegetation, Totholz, Sandbänke, ...). Die Gewässerunterhaltungsarbeiten (Mähen, Krauten, Räumen) sind immer noch gleich und nicht „innovativ“. Dieser Begriff sollte z.B. durch „beobachtenden“ oder „abwägenden“ zu ersetzen.			
UBMNP-0076-3000-0039-0003	Ifd. DS-Nr.: 24 2.2 Gewässerunterhaltung (Maßnahmenprogramm S. 71 ff., Kap. 2.2.4) Die Gewässerunterhaltung bewegt sich im Spannungsfeld von Ökologie und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wobei sie auch auf die ökonomischen Randbedingungen zumindest Rücksicht nehmen muss. Die Gewässerunterhaltung über diese Beschränkungen hinaus mit der Umsetzung der Ziele der WRRL zu befrachten macht eine Sicherstellung des Wasserabflusses als gesetzliche Aufgabe zunehmend unmöglich. Es dürfen keine weiteren, auf den Zielen der WRRL basierenden, Anforderungsprofile an die Gewässerunterhaltung gestellt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. Artenschutz u.ä., lässt für die Berücksichtigung weiterer Vorgaben keinen Spielraum, ohne dass der Wasserabfluss gefährdet wird.	Die Gewässerunterhaltung hat sich auch an den gesetzlichen Vorgaben des WHG zu orientieren und ist an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten. Sie darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen.		Niedersachsen
UBMNP-0076-3000-0040-0003	Ifd. DS-Nr.: 29 2.2 Gewässerunterhaltung (Maßnahmenprogramm S. 71 ff., Kap. 2.2.4) Die Gewässerunterhaltung bewegt sich im Spannungsfeld von Ökologie und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wobei sie auch auf die ökonomischen Randbedingungen zumindest Rücksicht nehmen muss. Die Gewässerunterhaltung über diese Beschränkungen hinaus mit der Umsetzung der Ziele der WRRL zu befrachten macht eine Sicherstellung des Wasserabflusses als gesetzliche Aufgabe zunehmend unmöglich. Es dürfen keine weiteren, auf den Zielen der WRRL basierenden, Anforderungsprofile an die Gewässerunterhaltung gestellt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. Artenschutz u.ä., lässt für die Berücksichtigung weiterer Vorgaben keinen Spielraum, ohne dass der Wasserabfluss gefährdet wird.	Die Gewässerunterhaltung hat sich auch an den gesetzlichen Vorgaben des WHG zu orientieren und ist an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten. Sie darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen.		Niedersachsen
UBMNP-0103-4000-0054-0008	Ifd. DS-Nr.: 62 Kap. 2.2.4 Gewässerunterhaltung: Gewässerunterhaltung (S. 71): „...Ein Ziel im Sinne der EG-WRRL ist es, den Unterhaltungsumfang auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0103-4000-0054-0009	<p>Maß zu beschränken. Einer an den Anforderungen der EG-WRRRL sowie den örtlichen Erfordernissen möglichst (natur-)schonend ausgerichteten, innovativen Gewässerunterhaltung kommt durch ihr flächendeckendes Wirken hinsichtlich der Zielerreichung eine Schlüsselposition zu. Zudem wirkt sie unmittelbar im Gewässerprofil, so dass eine nach gewässerökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Unterhaltung eine hohe Effizienz in Hinblick auf die Zielerreichung entfalten kann, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten, z. B. für Baumaßnahmen oder Flächenankäufe, entstehen. Hierfür sind örtlich sowie temporär/jahreszeitlich oder ganzjährig vorhandene Handlungsspielräume in der hydraulischen Leitungsfähigkeit der Gewässer konsequent zu nutzen, um die Intensität und den Umfang der Unterhaltung zu verringern und so (zumindest zeitweise) eigendynamische Entwicklungen zuzulassen. Insbesondere dauerhafte Aufwertungen und strukturelle Verbesserungen im Gewässerprofil (u. a. durch Belassen oder Einbau von Totholz, Strömunglenkern oder Kies usw.) sind dabei anzustreben.“ Für die Abgrenzung von Unterhaltung zu wesentlicher Umgestaltung sollten konkrete Handlungsempfehlungen für erleichterte Genehmigungen/Förderungen durch die Behörden vorgeschlagen/standardisiert werden.</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten fast vollständig verzichtet. Einzige Ausnahme stellen zwei Wasserkörper (WK) im Tidebereich der Unterweser dar (WK 26035 und WK T1-4000-01). Hier wurde zusammen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ([Name anonymisiert]) vereinbart, diese Maßnahme aufgrund der</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>§§ 27 bis 31 WHG ausrichtet und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährdet (vgl. § 39 Abs. 2 WHG)“. Damit ist auch die auf S. 161 aufgeführte Anforderung an die UWB „sicherzustellen, dass insbesondere die Unterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichtet und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährdet“ nicht durchzusetzen, da die Maßnahme 79 nicht mehr aufgeführt wird. Der Begründung des Verzichtes mit der NWG Novellierung ist ohne weitere Angaben unzureichend und nach den Erfahrungen der letzten gescheiterten Novellierung fragwürdig.</p>	<p>speziellen Bedingungen an der Bundeswasserstraße zu benennen. Damit unterscheiden sich diese WK aber auch von den übrigen Bundeswasserstraßen und allen durch Verbände unterhaltenen Gewässer. Sollte die NWG-Novelle die derzeitigen Erwartungen nicht erfüllen, so wird die Maßnahme 79 für zukünftige BWP/MNP erneut verstärkt in den Fokus rücken müssen.</p>		
<p>UBMNP-0103-4000-0054-00 11</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 65 Kapitel 5.2 Zuständigkeiten: Gewässerunterhaltung (S. 161): „...Eine partielle Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden lässt sich indes insoweit begründen, als ihnen im Rahmen der Durchsetzung der Unterhaltungspflichten auch die Aufgabe zukommt, sicherzustellen, dass insbesondere die Unterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichtet und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährdet (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Daher haben auch die unteren Wasserbehörden von sich aus zu prüfen und ggf. dafür zu sorgen, dass eine den Bewirtschaftungszielen gemäße Unterhaltung und Entwicklung erfolgen.“ Neu ist der Fokus auf die Gewässerunterhaltung als Mittel zur Gewässerentwicklung (ohne den Tatbestand des Gewässerausbaus (s.o.; Kap. 2.2.4: S.71)) und die proaktive Tätigkeit der Behörden. Es fehlen Hinweise wie diese fachlich, rechtlich und personell durchzusetzen wäre. Es auf das Urteil (BVerwG Urteil vom 29. 4. 2020 – 7 C 29.18 –) hinsichtlich der Gewässerunterhaltung von Wasser und Bodenverbänden im Sinne des Wasserrechts und der Beitragspflicht im Sinne des Wasserverbandsgesetzes verwiesen werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das genannte Urteil wird als Begründung/Untermauerung der Argumentation textlich in Kap. 5.2 aufgenommen.</p>	<p>Niedersachsen</p>
<p>UBMNP-0106-3000-0056-00 03</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 68 zu 1) Gewässerunterhaltung Die ökologische Umgestaltung von Fließgewässer und eine schonende Unterhaltung der Gewässer sind zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der EG-WRRL. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind gem. § 39 WHG wasserrechtlich vorgeschrieben und haben neben der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses auch die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als</p>	<p>Eine Überschätzung des Einflusses der Gewässerunterhaltung erfolgt nach unserer Auffassung in den aktuellen BWP/MNP-Unterlagen nicht. U.a. auf Basis von Erfahrungen an bereits umgesetzten Maßnahmen wird deutlich, dass Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sehr wohl einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg von Maßnahmen und somit die Zielerreichung haben können.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu fördern. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine schonende und angepasste Gewässerunterhaltung der Umsetzung der EG-WRRL dienlich sein kann. Jedoch ist auch festzuhalten, dass der Gewässerunterhaltung als geeignetes Instrument für die Realisierung der Herstellung des guten ökologischen Potentials der Gewässer Grenzen aufgezeigt wird. Beim Land hat sich leider diese Meinung manifestiert, dass durch eine „angepasste“ Gewässerunterhaltung die EG-WRRL noch zu retten ist. Das wird definitiv nicht eintreten. Ohne konkrete Maßnahmen in und an den Gewässern können die Ziele der EGWRRL nicht erreicht werden.</p>			
<p>UBMNP-0106-3000-0056-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 69 Die Gewässerunterhaltung ist mehr denn je eine jährliche Gradwanderungen zwischen Wasserabfluss (Wassergesetze, Verbandssatzungen), Fließgewässerentwicklung (Umsetzung EG-WRRL), LSG-VO (FFH) und Artenschutz (NLWKN-Leitfaden). Die Mitgliedsverbände setzen sich Jahr für Jahr in ihren Unterhaltungsplänen mit dieser Thematik detailliert auseinander. 3) Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der FG-Einheit Ems Stellungnahme [Name anonymisiert] Soweit an verschiedenen Stellen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung angesprochen werden, ist aus Sicht des [Name anonymisiert] auf die organisationsrechtlichen Grundlagen und Beschränkungen der verbandlich strukturierten Unterhaltungsträger hinzuweisen, denen derzeit keinerlei durch Mitgliederbeiträge finanzierte Mittel für die Umsetzung der EG-WRRL zur Verfügung stehen. Für diesen Kreis der Unterhaltungspflichtigen stößt die Forderung nach einer Anpassung der Gewässerunterhaltung im Sinne stärkerer Gewichtung gewässerökologischer Gesichtspunkte an enge Grenzen. Die erforderliche Intensität der Gewässerunterhaltung bestimmt sich insbesondere aus den Nutzungsansprüchen des Einzugsgebiets. Der Dachverband hält es nicht für zulässig, durch einseitige Anpassungen/Einschränkungen der Gewässerunterhaltung nun umgekehrt derzeit legal ausgeübte Nutzungen zu verdrängen, um WRRL-konforme Gewässerentwicklungen zu fördern. Für die Mitgliedsverbände darf kein Konflikt zwischen verbandsrechtlicher Pflicht (Sicherung legaler</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Des Weiteren verweisen wir auf das Urteil des BVerwG vom 29.4.2020 – 7 C 29.18. Konflikte zwischen verbandsrechtlicher Pflicht und wasserrechtlichem Ziel werden nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0106-3000-0056-0012	<p>Nutzungen) und wasserrechtlichem Ziel (Nutzungsumwandlung) geschaffen werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 77</p> <p>Die Bekämpfung von invasiven Arten in und an Gewässern insgesamt wird zukünftig auch aufgrund der klimatischen Veränderungen zu einem erhöhten Kostenfaktor bei der Gewässerunterhaltung führen. Eine entsprechende Kostenbeteiligung hält der Dachverband für angemessen. Eine Anpassung und Vereinfachung der rechtlichen Zuständigkeiten könnte zudem zu einer effektiveren Bekämpfung dieser Arten (Nutria, Bisam) führen.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0116-3000-0076-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 85</p> <p>3) Gewässerunterhaltung (Maßnahmenprogramm S. 71 ff., Kap. 2.2.4) Die Gewässerunterhaltung bewegt sich im Spannungsfeld von Ökologie, Artenschutz und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wobei sie auch auf die ökonomischen Randbedingungen zumindest Rücksicht nehmen muss. Die Gewässerunterhaltung über diese Beschränkungen hinaus mit der Umsetzung der Ziele der EG-WRRL zu befrachten, macht eine Sicherstellung des Wasserabflusses als gesetzliche Aufgabe zunehmend unmöglich. Es dürfen keine weiteren, auf den Zielen der EG-WRRL basierenden Anforderungsprofile an die Gewässerunterhaltung gestellt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. Artenschutz u.Ä., lässt für die Berücksichtigung weiterer Vorgaben keinen Spielraum, ohne dass der Wasserabfluss gefährdet wird. Dabei haben die Verbände in den letzten Jahren bewiesen, dass sie ein Verständnis für die schonende Gewässerunterhaltung besitzen und dafür auch die Verantwortung übernehmen.</p>	<p>Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet. Konflikte zwischen verbandsrechtlicher Pflicht und wasserrechtlichem Ziel werden nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0130-4000-0064-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 90</p> <p>Der [Name anonymisiert] unterstützt ausdrücklich die Ziele der WRRL. Es ist wichtig und richtig, dass die Gewässer in Europa und damit auch in Niedersachsen den guten Zustand als Ziel erreichen sollen. Die Erreichung dieser Ziele hat der [Name anonymisiert] in den letzten Jahren vielfältig mit entsprechenden Maßnahmen und</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderungen mit den Nrn. BP-0130-4000-0073-0002 und -0003 zum BWP verwiesen. Die Vorgabe gemäß § 4 Absatz 2 GrwV, dass GW-Entnahmen zukünftig nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potenzials von</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0130-4000-0064-00	<p>Projekten unterstützt. Die aktuellen Entwürfe von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entsprechen doch in zwei Punkten nicht unserem Verständnis der notwendigen Bewirtschaftungsplanung durch das Land und den auf der Planung des Landes für die Zielerreichung im Maßnahmenprogramm niedergelegten Schritte. Dies betrifft - die unklare Fassung von Prüfungserfordernissen für über Jahrzehnte bestehende Grundwasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung und - die unklare Fassung von Prüfungserfordernissen für bestehende Einleitungen aus Kläranlagen. Es ist nicht akzeptabel, dass über Zulassungsverfahren die Erkenntnisdefizite des Landesausgeglichen werden sollen. Hierdurch werden Aufgaben, die das Land im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfüllen muss, auf Vorhabenträger (und damit auch auf den [Name anonymisiert])übertragen. Die hierdurch entstehenden Kosten können nicht von den Mitgliedern des [Name anonymisiert] und letztlich den Bürgern und Unternehmen über die Abwassergebühren und Trinkwasserpreise getragen werden. Diese Überwälzung von Erkenntnisdefiziten auf Vorhabenträger widerspricht auch dem Ansatz der „Vollplanung“ der durch Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm verfolgt wird. Eine Vollplanung muss gerade mit Erkenntnisdefiziten zum Zustand anders umgehen. Entnahmebewilligungen sind zeitlich befristet und damit zu erneuern. Einleiterlaubnisse für Kläranlagen sind zwar in der Regel unbefristet, aber bauliche oder anlagentechnische Änderungen können Zulassungsverfahren auslösen. Dies führt zu einem einseitigen Fokus auf diese Zulassungsverfahren und nicht auf die von der WRRL vorgesehene einheitliche Gesamtbetrachtung des Wasserkörpers. Es müssen in der Bewirtschaftungsplanung alle Eingriffe in den Wasserhaushalt auf den Prüfstand, und zwar unabhängig von notwendigen Zulassungsverfahren. Diese Eingriffe sind nach den gleichen Maßstäben zu bewerten. Nur so können die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele (kosten)effektivsten Maßnahmen identifiziert und damit der grundlegende Zweck der WRRL erfüllt werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 92 Entwurf des MNP, S. 37, Neufassung des Absätze 2 bis 4</p>	<p>Oberflächengewässern führen dürfen, macht eine Prüfung im Wasserrechtsverfahren notwendig. Auch die Verlängerung einer Erlaubnis oder Bewilligung für Entnahmen in gleicher Höhe erfordert eine neue Prüfung (s.a. Beantwortung der Einzelforderung zum BWP: BP-0222-4000-0137-0005).</p> <p>Der Einzelforderung wird nicht gefolgt. Die Ausgestaltung eines Wasserrechtsverfahren kann</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
02	<p>„Zu den Auswirkungen, die durch Grundwasserentnahmen hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper entstehen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a GrwV), liegen im Rahmen der landesweiten Bewirtschaftungsplanung nur begrenzte Erkenntnisse vor. Daher muss die zuständige Behörde prüfen, ob es in einem Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen einer vertieften Prüfung dieses Aspektes bedarf. Da eine Zielverfehlung bei bestehenden Grundwasserentnahmen im BWP nur auf der Grundlage beschränkter Erkenntnisse ausgeschlossen wurde, kann eine detaillierte Prüfung des Wasserkörpers auf eine mögliche Zielverfehlung durch Grundwasserentnahmen durch die Behörde geboten sein. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, für diese Prüfung Daten bereitzustellen. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine Zielverfehlung auf Grund von (bestehenden) Grundwasserentnahmen besteht, ist eine Anpassung der Bewirtschaftungsplanung einschließlich der Bewirtschaftungsziele sowie des Maßnahmenprogramms für diesen Wasserkörper durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Falls bei einer solchen Einzelfallprüfung durch die Behörde festgestellt wird, dass sich eine Fortführung einer bestehenden Grundwasserentnahme negativ auf die Wasserführung bzw. den ökologischen Zustand/Potenzial und/oder chemischen Zustand von hydraulisch verbundenen Oberflächenwasserkörpern auswirkt, keine kosteneffektiven Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert werden können und keine abweichenden Bewirtschaftungsziele oder eine Ausnahme in Betracht kommen, ergibt sich ein Hindernis für die Zulassung. Sollen neue Grundwasserentnahmen zugelassen oder bestehende ausgeweitet werden, sind durch den Vorhabenträger die zusätzlichen Auswirkungen (Verschlechterungsverbot) zu prüfen. Auch in diesen Fällen kann eine Überprüfung der bestehenden hydrologischen Erkenntnisse zu einem Wasserkörper durch die Behörde geboten sein. Soweit die Behörde keinen anderen Zustand ermittelt, kann der Vorhabenträger von einem guten Zustand der Hydrologie ausgehen. Dieses Prüferfordernis für die Behörde gilt unabhängig davon, ob der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers, in dem die beantragte Entnahme erfolgen soll, bisher als „gut“ bewertet worden ist</p>	nicht vorweggenommen werden.		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0131-4000-0065-0002	<p>oder nicht. Es gilt auch dann, wenn in den Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen (s.o.) keine Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen durch Wasserentnahmen vorgesehen sind.“</p> <p>lfd. DS-Nr.: 95</p> <p>Gewässerunterhaltung (MP, S. 71) Wir teilen die Einschätzung, dass den Unterhaltungsverbänden eine große Bedeutung bei der Gewässerentwicklung, u.a. durch eine angepasste Unterhaltung zukommt. Auch wenn v.a. durch Schulungen, Broschüren, Leitfäden bereits sukzessive Fortschritte auf dem Weg zu einer gewässerverträglicheren Unterhaltung erzielt wurden, teilen wir die Auffassung des Maßnahmenprogramms, dass an der überwiegenden Zahl der Fließgewässer in Niedersachsen weitere Anstrengungen zur Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung erforderlich sind. Leider gibt das Maßnahmenprogramm keine Hinweise, wie Umsetzungsdefizite ggf. auch rechtlich besser aufgearbeitet werden können, was in die Zuständigkeiten der Unteren Wasserbehörden fällt. Das ist ggf. in Teilbereichen erforderlich, wenn die Unterhaltung zukünftig nicht konform mit den Bewirtschaftungszielen des WHG durchgeführt wird. Unklar ist weiterhin, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Unterhaltungsverband nicht in der Lage oder willens ist, die im Maßnahmenprogramm definierten Vorhaben umzusetzen. In der Konsequenz müssten dann das Land ersatzweise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wozu sich aber in den Dokumenten kein Hinweis findet. Hier bitten wir um Aufklärung.</p>	<p>Wie der Verband zutreffend darstellt, gehört die Überwachung der Erfüllung von Unterhaltungspflichten sowie ggf. die Durchsetzung dieser Pflichten zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörden. Das Umweltministerium strebt außerdem an, das Instrument der Unterhaltungsordnung (§ 79 Abs. 3 NWG) künftig verstärkt zum Einsatz zu bringen. Die Unterhaltungsordnungen, die ebenfalls die jeweilige untere Wasserbehörde erlässt, werden als geeignetes Instrument angesehen, um im Sinne der Verbändeforderung die Aufgabenstellung für die Unterhaltungsverbände konkreter und transparenter auszugestalten.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0132-3000-0066-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 103</p> <p>Im Kapitel 5.2 wird weiterhin ausgeführt, dass die unteren Wasserbehörden von sich aus zu prüfen und ggf. dafür zu sorgen haben, dass eine den Bewirtschaftungszielen gemäße Unterhaltung und Entwicklung erfolgt. Eine entsprechende Prüfung setzt m. E. wieder voraus, dass im Bewirtschaftungsplan konkretisierend festzulegen ist, welche Unterhaltungsart und -intensität im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im jeweiligen Wasserkörper erforderlich ist. Grundsätzlich ermitteln die Unterhaltungspflichtigen eigenverantwortlich die hydraulischen Spielräume der Gewässerunterhaltung, ohne dabei den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gefährden.</p>	<p>Die ökologische Gewässerunterhaltung ist nicht nur vor dem Hintergrund des Artenschutzes (vgl. Leitfaden), sondern auch für die Ziele der WRRL ein zentrales Element. Eine ökologische Belange ausreichend berücksichtigende Unterhaltung ist bereits im WHG berücksichtigt. In Niedersachsen wird die Neufassung des NWG abzuwarten sein. Grundsätzlich handelt es sich aber nach aktueller Sachlage um eine grundlegende Maßnahme (ähnlich z.B. Düngeverordnung), die nicht für jeden Wasserkörper einzeln aufgeführt werden muss, sondern durch die Gesetzeslage per se anzuwenden ist.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0153-4000-0085-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 106</p> <p>zu Entwurf_Nds_Beitrag_MNP_2021_bis_2027: Maßnahme 49 - Fischwirtschaft - Reduzierung der Wasserentnahme: Eine Reduzierung der Wasserentnahmemenge würde die entscheidende Grundvoraussetzung für die Fischzucht und Fischhaltung, das Wasser, erheblich einschränken, ggf. unwirtschaftlich werden lassen. Der Vorschlag einer mehrjährigen Bespannung von Teichen kann einer ordnungsgemäßen Teichwirtschaft im Sinne einer guten fachlichen Praxis klar widersprechen und zu einer Unvereinbarkeit mit dem Tierschutz führen. Berücksichtigung sollte die Tatsache finden, dass Wasser den Lebensraum für Fische darstellt und dem natürlichen Wasserkreislauf nicht entzogen (verbraucht wird) wird, sondern durch Verdunstung, Versickerung und Rückführung ins Oberflächengewässer (aufbereitet) dem Kreislauf erhalten bleibt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Für die niedersächsischen Oberflächengewässer wurde der Maßnahmentyp 49 „Wasserentnahmen: Fischereiwirtschaft“ für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht gemeldet.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0157-4000-0089-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 120</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach dem Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“, findet im Rahmen eines Abwägungsprozesses zwischen den hydraulischen Notwendigkeiten und den artenschutzrechtlichen Ansprüchen bereits seit Jahren Anwendung.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0018	<p>Ifd. DS-Nr.: 195</p> <p>Kap. 2.2.4, Seite 71 Zitat: „Ein Ziel im Sinne der EG-WRRL ist es, den Unterhaltungsumfang auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken.“ Änderung: Der Satz ist zu streichen. Begründung: Der WRRL kann dieses Ziel nicht entnommen werden. Maßgebend für den Unterhaltungsumfang sind die entsprechenden Vorschriften des WHG und des WG NI. Im Übrigen sind je nach Nutzung nicht nur Abflusshindernisse relevant.</p>	<p>Die Einzelforderung führte zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans. Der zitierte Satz wurde gestrichen.</p>	<p>Textanpassung Kap. 2.2.4: Der erste Satz wurde gestrichen und durch einen neuen Einführungssatz ergänzt: "Die Gewässerunterhaltung kann einen Einfluss auf die Gewässerstruktur und die Lebensgemeinschaften eines Gewässers haben."</p>	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0019	<p>Ifd. DS-Nr.: 196</p> <p>Kap. 2.2.4, Seite 71 Zitat: „Insofern ist eine solche Unterhaltung im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörper-scharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der</p>	<p>Die Einzelforderung führte zu einer Textergänzung im Maßnahmenplan.</p>	<p>Textanpassung Kap. 2.2.4 Ergänzung: "In Bezug auf Bundeswasserstraßen kann sich eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Flussgebiete, im Gegensatz zu den vorangegangenen Programmen, auch vor dem Hintergrund der geplanten Novellierung des NWG verzichtet.“ Änderung: In Bezug auf Bundeswasserstraßen kann sich eine Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Da die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der [Name anonymisiert] obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der [Name] erfolgen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Ich verweise auf die allgemeine und grundsätzliche Anmerkung zu „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ auf S. 5 dieser Stellungnahme. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, wenn die [Name] im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Prüfung und Stellungnahme erhielte.</p>		<p>WaStrG beziehen. Da die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der [Name anonymisiert] obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der [Name anonymisiert] erfolgen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG).“</p>	
<p>UBMNP-0222-4000-0143-0006</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 227</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gewässerunterhaltung wird zurecht als wichtige Maßnahme im Zusammenhang mit den Zielen der EG-WRRRL eingestuft (S. 71). Allerdings darf das Land Versäumnisse bei der Umsetzung der EG-WRRRL, insbesondere den sehr geringen Mittelansatz für Gewässerbauten, nicht durch die Verlagerung der Arbeiten auf die Gewässerunterhaltung zu kompensieren oder zu verschleiern versuchen. Die Vorstellung, die Ziele der EG-WRRRL über die Umgestaltung oder Verringerung der Gewässerunterhaltung erreichen zu können, ist aus Sicht der Praxis in großem Ausmaß unrealistisch. Bei dem vorhandenen Ausbauzustand der Gewässer werden die Ziele so niemals erreichbar sein, es sei denn, man wartete hunderte Jahre und akzeptierte zugleich die Verdrängung der Bevölkerung aus vielen Lebensbereichen. Der absolute Schwerpunkt der Maßnahmen zur Zielerreichung muss daher auf dem Gewässerbaubereich liegen. Schwer nachvollziehbar sind für uns in diesem Zusammenhang auch einige beabsichtigte gesetzliche Änderungen beim NWG. Die Umstellung auf den Gewässerunterhaltungsbegriff des Bundes in § 39 Abs. 1 WHG wird keine Änderungen bei der Gewässerunterhaltung in Bezug auf die Ökologie mit sich 	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0235-2000-0150-0002	<p>bringen. Die Erweiterung des Begriffs um die Verhinderung von Sedimenteintrag kann Bemühungen zur eigendynamischen Entwicklung sogar konterkarieren. Wir wünschen der Bewirtschaftungsplanung weiter einen guten Gang, bitten aber um Berücksichtigung unserer Bedenken und Forderungen, damit die Umsetzung der EG- WRRL nicht an diversen Stellen behindert wird.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 234</p> <p>2.2 Gewässerunterhaltung (Maßnahmenprogramm S. 71 ff., Kap. 2.2.4) Die Gewässerunterhaltung bewegt sich im Spannungsfeld von Ökologie/Artenschutz und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wobei sie auch auf die ökonomischen Randbedingungen zumindest Rücksicht nehmen muss. Die Gewässerunterhaltung über diese Beschränkungen hinaus mit der Umsetzung der Ziele der WRRL zu befrachten, macht eine Sicherstellung des Wasserabflusses als gesetzliche Aufgabe zunehmend unmöglich. Es dürfen keine weiteren, auf den Zielen der WRRL basierenden, Anforderungsprofile an die Gewässerunterhaltung gestellt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. Artenschutz u.ä., lässt für die Berücksichtigung weiterer Vorgaben keinen Spielraum, ohne dass der Wasserabfluss gefährdet wird. Die Verbände haben in den letzten Jahren bewiesen, dass sie die schonende Gewässerunterhaltung verstehen und dafür auch die Verantwortung übernehmen.</p>	<p>Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet.</p>		Niedersachsen



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Durchgängigkeit"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Durchgängigkeit, Erneuerbare Energien, Fischdurchgängigkeit, Querbauwerke, Querbauwerksdatenbank, Wasserkraft, Wasserkraftanlagen*
- *Anzahl Datensätze: 23*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0029-4000-0008-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 5</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, bei der ersten Durchsicht der Unterlagen sind einige Punkte negativ aufgefallen. Zur besseren Lesbarkeit des Ordners „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ hätte man auch noch ein Register mit den Gewässern der Bearbeitungsgebiete zufügen können. Bei 1988 Seiten wäre es hilfreich. Nach der Abarbeitung der ersten drei Gewässern aus meinem [Name anonymisiert] (Fuhsekanal, Adamsgraben, Neue Aue; ab S. 525) habe ich aufgegeben, da dort schon so viele Fehler oder Ungereimtheiten enthalten sind die meinen Zeitrahmen sprengen. Beispiel Fuhsekanal: Maßnahmenbedarf 1734 m; ergänzende Maßnahmen: 29 (Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung). Am Fuhsekanal liegen nur wenige Ackerflächen am Fuhsekanal und die werden durch Randstreifen bzw. Gehölzsäume abgegrenzt. Beispiel Neue Aue: Querbauwerke nicht durchgängig: 2. Es handelt sich um zwei Sohlgleiten die auch schon seit Jahrzehnten existieren. In den Karten des NLWKN wird die eine auch als gut und besser und die zweite als mässig durchgängig kartiert. Das findet sich im Bericht aber auch nicht wieder. Beispiel Adamsgraben: Querbauwerke nicht durchgängig: 5. In der Realität gibt es nur noch drei Stauanlagen, eine Anlage wurde mit Mittel Kleinmaßnahmen 2012 zu einer Sohlgleite umgebaut. Ein weiterer Sohlabsturz ist noch vorhanden. Das zeigt auf, dass die Grundlage für Durchgängigkeit (Querbauwerksdatenbank) völlig überaltert ist. Selbst die mit FGE-Mitteln umgesetzten Maßnahmen wurden nicht in die Datenbank übertragen. Es existiert noch immer keine Unterscheidungen bei den EU-Gewässern, ob es sich um Gewässer II. oder III. Ordnung handelt. Das ist zwar der EU egal, für die zuständigen Unterhaltungspflichtigen der Gewässer III. Ordnung wäre es aber sinnvoll entsprechend beteiligt zu werden. Weitere Gewässer wurden nicht überprüft.</p>	<p>Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0076-	lfd. DS-Nr.: 25	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
3000-0039-00 04	2.8 Durchgängigkeit und Wassermanagement (Maßnahmenprogramm S. 63 ff, Tab. 14, S. 70) In Bezug auf die Durchgängigkeit sind grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie eine Vereinbarkeit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit dem durch den Klimawandel erforderlichen Wasserrückhalt durch möglichst steuerbare Wehre / Querbauwerke erreicht werden kann. Diese Überlegungen müssen auch die positiven Auswirkungen auf die Gewässerökologie berücksichtigen, die in einer Vermeidung des Trockenfallens von Gewässern zu sehen ist.	Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.		
UBMNP-0076- 3000-0040-00 04	Ifd. DS-Nr.: 30 2.8 Durchgängigkeit und Wassermanagement (Maßnahmenprogramm S. 63 ff, Tab. 14, S. 70) In Bezug auf die Durchgängigkeit sind grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie eine Vereinbarkeit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit dem durch den Klimawandel erforderlichen Wasserrückhalt durch möglichst steuerbare Wehre / Querbauwerke erreicht werden kann. Diese Überlegungen müssen auch die positiven Auswirkungen auf die Gewässerökologie berücksichtigen, die in einer Vermeidung des Trockenfallens von Gewässern zu sehen ist.	Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.		Niedersachsen
UBMNP-0091- 5000-0046-00 12	Ifd. DS-Nr.: 50 Seeve Mittellauf, DE_RW_DENI_28070 Der Herstellung der Durchgängigkeit kommt in der Seeve eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die nachfolgenden sich auf die Seeve beziehenden Ausführungen stehen exemplarisch für viele Gewässer in Niedersachsen, so zum Beispiel auch die Ilmenau. Im FFH-Gebiet 041 Seeve (DENI 2526-331 Seeve) kommen die Arten Petromyzon marinus (Meerneunauge) und Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) vor. Diese Arten des Anhang II FFH-Richtlinie haben wertbestimmende Bedeutung für das FFH-Gebiet 041. Der Erhaltungszustand der Arten im Gebiet ist als ungünstig mit „C“ bewertet. Weiterhin ist die Seeve als überregionale Wanderroute sowie bedeutendes Laich- und Aufzuchtgewässer für Wanderfische im Flussgebiet der Elbe ausgewiesen. Der Erhaltungszustand der Arten Petromyzon marinus (Meerneunauge) und Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) muss verbessert werden, um die Ziele der Unterschutzstellung im Netz Natura-2000 zu erreichen. Für beide Arten ist der Zustand in der biogeografischen Region nicht gut, so dass eine Verbesserungspflicht	Die Einzelforderung bestätigen die Ableitung des Maßnahmenbedarfs und die zeitliche Priorisierung der Umsetzung für den betreffenden Wasserkörper. Die konkreten Hinweise sind in der nachfolgenden Umsetzungsplanung zu berücksichtigen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>besteht. Der Erhaltungszustand der Art Flussneunauge ist in Deutschland und Niedersachsen in der atlantischen Region unzureichend, der Erhaltungszustand der Art Meerneunauge ist in Deutschland und Niedersachsen in der atlantischen Region schlecht. In der Niedersächsischen Strategie zum Arten – und Biotopschutz werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen das Flussneunauge und das Meerneunauge als Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen benannt (LAVES 2011, S. 1; LAVES 2011a, S. 1). „Aufgrund der Verbreitungsschwerpunkte in den niedersächsischen Strömen (...) lässt sich eine besondere Verantwortung von Niedersachsen für den Erhalt des Flussneunauges ableiten“ (LAVES 2011, S. 5). Das FFH-Gebiet 041 Seeve wird als FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für Meerneunauge und für das Flussneunauge benannt (LAVES 2011a, S.4; LAVES 2011, S. 3). Der Landkreis Harburg wird als Gebiet mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für das Flussneunauge benannt (LAVES 2011, S. 10). Am Unterlauf der Seeve liegen mit den Wehren Maschen und Horster Mühle zwei Querbauwerke, die nicht den Anforderungen des Stand der Technik für Fischaufstiegs- und –abstiegsanlagen entsprechen, so dass die Durchgängigkeit für gefährdete Fischarten und Rundmäuler nicht gegeben ist. Der ungünstige Erhaltungszustand der Arten Flussneunauge und Meerneunauge im FFH-Gebiet ist ursächlich und fachlich unstrittig auf diese als Migrationsbarrieren wirkenden Störstellen (vgl. Meyer 2002, S. 10) und die Erteilung von Wasserrechten zur Nutzung der Wasserkraft zurückzuführen. Die aktuellen Vorkommen und Laichplätze des Meerneunauges beschränken sich daher überwiegend auf den Unterlauf der Seeve unterhalb des Klappenwehres Maschen. Die aufgrund ihrer Substratverhältnisse geeigneten potenziellen Laichstrecken im Mittellauf der Seeve unterhalb und oberhalb der Horster Mühle können von den Tieren aufgrund der Querbauwerke nicht erreicht werden (vgl. Meyer 2002). Seit Meldung des Gebietes in 1998 sind nunmehr über 20 Jahre lang keine geeigneten Maßnahmen ergriffen worden, die zur Erreichung der Schutzziele für die genannten Arten geführt hätten. Als Zeitraum für die Realisierung der Durchgängigkeit wird in den Maßnahmenblättern 2021-2027 genannt. Wie</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dies realisiert werden kann, ohne dass es eine Lösung für die in Niedersachsen bestehende Problematik an Wasserkraftanlagen in privater Hand (s. auch Kapitel 12.4 dieser Stellungnahme) gibt, bleibt gänzlich offen. Seit Jahren wird in diesem Zusammenhang seitens des Landes auf das Pilotprojekt Bohlsener Mühle verwiesen. Bis heute liegt kein Ergebnis aus diesem Projekt vor. Aus Sicht der [Name anonymisiert] muss hier sofort eine Lösung gefunden werden, denn ansonsten ist die Zielerreichung bis 2027 unmöglich.</p>			
UBMNP-0116-3000-0076-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 86 9) Durchgängigkeit und Wassermanagement (Maßnahmenprogramm S. 63 ff, Tab. 14, S. 70) In Bezug auf die Durchgängigkeit sind grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie eine Vereinbarkeit der Umsetzung der EG-WRRRL mit dem durch den Klimawandel erforderlichen Wasserrückhalt durch möglichst steuerbare Wehre / Querbauwerke erreicht werden kann. Diese Überlegungen müssen auch die positiven Auswirkungen auf die Gewässerökologie berücksichtigen, die in einer Vermeidung des Trockenfallens von Gewässern zu sehen ist. Des Weiteren wird ein integratives Wassermanagement sich auch positiv auf die Quantität des Grundwassers auswirken.</p>	<p>Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0153-4000-0085-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 105 Aus Sicht der Binnenfischerei sind die sehr allgemein beschriebenen Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen vielfach deckungsgleich mit den allgemeinen Anforderungen und Standortnotwendigkeiten. Besonders die Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung belastender Stoffeinträge sowie die Bemühungen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (Fischpassierbarkeit) der großen Hauptflusssysteme von der Mündung aufwärts betrachtet, sind wichtig und finden Unterstützung. Solange Maßnahmen zur Durchgängigkeit und damit auch zur Fischpassierbarkeit nicht greifen, weil ggf. rechtliche Verbindlichkeiten dagegenstehen oder das Zeitfenster längerfristig angelegt ist, bedarf es der Benennung und zeitnahen Unterstützung von Übergangsmaßnahmen. Beispielhaft hier ist die EU-Verordnung zum Schutz und der Wiederauffüllung des Laichbestandes von Aalen, die durch Querbauwerke wie im Wesersystem in ihrer Abwanderung massiv behindert und verletzt werden. Über eine Brückentechnologie wie „Fang und Transport“ können sie zur freien</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochenen Übergangsmaßnahmen können aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll sein. Gleichwohl beschränken sich Maßnahmen wie der Fang und Transport von Blankaalen auf den Schutz und die Erhaltung einzelner Arten. Die Übergangsmaßnahmen können daher die notwendige Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht ersetzen oder eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmenumsetzung ausgleichen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0161-5000-0087-0001	<p>Abwanderung an die Nordsee verbracht werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 122 der [Name anonymisiert] verband nimmt folgend Stellung zum Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu dem Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein Durchgängigkeit Die angestrebte Durchgängigkeit oberirdischer Fließgewässer bewerten wir hinsichtlich der Wanderrouten von Fischarten als wertvoll und wünschenswert. Den Formulierungen auf Seite 58, Abs. 3 des Maßnahmenprogrammes folgen wir. Die Durchgängigkeit macht nur Sinn, wenn die oberliegenden Gewässerabschnitte auch Lebensraum und Laichrefugien bilden. Des Weiteren ist eine generelle Durchgängigkeit in Abhängigkeit des ökologischen Zustandes des Wasserkörpers nur zu erreichen, wenn die Hauptflusssysteme barrierefrei sind und den Fischen die Möglichkeit der Wanderung ermöglicht in Oberläufe und kleinere Gewässernetzte vorzudringen. Demnach ist die Reduktion von Querbauwerken kleinerer quellnaher Nebengewässern i.d.R. nur sinnvoll, wenn die großen Querbauwerke der Hauptströme Elbe, Weser, Ems und Rhein fischpassierbar hergestellt sind bzw. werden.</p>	<p>Durch die in Niedersachsen erfolgte Priorisierung der Gewässer und zeitliche Staffelung der Maßnahmen, soll die Durchgängigkeit zunächst vorrangig an den Gewässern der Wanderfischkulisse (Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) und Fließgewässern mit einem guten Entwicklungspotential wiederhergestellt werden, da hier die größten positiven Effekte zu erzielen sind. Die grundsätzliche Anforderungen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit gilt aber auch für die übrigen Fließgewässer.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 123 Der Weiterbetrieb wasserbaulicher Anlagen zur Stromerzeugung stellt für den Fischartenschutz nach wie vor ein riesiges Problem dar. Der Abstieg laichreifer Aale, z.B. im Wesersystem verursacht immer noch erhebliche Verluste und Verletzungen der Fische. Der Weiterbetrieb der Wasserkraftwerke, z.B. für das Weserflussgebietssystem, in bisherigem Umfang steht mit der Aalschutzverordnung ((EG) Nr. 1100/2007) in erheblichem Widerspruch. Um Schäden für den Aalbestand zu reduzieren wurde im Wesersystem das „Aaltaxi“ etabliert, bei dem Fischereibetriebe zu Zeiten der abwandernden Blankaalschübe diese schonend fangen und die Aalfänge folgend durch unseren Verband an das Wesermündungsgebiet zur Nordsee gefahren und dort ausgesetzt werden. Dadurch wird den Wanderaalen, die mehrfach lebensgefährliche Kraftwerkspassage erspart und die Laichaale kommen durch dieses Fang- & Transportkonzept schadensfrei in das barrierefreie Nordseemündungsgebiet der Weser. Damit wird die natürliche Abwanderung der Laichaale aus dem Wesersystem mit gesichert. Solange die</p>	<p>Die hier angesprochenen Übergangsmaßnahmen können aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll sein. Gleichwohl beschränken sich Maßnahmen wie der Fang und Transport von Blankaalen auf den Schutz und die Erhaltung einzelner Arten. Die Übergangsmaßnahmen können daher die notwendige Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht ersetzen oder eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmenumsetzung ausgleichen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0161-5000-0087-0003	<p>lebensgefährlichen Wanderhindernisse der Kraftwerke im Weserfluss für die Aale weiterbestehen, ist zu fordern, dass der Fortbestand des „Aaltaxi Weser“ auch als Maßnahme im Managementplan zur WRRL aufgeführt und gefördert wird.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 124</p> <p>Weiter zu bemängeln ist, die fehlende Funktionalität von Fischtreppe für den Fischaufstieg in den Hauptflussgebieten und Hauptwanderrouten der Fische. Beispielhaft ist hierzu die Problematik an der Stauanlage in Geesthacht (Elbe). Dieses für das ganze Elbesystem zentrale erste Querbauwerk von der Nordsee verfügt regulär über zwei notwendige Fischaufstiegsanlagen, wobei sich zum jetzigen Stand eine Aufstiegsanlage immer noch in Dauerrevision befindet. Diese Revisionsarbeiten ziehen sich bereits seit vielen Monaten hin und behindern die Wanderung diadromer Fischarten für das gesamte Elbesystem.</p>	<p>Die überregionale Bedeutung des an der Tidegrenze liegenden Wehrstandortes in der Elbe ist unstrittig und eine Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Standards hierfür zwingend erforderlich. Die Instandsetzung des Wehrs Geesthacht und der Fischaufstiegsanlagen erfolgt dabei durch die [Name anonymisiert], auch außerhalb der WRRL-Aktivitäten. Eine Aufnahme in das Maßnahmenprogramm ist daher nicht zwingend notwendig.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 125</p> <p>Solange derartige Querbauwerke in den Hauptströmen existieren und die Fischwanderbewegungen derart zentral unterbrochen bzw. grob behindert durch Wasserkraft sind, sind Maßnahmen sowie der Einsatz von öffentlichen Mitteln zur Regulierung von Querbauwerken in kleineren Nebengewässern kritisch zu betrachten. In quellwassernahen Fließgewässersystemen und Oberläufen sind dringend auch differenzierte Betrachtungen notwendig z.B. bezüglich temporär trockenfallenden Gewässerbereichen sowie die Sicherung von Lebensräumen für den Edelkrebs (Schutz gegen Krebspestübertragung). Auch ist die Bestandserhaltung von Stau- und Querbauwerken, welche in ihrem Oberlauf keine Grundlage zur Reproduktion von diadromen Arten liefern, die Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung dienen und die Ausbreitung invasiver Arten und Fischseuchen behindern im Grundsatz positiv zu bewerten. Fazit Solange durch Wasserkraftanlagen und Querverbauungen in den großen Flüssen u.a. diadrome Fischarten stark behindert, verletzt und getötet werden, ist die Bestrebung der Verringerung kleinerer Querbauwerke in Oberläufen der Flusssysteme i.d.R. nicht sinnvoll. Zudem bieten Querbauwerke u.a. in temporär trockenfallenden Fließgewässern die Möglichkeit des Wasserrückhaltes und dem Erhalt des aquatischen Lebensraumes, verhindern die Ausbreitung</p>	<p>Die Zielsetzung, die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, kann in Konflikt stehen zu berechtigten wirtschaftlichen Interessen sowie zu naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Zielen. Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0161-5000-0087-0009	<p>invasiver Arten. Des Weiteren bilden sie die Grundlage zur Bewirtschaftung von Teichanlagen, die regional Nahrungsmittel erzeugen und wichtige Ökosystemdienstleistungen erbringen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 130</p> <p>Zusammenfassung Die Durchgängigkeit der Hauptflüsse in Niedersachsen ist erst dann gegeben, wenn Stauanlagen und Wasserkraftwerke ihren Betrieb bzw. ihr Bauwerk derart umgestaltet, anpasst oder einstellt haben, so dass Fischmigrationsrouten nachhaltig gesichert sind. Da ein Erreichen dieses Zustandes zur Zeit nicht abzusehen ist, macht die Reglementierung kleinerer Querbauwerke in Oberläufen und quellnahen Gebieten weit entfernt der Hauptströme fachlich i.d.R. wenig Sinn. In quellwassernahen Fließgewässersystemen und Oberläufen sind dringend differenzierte Betrachtungen notwendig. Auch ist die Bestandserhaltung der Stau- und Querbauanlagen in Oberläufen, welche keine Grundlage zur Reproduktion von diadromen Arten liefert, der Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung dient und die Ausbreitung invasiver Arten und Fischseuchen behindert, positiv zu bewerten.</p>	<p>Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0010	<p>Ifd. DS-Nr.: 131</p> <p>Der Weiterbetrieb der Wasserkraftwerke, z.B. für das Weserflussgebietssystem in bisherigem Umfang steht mit der Aalschutzverordnung ((EG) Nr. 1100/2007) im erheblichen Widerspruch. Um Schäden für den Aalbestand zu reduzieren, wurde im Wesersystem das „Aaltaxi“ etabliert, dieses ist als „Brückentechnologie“ zu fördern und zu erhalten bis die sichere Aalabwanderung an den bestehenden Wasserkraftwerken der Weser gesichert ist.</p>	<p>Die hier angesprochenen Übergangsmaßnahmen können aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll sein. Sie können die notwendige Wiederherstellung der Durchgängigkeit jedoch nicht ersetzen oder eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmenumsetzung ausgleichen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0162-4000-0088-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 133</p> <p>Aus Sicht des [Name anonymisiert] Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme 2021 und 2027 zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es zu Konflikten bzgl. der longitudinalen Durchgängigkeit der Lethem FFH-Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ kommt. Nach den Maßnahmenprogrammen zur Wasserrahmenrichtlinie sind Querbauwerke zu beseitigen oder beispielsweise mittels Fischpässen durchgängig zu gestalten. Zum Erhalt der</p>	<p>Die Zielsetzung, die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, kann in Konflikt stehen zu berechtigten wirtschaftlichen Interessen sowie zu naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Zielen. Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Im beschriebenen Fall ist zu prüfen, ob die Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen und die Wiederherstellung der ökologischen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Lebensraumtypen (z. B. LRT 91E0, LRT 3130 oder LRT 3160) und Arten (z. B. Schwimmendes Froschkraut, Kammmolch oder Fischotter), die das FFH-Gebiet auszeichnen, ist jedoch eine Stauung der Lethe unumgänglich. Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege unterstützt die Stauung der Lethe, um die FFH-Lebensraumtypen zu erhalten und FFH-Arten zu fördern.	Durchgängigkeit durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen umgesetzt werden können. Im Fall einer Abwägung ist die Bedeutung des Fließgewässers als Wanderroute oder Laich- und Aufwuchsgewässer zu berücksichtigen.		
UBMNP-0200-4000-0115-0008	Ifd. DS-Nr.: 185 In Verbindung mit dem im Bewirtschaftungsplan Kap. 4.2.2.2 (S. 91) beschriebenen Vorgehen, dass "aufgrund fehlender Durchgängigkeit [wird] das Ergebnis der Qualitätskomponente Fische für 59 Wasserkörper innerhalb der Wanderfischkulisse von „gut“ auf „mäßig“ abgewertet [wird]", fehlt mit dieser Vorgabe hier auf S. 54 bisher eine Begründung für Maßnahmen zur Optimierung von bestehenden, jedoch nur eingeschränkt funktionsfähigen Fischauftiegsanlagen. Für diese Fälle wird später auf S. 65 MNP angezeigt: " Der zu den Gewässerbauwerken in Niedersachsen vorliegende Datenbestand ermöglicht in vielen Fällen jedoch keine belastbare Einschätzung der Funktionsfähigkeit von Fischauftiegsanlagen und fischpassierbaren Bauwerken. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Bauwerke, insbesondere jene, die vor 2010 errichtet wurden, nicht dem Stand der Technik entsprechen. Betreffende Bauwerke bzw. Standorte daher aus Vorsorgegründen nach dem in Niedersachsen angewandten Verfahren als „nicht durchgängig“ oder „unklar“ eingestuft, was im Rahmen der durchgeführten Defizitanalyse aktuell zu einer potenziellen Überschätzung der Belastungssituation führt. Um die bestehenden Kenntnislücken zukünftig zu schließen und zu einer belastbaren Einschätzung der Durchgängigkeit zu gelangen, ist eine zusätzliche Prüfung der betroffenen Standorte vorgesehen, deren Ergebnisse im Sommer 2021 in die finale Version des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete einfließen sollen." Selbst wenn es bis zum Sommer 2021 gelungen sein sollte, eingeschränkt funktionstüchtige Anlagen von voll funktionstüchtigen Anlagen zu unterscheiden, und für die Zielerreichung erforderlicher, weiterer Maßnahmenbedarf an bestehenden, jedoch nur eingeschränkt funktionstüchtigen Anlagen identifiziert	Bei der Ableitung des Maßnahmenbedarfs zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und der zeitlichen Priorisierung der Maßnahmenumsetzung wird in Niedersachsen nicht zwischen Querbauwerken bzw. Standorten mit fehlender oder eingeschränkter Durchgängigkeit unterschieden. Als Maßgabe gelten grundsätzlich die Anforderungen an eine gute Passierbarkeit sowohl für den Fischauf- als auch für den Fischabstieg. Die Priorisierung erfolgt nur für Querbauwerke in Zuständigkeit des Landes Niedersachsen. Die Ableitung des Maßnahmenbedarfs und die zeitliche Umsetzungsplanung der [Name anonymisiert] ist dadurch nicht betroffen. Zudem wird festgestellt, dass keiner der für den 3. BWP aufgrund fehlender Durchgängigkeit abgewerteten niedersächsischen WK eine Bundeswasserstraße ist und somit in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegt. Die Aufnahme einer tabellarischen Übersicht über die abgewerteten WK wird als nicht erforderlich angesehen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>wurde, sollten Maßnahmen an Stauanlagen mit fehlender Durchgängigkeit höher priorisiert werden können als an Stauanlagen mit bestehenden, ein-geschränkt funktionsfähigen Fischaufstiegsanlagen. Diese Prioritätensetzung gibt der auf S. 54ff beschriebene Ansatz nicht her. Zusammenfassung: Aus Sicht der [Name anonymisiert] geht mit der generellen Abwertung der Bewertung der QK Fische bei fehlender Durchgängigkeit die Transparenz in der Zustandsbewertung des Wasserköpers verloren (Eine zusätzliche Tabelle könnte das heilen) und es wird in der Priorisierung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen nicht zwischen Maßnahmen zur Optimierung eingeschränkt funktionsfähiger Fischaufstiegsanlagen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an bisher nicht durchgängigen Staustufen unterschieden.</p>			
UBMNP-0200-4000-0115-00 09	<p>lfd. DS-Nr.: 186 Kap. 2.2, Seite 58 Zitat: „Mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des WHG wird die [Name anonymisiert] durch § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit (Fischaufstieg) durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach EG-WRRL erforderlich sind.“ Änderung: Streichen des Klammerzusatzes: (Fischaufstieg) Begründung: Der Klammerzusatz (Fischaufstieg) kann entfallen, da die [Name] auch für den Fischabstieg zuständig ist, sofern eine Stauanlage, die von der [Name] errichtet oder betrieben wird, die stromabwärts gerichtete Durchgängigkeit behindert, die ungehinderte Durchgängigkeit stromab aber für die Zielerreichung erforderlich ist.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	MP, Kap. 2.2, Seite 58 "Mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des WHG wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach EG-WRRL erforderlich sind."	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 10	<p>lfd. DS-Nr.: 187 Kap. 2.2, Seite 58 Zitat: „Um dieser Verpflichtung zielgerichtet nachzukommen, wurde im Auftrage des [Name anonymisiert] ein fischereiökologisches Priorisierungskonzept für die zielgerichtete Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fischaufstiegs in den Bundeswasserstraßen erarbeitet (vgl. BfG 2010). In Vorbereitung auf die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten für den zweiten Bewirtschaftungszyklus wurde der erste Fortschrittsbericht</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	MP, Kap. 2.2, Seite 58 "Um dieser Verpflichtung zielgerichtet nachzukommen, wurde durch das [Name anonymisiert], [Name anonymisiert] gemeinsam mit der [Name anonymisiert] und den wissenschaftlichen Bundesanstalten für [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] das [Name]-Priorisierungskonzept „Erhaltung	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-00 15	<p>Ende 2015 herausgegeben (BMVI 2015). Bis Ende des Jahres 2020 soll das Priorisierungskonzept auf Grundlage des aktuellen Planungs- und Umsetzungsstandes fortgeschrieben werden.“ Änderung: Um dieser Verpflichtung zielgerichtet nachzukommen, wurde durch das [Name anonymisiert] gemeinsam mit der [Name anonymisiert] und den w[Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] das BMVI-Priorisierungskonzept „Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“ (vgl. BMVBS 2012) erarbeitet. Die erste Fortschreibung des Priorisierungskonzeptes wurde 2015 parallel zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL veröffentlicht (BMVI, 2015). Im September 2020 lag eine erneute Sachstandsaktualisierung der Priorisierungsliste vor, die nach Abschluss der Abstimmung mit den Ländern Ende 2021 zeitgleich zur zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht wird. Die fachliche Grundlage für das Priorisierungskonzept bildet der BfG-Bericht 1697 (BfG, 2010), der die Stauanlagen aufführt, an denen aus fischökologischer Sicht Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Der BfG-Bericht 1697 stuft außerdem die relative Dringlichkeit dieser Maßnahmen ein. Aufgrund der Hinweise aus den Bundesländern und neuer verfügbarer Daten wurde der BfG-Bericht 1697 2015 und 2020 jeweils aktualisiert. Die Veröffentlichung der Fortschreibung ist in Bearbeitung. Begründung: Ersatz des Textblockes - das Priorisierungskonzept des BMVI (2012, Fortschrittsbericht 2015, Aktualisierung 2021) und der BfG-Bericht 1697 „Fischökologische Einstufung der Dringlichkeit von Maßnahmen“ (BfG 2010) werden in den korrekten Zusammenhang gestellt.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird teilweise übernommen. Der Hinweis auf den Entwurf des DWA-Merkblatt 509 wird beibehalten, um deutlich zu machen, dass seit 2010 eine Beschreibung des aktuellen Stand der Technik vorliegt. Dieser Aspekt wird im folgenden Textabsatz wieder aufgegriffen: "Es ist davon auszugehen, dass viele dieser</p>	<p>und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“ (vgl. BMVBS 2012) erarbeitet. Die erste Fortschreibung des Priorisierungskonzeptes wurde 2015 parallel zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL veröffentlicht (BMVI, 2015). Im September 2020 lag eine erneute Sachstandsaktualisierung der Priorisierungsliste vor, die nach Abschluss der Abstimmung mit den Ländern Ende 2021 zeitgleich zur zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht wird. Die fachliche Grundlage für das Priorisierungskonzept bildet der BfG-Bericht 1697 (BfG, 2010), der die Stauanlagen aufführt, an denen aus fisch-ökologischer Sicht Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Der BfG-Bericht 1697 stuft außerdem die relative Dringlichkeit dieser Maßnahmen ein. Aufgrund der Hinweise aus den Bundesländern und neuer verfügbarer Daten wurde der BfG-Bericht 1697 in den Jahren 2015 und 2020 jeweils aktualisiert. Die Veröffentlichung der Fortschreibung ist in Bearbeitung."</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbaren Bauwerken. Begründung: Mit der Veröffentlichung des DWA-M 509 in 2014 ist ein Verweis auf das Vorliegen eines Entwurfs seit 2010 nicht erforderlich. Das DWA-M 509 ist als Stand der Technik anzusehen. Der Stand des Wissens umfasst auch den Stand von Wissenschaft und Technik, der nicht anzuwenden ist.</p>	<p>Bauwerke, insbesondere jene, die vor 2010 errichtet wurden, nicht dem Stand der Technik entsprechen."</p>		
<p>UBMNP-0200-4000-0115-00 20</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 197 Kap. 2.7.1, Seite 88 Zitat: „Durchgängigkeit ... bis ... den Status „ergriffen“ voraussichtlich erreichen.“ Änderung: Streichen bis S. 91 unten Begründung: Das Kapitel beginnt mit einer kompletten Dopplung des Absatzes von S. 58 (vgl. Anmerkung zu Kap 2.2., S. 58). Das Kapitel setzt dann mit der ausführlichen Beschreibung der Methodik der Priorisierung des Bundes fort, die in einem gesonderten Dokument zeitgleich mit den Plänen BWP/MNP veröffentlicht wird. In der Beschreibung wird auf die Nummerierung der bundesweiten [Name anonymisiert]-Gesamtpriorisierung Bezug genommen, die dem niedersächsischen Dokument nicht beiliegt. Nur mit dem Auszug der [Name anonymisiert]-Maßnahmen in Niedersachsen ist der Text nicht verständlich. Der Auszug für Niedersachsen mit wenigen Erklärungen kann aus Sicht der [Name anonymisiert] passend in Tabelle 15 am Schluss des Kap. 2.3.3 (S. 70) eingefügt werden. Hervorzuheben sind auf jeden Fall auch aus Sicht der [Name] die Kooperationen zwischen der [Name] und dem Land.</p>	<p>Die vorgeschlagene Streichung des Textabschnittes wurde übernommen.</p>	<p>Textanpassung durch Textstreichung, siehe hierzu Kap. 2.7.1 Durchgängigkeit S. 93 ff. (neu).</p>	<p>Niedersachsen</p>
<p>UBMNP-0200-4000-0115-00 31</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 208 Kap. 5.2, Seite 161 Zitat: „Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit (Fischaufstieg) an den Bundeswasserstraßen ist die [Name anonymisiert] zuständig.“ Änderung: Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen ist die [Name anonymisiert] an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen zuständig (§ 34 Abs. 3 WHG). Begründung: Es gibt auch Stauanlagen in der Bundeswasserstraße, die nicht von der [Name anonymisiert] errichtet oder betrieben werden (Bsp. Letzter Heller). Dann ist die [Name anonymisiert] nicht zuständig. Der Klammerzusatz (Fischaufstieg) kann entfallen, da die [Name anonymisiert] auch für den Fischabstieg zuständig ist, sofern eine Stauanlage, die von der [Name anonymisiert] errichtet oder betrieben wird,</p>	<p>Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans. Der Klammerzusatz (Fischaufstiegsanlage) wurde entfernt.</p>	<p>Siehe Kap. 5.2, Seite 169 (neu): "Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen ist die [Name anonymisiert] an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen zuständig (§ 34 Abs. 3 WHG)."</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0205-4000-0161-00 01	<p>die stromabwärts gerichtete Durchgängigkeit behindert, die ungehinderte Durchgängigkeit stromab aber für die Zielerreichung erforderlich ist.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 213</p> <p>Überschneidungen mit der Erholungsnutzung im LAWA Blano Maßnahmenkatalog</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete viele Handlungsempfehlungen für die Wasserbehörden der Bundesländer, die auch u. A. der Harmonisierung in der Berichterstattung der Bundesländer für die WRRL dienen, bspw. der LAWA Blano Maßnahmenkatalog mit den jeweiligen Codes. Dieser wird in den meisten Bundesländern zur Maßnahmendefinition verwendet. Direkten Einfluss auf die sanfte wassersportliche Erholung haben insbesondere diese Maßnahmen: 69 Herstellung und Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen sowie 76 Fischauf- und Abstiegshilfen Hier möchten wir darauf verweisen, dass es erprobte Fisch/Kanupässe gibt, die sowohl aquatischen Lebewesen als auch kleinen muskelkraftbetriebenen Booten eine Durchgängigkeit erlaubt. Andernfalls ist auf Umtragestellen zu achten.</p>	<p>Die Berücksichtigung bzw. Abwägung entsprechender Interessen erfolgt im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Umsetzungsplanung und des Plangenehmigungsverfahrens.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0235-2000-0150-00 03	<p>Ifd. DS-Nr.: 235</p> <p>2.8 Durchgängigkeit und Wassermanagement (Maßnahmenprogramm S. 63 ff, Tab. 14. S. 70) In Bezug auf die Durchgängigkeit sind grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie eine Vereinbarkeit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit dem durch den Klimawandel erforderlichen Wasserrückhalt durch möglichst steuerbare Wehre / Querbauwerke erreicht werden kann. Diese Überlegungen müssen auch die positiven Auswirkungen auf die Gewässerökologie berücksichtigen, die in einer Vermeidung des Trockenfallens von Gewässern zu sehen ist. Des Weiteren wird ein integratives Wassermanagement sich auch positiv auf die Quantität des Grundwassers auswirken.</p>	<p>Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0307-4000-0180-00 02	<p>Ifd. DS-Nr.: 361</p> <p>Erhöhung der Durchgängigkeit Die Belastungen der Gewässerstruktur einschließlich fehlender Durchgängigkeit haben überwiegend den größten Anteil an den signifikanten Belastungen. In europäischen Flüssen gibt es mindestens 1,2 Mio. Querbauwerke, im Durchschnitt alle 1.6 km. Diese führen zu erheblichem Artenverlust, zur Trockenlegung großer Gewässerabschnitte oder zu Eingriffen in natürliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0307-4000-0180-0003	<p>Pegelschwankungen. Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 362</p> <p>Überschneidungen mit der Erholungsnutzung im LAWA Blanco Maßnahmenkatalog</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete viele Handlungsempfehlungen für die Wasserbehörden der Bundesländer, die auch u.a. der Harmonisierung in der Berichterstattung der Bundesländer für die WRRL dienen, bspw. der LAWA Blanco Maßnahmenkatalog mit den jeweiligen Codes. Dieser wird in den meisten Bundesländern zur Maßnahmendefinition verwendet. Direkten Einfluss auf die sanfte wassersportliche Erholung haben insbesondere die Maßnahmen 69 Herstellung und Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen sowie 76 Fischeauf- und Abstiegshilfen Hier möchten wir darauf verweisen, dass es erprobte Fisch/Kanupässe gibt, die sowohl aquatischen Lebewesen als auch kleinen muskelkraftbetriebenen Booten eine Durchgängigkeit erlaubt. Andernfalls ist auf sichere Umtragestellen zu achten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.</p>		Niedersachsen



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Finanzierung"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Förderrichtlinie prüfen, Förderung, Kosten*
- *Anzahl Datensätze: 17*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0076-3000-0039-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 23</p> <p>2. Im Einzelnen 2.1 Maßnahmenträgerschaft und Finanzierung (Maßnahmenprogramm S. 162 ff.) Sofern angestrebt wird, dass die Verbände weiterhin als zentrale Akteure in die Umsetzung der WRRL eingebunden bleiben, ist eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch das Land zu sichern und eine Form der Zusammenarbeit mit dem Land zu schaffen, die einen Ausgleich für die begrenzten personellen Ressourcen der Verbände schafft.</p>	<p>Das bisher verfolgte Freiwilligkeitsprinzip sowie die bisherigen Finanzierungsbedingungen sind nicht erfolgversprechend. Daher werden nun erste Schritte für einen Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN aufgebaut, die der Pflichterfüllung dient. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflicht von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit ELER- und Landesmitteln.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0076-3000-0040-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 27</p> <p>1. Allgemeines Grundsätzlich sind die [Name anonymisiert] der Auffassung, dass ihnen durch ihre umfangreichen Aufgaben an den Oberflächengewässern insbesondere der II. Ordnung, eine zentrale Funktion in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu kommt, ohne dass damit - allein schon aufgrund der satzungsmäßigen Grundlage für die Beitragshebung - eine Verpflichtung zur Umsetzung der WRRL verbunden ist noch eine solche auf die Verbände übertragen werden kann. Bereits in den ersten beiden Zyklen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der WRRL haben die hier stellungnehmenden Verbände sowie die Verbände in Niedersachsen insgesamt einen wesentlichen Beitrag für deren Umsetzung geleistet. Die dem zu Grunde liegende Bereitschaft der Verbandsgremien und das Engagement der Verbandsverwaltungen, sich dieser Aufgabe freiwillig anzunehmen, wurde jedoch nicht in entsprechendem Umfang anerkannt. Die prozentual geringen Zielerreichungsgrade nach 2 Zyklen - gemessen an den Zielen der WRRL - sind nicht den Verbänden anzulasten, sondern vielmehr dadurch verursacht, dass seitens des Landes Niedersachsen selbst nur ungenügende</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt. Der politische Wille zu einer Verbesserung der Fördersituation ist grundsätzlich da.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0076-3000-0040-0002	<p>Vorstellungen über die zu setzenden Zielvorgaben und über die Wasserkörper oder Bereiche davon, an denen mit dem möglichen Einsatz die größten Effekte zu erzielen sind, bestehen. Der Feststellung, dass die Verbände bisher bereits einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, widerspricht auch nicht der Umstand, dass durch ungünstige Randbedingungen und die damit in den vergangenen Jahren zunehmenden Probleme in der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung, die Verbände veranlasst wurden, weniger Maßnahmen zu beantragen. Insbesondere die Haftung der Verbände bzw. ihrer Gremien bei der Umsetzung nicht verbandseigener Maßnahmen stellt einen erheblichen Hinderungsgrund für eine Ausweitung der Aktivitäten dar.</p>	<p>Das bisher verfolgte Freiwilligkeitsprinzip sowie die bisherigen Finanzierungsbedingungen sind nicht erfolgversprechend. Daher werden nun erste Schritte für einen Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN aufgebaut, die der Pflichterfüllung dient. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflicht von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit ELER- und Landesmitteln</p>		Niedersachsen
UBMNP-0082-3000-0043-0001	<p>Abstimmung der Fördermaßnahmen in Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft Die Förderungen in den drei Fachbereichen beeinträchtigen sich zum Teil gegenseitig. Die Feldblöcke werden von der Landwirtschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben konsequent bewirtschaftet, da Abweichungen von Feldblock und bewirtschafteter Fläche eine Fördermittelkürzung zur Folge haben. Dem Verneinen nach führt auch eine Beschattung von Feldblockteilen zu einer Fördermittelkürzung. Beispiel: Feldblöcke an der Großen Süderbäke zwischen Waldstraße und Sonnenhof Die gelbe Linie markiert den Feldblock bis zu dem konsequent bewirtschaftet wird. Die Feldblockgrenze liegt z. T. in der Böschung. Die unterschiedlichen</p>	<p>Eventuell gegebene Konkurrenzsituationen zwischen landwirtschaftlicher Nutzung im Zuge von AUKM-Maßnahmen und der spezifischen Förderung investiver Maßnahmen zur Förderung anderer Ziele, hier der EG-WRRL, basieren im Regelfall nicht auf entsprechenden Regelungen auf der Ebene der Förderrichtlinien. Sie fußen dementsprechend auf divergierenden Inhalten der unterschiedlichen Förderziele und können daher nicht immer trennscharf geregelt werden. Soweit mit den grundlegenden EU-Regularien vereinbar, werden derartige Kollisionseffekte in der kommenden EU-Förderperiode bereinigt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0082-3000-0043-0002	<p>Förderrichtlinien müssen auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt werden und dürfen sich nicht gegenseitig behindern.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 37</p> <p>Einstufung der Gewässer Die Erfahrung in der Umsetzung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen hat gezeigt, dass eine regionale Unterscheidung der priorisierten Gewässer erforderlich ist, da aktuell in der Region der Tieflandgewässer kaum höher priorisierte Gewässer vorhanden sind (weil auch nicht realistisch möglich – s.o.). Den besonderen Randbedingungen unserer Tieflandgebiete und der einzigartigen Kulturlandschaft, die nur durch die gezielte Entwässerung zu dem geworden ist was sie heute ist, wird durch eine landesweit einheitliche Gewässerpriorisierung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Bei der aktuellen Praxis der Maßnahmenpriorisierung innerhalb des Bau- und Finanzierungsprogramms FGE fallen Maßnahmen an diesen nur gering priorisierten Gewässern oftmals aus dem Raster, so dass die Chance auf Fördermittel zur Umgestaltung äußerst gering ist und der Zustand dieser Gewässer durch Maßnahmen der FGE nicht verbessert werden kann.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorgehen zur Prioritätensetzung wird im Leitfaden „Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer – Hydromorphologie“ einschließlich des Ergänzungsbandes erläutert. Auch Wasserkörper mit einer geringeren Gewässerpriorität erhalten Fördermittel um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0082-3000-0043-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 38</p> <p>Unterstützung durch das Land Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Landeszuständigkeit ist keine Aufgabe der [Name anonymisiert]- bzw. [Name anonymisiert]. Wie oben geschildert wollen wir als [Name anonymisiert] gerne unseren Teil dazu beitragen, für eine erfolgreiche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist allerdings deutlich mehr Unterstützung durch das Land (NLWKN etc.) erforderlich, z.B. beim Grunderwerb als wesentlicher Faktor bei der Umsetzung von Maßnahmen jeglicher Art. In der nunmehr vorliegenden Vollplanung ist gerade der Grunderwerb von Gewässerrandstreifen und die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb dieser ein wesentlicher Aspekt. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Unterstützung durch das Land wird die in dem letzten Flussgebietsforum dargestellte Absicht zur Einstellung von zusätzlichem Personal beim NLWKN zwecks Projektsteuerung von FGE-Maßnahmen ausdrücklich begrüßt. Bei entsprechenden Voraussetzungen sieht sich die [Name anonymisiert] nach wie vor als einen wichtigen Maßnahmenträger zur Erreichung der</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0106-3000-0056-0005	<p>Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Ifd. DS-Nr.: 70 zu 2. Umsetzung der EG-WRRL Im Entwurf der Maßnahmenplanung werden für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässer als zentrale Aufgabenträger die Wasser- und Bodenverbände genannt. Auf die Konflikte hinsichtlich der satzungsgemäßen Verbandszwecke der Landentwässerung wird im Entwurf hingewiesen. Das Land versucht jedoch über die vorliegenden Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes als auch über die Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die UHV für die Umsetzung der EG-WRRL zu verpflichten, wenn das Freiwilligenprinzip nicht die notwendigen Erfolge erzielt. Das ist umso mehr fragwürdiger, da das Land seit über 20 Jahren seine Pflicht zur Umsetzung der EG-WRRL deutlich vernachlässigt hat. Auch will sich das Land dann nur mit einem „angemessenen“ Teil an den Kosten beteiligen. Es stellt sich die Frage, ob hier das Land auch den Beitragszahler für die Finanzierung der Maßnahmen im Auge hat. Aus Sicht des Verbandes ist das in dieser Form nicht tragbar.</p>	<p>Kein Änderungsbedarf. Das Grundverständnis, wonach Unterhaltungsverbände allein die „satzungsgemäßen Verbandszwecke der Landentwässerung“ wahrzunehmen hätten, ist zumindest für diejenigen Verbände, denen das NWG Aufgaben zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung zuweist, in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Zum einen ergibt sich bereits aus § 61 NWG, dass die Gewässerunterhaltung die Aufgabe der „Pflege und Entwicklung“ unter Einbeziehung ökologischer Funktionen des Gewässers beinhaltet. Bereits die gesetzlich definierte Unterhaltung geht also über eine bloße „Landentwässerung“ hinaus. Zum anderen sieht der bereits geltende § 110 NWG vor, dass der Unterhaltungspflichtige eines Gewässers zweiter Ordnung im Bedarfsfall verpflichtet werden kann, dieses Gewässer auszubauen. Dies steht aufgrund von § 2 Nr. 1 WVG nicht im Widerspruch zum Aufgabenkatalog des Bundesrechts. Die in § 110 NWG gesetzlich vorgesehene Option kann durch Satzungsregelungen eines Verbandes nicht rechtswirksam beseitigt werden. Bei der Bemessung des „angemessenen Teils“ der Kosten dürfte es vor allem darauf ankommen, inwieweit sich aus einer Ausbaumaßnahme ggf. Vorteile bei der Erfüllung der Unterhaltungsaufgaben ergeben. Die geplante Änderung des NWG ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Maßnahmenprogramm.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0106-3000-0056-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 71 Die Umsetzung der EG-WRRL ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht nur bei den beitragspflichtigen Grundeigentümer abgeladen werden darf. Die in diesem Kontext seitens des Landes ins Spiel gebrachte Förderkulisse, allen voran die FGE-RL hat sich in den vergangenen Jahren nicht als das Finanzierungsinstrument angeboten. Die bekannten Probleme (Vorfinanzierung, aufwendige Antragstellung, erforderliche Ausschreibeverfahren, Eigenanteil der Maßnahmenkosten, Erstattungsrisiko etc.) haben dazu geführt, dass die Verbände keine Förderanträge</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gestellt haben. Die im [Name anonymisiert] als Teil der Gewässerallianz Niedersachsen gemachten Erfahrungen haben die angesprochenen Probleme bestätigt. Das angekündigte Erfordernis, beim NLWKN Personalkapazitäten für die Abstimmung der Maßnahmen mit den Institutionen vorzuhalten wird als ein weiteres Aufblähen des NLWKN wahrgenommen. Es stellt sich die Frage, was diese s.g. Projektebene bewirken soll. Für das Initiieren, Steuern und Begleiten von Maßnahmen bedarf es nach Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der FG-Einheit Ems Stellungnahme [Name anonymisiert] Meinung des Verbandes keiner weiteren Personalebene beim NLWKN, zumal davon ausgegangen wird, dass von dort keine abschließende Verantwortung übernommen wird. Der Verband hat immer deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Umsetzung der EGWRRL mit den betriebseigenen Bauhöfen realisiert werden können (Erfahrung seit über 20 Jahren).</p>			
UBMNP-0106-3000-0056-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 72 Die Forderung nach einem individuellen Vertrag zwischen Land und jeweiligen Verband, der sowohl die Maßnahmenrealisierung mit Zeitschiene und die dafür erforderliche Kostenübernahme regelt bleibt daher bestehen. Die angestrebte Konkretisierung des Maßnahmenprogrammes kann im Einzugsgebiet der Hase über aufgestellten Gewässerentwicklungspläne abgedeckt werden. Aktuell sind 15 Gewässerentwicklungspläne verfügbar, die nicht nur über die Fördermittel des Landes finanziert worden sind, sondern auch mit Eigenmittel der Landkreise bzw. kreisfreien Städten aufgestellt worden sind.</p>	<p>Grundsätzlich besteht die Möglichkeit vertraglicher Regelungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Verband sowohl über die Maßnahmenrealisierung mit Zeitschiene als auch über eine Kostenübernahme. Diese Möglichkeit wird durch die Möglichkeit hoheitlicher Anordnungen nicht eingeschränkt. Gewässerentwicklungspläne bilden eine wichtige fachliche Grundlage für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Insofern ist der Forderung bereits heute Rechnung getragen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0106-3000-0056-0008	<p>Ifd. DS-Nr.: 73 Die in den Entwürfen dargestellte Kostenermittlung der Maßnahmen haben nach Ansicht des [Name anonymisiert] eine Haltwertzeit von eine paar Wochen und können somit die real anfallenden Kosten für die Maßnahmen nicht mal ansatzweise darstellen. Der explosionsartige Anstieg der Flächen- und Baukosten lassen aktuell verlässige Zahlen nicht zu.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Kosten sind das Ergebnis einer von der LAWA durchgeführten Kostenschätzung. Die Werte wurden auf der Grundlage von Erfahrungswerten durch Extrapolation sowie unter Zuhilfenahme eines Kostensteigerungsfaktors ermittelt. Unvorhergesehene Preissteigerungen können dabei nicht einbezogen werden.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0116-3000-0076-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 84 2) Maßnahmenträgerschaft und Finanzierung (Maßnahmenprogramm S. 162 ff.) Sofern angestrebt wird, dass die Verbände weiterhin als zentrale Akteure in die</p>	<p>Kein Änderungsbedarf. Wie der Verband zutreffend darstellt, gehört die Überwachung der Erfüllung von Unterhaltungspflichten sowie ggf. die Durchsetzung dieser Pflichten zu den Aufgaben</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Umsetzung der EG-WRRL eingebunden bleiben, ist eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch das Land zu sichern und eine Form der Zusammenarbeit mit dem Land zu schaffen, die einen Ausgleich für die begrenzten personellen Ressourcen der Verbände schafft. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen können aus den Finanzhaushalten der Verbände, welche sich ausschließlich aus den Flächenbeiträgen zusammensetzen, nicht gedeckt werden.	der unteren Wasserbehörden. Das Umweltministerium strebt außerdem an, das Instrument der Unterhaltungsordnung (§ 79 Abs. 3 NWG) künftig verstärkt zum Einsatz zu bringen. Die Unterhaltungsordnungen, die ebenfalls die jeweilige untere Wasserbehörde erlässt, werden als geeignetes Instrument angesehen, um im Sinne der Verbändeforderung die Aufgabenstellung für die Unterhaltungsverbände konkreter und transparenter auszugestalten.		
UBMNP-0155-4000-0084-0002	Ifd. DS-Nr.: 114 Um die Unterhaltungsverbände weiter für Renaturierungsmaßnahmen zu motivieren, sollten die Förderquoten nicht nur auf 100 Prozent erhöht werden, sondern die Fördermittel auch unbürokratischer zur Verfügung gestellt werden. Alternativ könnte die gesamte Finanzabwicklung z.B. durch den NLWKN erfolgen, so dass sich die Verbände auf das Umsetzen der Maßnahmen konzentrieren könnten.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0157-4000-0089-0004	Ifd. DS-Nr.: 119 Die Finanzierung der Maßnahmen sollte zukünftig in unbürokratischer bzw. in flexibler Form (siehe Beispiel Förderung aus Kompensationsgelder der Landkreise für die Fließgewässerentwicklung) erfolgen. Eine Aufstockung der Förderquote von 90 % auf 100 % wäre zielfördernd.	Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0034	Ifd. DS-Nr.: 211 Kap. 5.3, Seite 164 Zitat: „Kosten der dem Bund zuzuordnenden EG-WRRL-Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind hierin nicht enthalten.“ Anmerkung: Dem LAWA Expertenkreis wurden für die Kostenschätzung die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Kostenansätze der [Name anonymisiert] für die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit gemeldet. Sie sind insofern eingeflossen. Kostenschätzungen, insbesondere zu morphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen wurden mangels bisheriger Zuständigkeit von der [Name anonymisiert]	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	Textanpassung Kap. 5.3, Seite 172: „Kosten zu morphologischen Maßnahmen (Gewässerstruktur) an Bundeswasserstraßen wurden mangels bisheriger Zuständigkeit von der [Name anonymisiert] bislang noch nicht ermittelt.“	Niedersachsen
UBMNP-0222-4000-0143-0002	Ifd. DS-Nr.: 223 • Der Maßnahmenplan hat erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungswasserwirtschaft. Fördermittel für Planung, Umsetzung, Betrieb müssen berücksichtigt werden.	Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0222-4000-0143-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 226</p> <p>• Wir stimmen der Aussage auf S. 161f. zu, dass die [Name anonymisiert] einer die wichtigsten Akteure bei der Maßnahmenumsetzung, z.B. als Vorhabenträger, sind. Es müssen aber seitens des Landes die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verbände sich mit für diese verantwortbarem Risiko und Aufwand bei der EG-WRRRL-Umsetzung engagieren können. Unerlässlich dafür ist zunächst eine 100%-Finanzierung der Maßnahmen durch das Land. Zusätzlich erscheint ein Ersatz bestimmten Verwaltungs- und Personalaufwands bei den Verbänden angemessen. Bei Verwendung von Fördermitteln sind Verfahren zu entwickeln, das Haftungsrisiko für die Verbände u minimieren. Uns erscheint eine Haftungsübernahme durch das Land angezeigt. Die beabsichtigte Beratung und Begleitung für Vergaben ist nicht optimal, sie stellt nur das absolute Minimum an. Bedingungen dar, unter denen überhaupt eine Zusammenarbeit weiterhin denkbar ist. Eigenleistungen von Verbänden mit eigenem Personal müssen unproblematisch erbringbar und förderrechtlich anrechenbar werden. Es ist sinnwidrig, die vorhandene Expertise und Verwaltungskraft nicht zu nutzen, weil formal gesehen nur Fremdvergaben förderfähig sind. Zu begrüßen ist, dass das Land eine erhebliche Stärkung des eigenen wasserwirtschaftlichen Personals beabsichtigt, was dringend notwendig für die anstehenden Planungen und Koordinierungsarbeiten in Zusammenarbeit mit den Verbänden ist. Forderung 5: Die Zusammenarbeit des Landes mit den Wasser- und Bodenverbänden zur Umsetzung der EG-WRRRL ist auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, am besten durch vertragliche Regeln, Haftungsübernahme durch das Land, Vollfinanzierung und Verwaltungskostenersatz.</p>	<p>Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des [Name anonymisiert] formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0235-2000-0150-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 233</p> <p>2. Im Einzelnen 2.1 Maßnahmenträgerschaft und Finanzierung (Maßnahmenprogramm S. 162 ff.) Sofern angestrebt wird, dass die Verbände weiterhin als zentrale Akteure in die Umsetzung der WRRRL eingebunden bleiben, ist eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch das Land zu sichern und eine Form der Zusammenarbeit mit dem Land zu schaffen, die einen Ausgleich für die begrenzten personellen Ressourcen der Verbände schafft. Dabei fordert der [Name anonymisiert] verband nach wie vor eine „100 Prozent“ Finanzierung. Auch die durch die</p>	<p>Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Verbände geleisteten Planungsarbeiten sowie die Bauleitung muss bei der zukünftigen Förderung anerkannt werden.			



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Flächenverfügbarkeit"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Flächenerwerb, Flächenverfügbarkeit
- Anzahl Datensätze: 10

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0076-3000-0039-0005	lfd. DS-Nr.: 26 2.9 Flächenverfügbarkeit Die Verfügbarkeit von Flächen ist die Grundvoraussetzung für umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, wie z.B. für Laufverlegungen. Es müssen daher entsprechende Verfahren geschaffen oder vermehrt eingeleitet werden, wie z.B. Flurbereinigungsverfahren. Dafür müssen insbesondere für den Flächenerwerb die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.	Das bisher verfolgte Freiwilligkeitsprinzip sowie die bisherigen Finanzierungsbedingungen sind nicht erfolgversprechend. Daher werden nun erste Schritte für einen Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN aufgebaut, die der Pflichterfüllung dient. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflicht von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die [Name anonymisiert] sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit ELER- und Landesmitteln. Soweit Personal im NLWKN aufgebaut werden kann, sind auch die Verhandlungen zur Flurbereinigung eine Möglichkeit, Flächen verfügbar zu machen.		Niedersachsen
UBMNP-0076-3000-0040-0005	lfd. DS-Nr.: 31 2.9 Flächenverfügbarkeit Die Verfügbarkeit von Flächen ist die Grundvoraussetzung für umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, wie z.B. für Laufverlegungen. Es müssen daher entsprechende Verfahren geschaffen oder vermehrt eingeleitet werden, wie z.B. Flurbereinigungsverfahren. Dafür müssen insbesondere für den Flächenerwerb die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 26 verwiesen.		Niedersachsen
UBMNP-0091-5000-0046-0001	lfd. DS-Nr.: 39 7.3 Flächenverfügbarkeit Die Flächenverfügbarkeit ist eine entscheidende Frage wenn es darum geht die Ziele der WRRL zu erreichen. Deshalb sind hierfür auf instrumenteller Ebene Lösungswege aufzutun. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass hierzu im Maßnahmenprogramm keine Aussagen getroffen werden. Der [Name anonymisiert] regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 26 verwiesen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0091-5000-0046-0002	<p>stärken.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 40</p> <p>Der [Name anonymisiert] schließt sich auch der Empfehlung des SRU im Umweltgutachten 2020 an, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten in denen die Länder Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und NWG vorgenommen werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die für das Maßnahmenprogramm hergeleiteten Maßnahmentypen je Wasserkörper sind zunächst nicht weiter verortet. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0091-5000-0046-0010	<p>lfd. DS-Nr.: 48</p> <p>Dass im Ergebnis signifikante morphologische Belastungen an 1.446 von insgesamt 1.540 Fließgewässerswasserkörpern vorkommen, zeigt die hohen morphologischen Defizite und den großen Handlungsbedarf im Bereich Morphologie. In diesem Zusammenhang plädiert der [Name anonymisiert] für einen Landkauf für größer dimensionierte Revitalisierungsverfahren und zur Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, um erhebliche Fortschritte erreichen zu können.</p>	<p>Das Land Niedersachsen plant im Rahmen der NWG-Novelle Gewässerkorridore zu berücksichtigen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0116-3000-0076-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 87</p> <p>10) Flächenverfügbarkeit Die Verfügbarkeit von Flächen ist die Grundvoraussetzung für umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL, wie z.B. für Laufverlegungen. Es müssen daher entsprechende Verfahren geschaffen oder vermehrt eingeleitet werden, wie z.B. Flurbereinigungsverfahren. Dafür müssen insbesondere für den Flächenerwerb die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 26 verwiesen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0155-4000-0084-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 113</p> <p>aufgrund der zahlreichen Unterlagen, Tabellen, Übersichten und Hinweisen konnte nicht alles abschließend geprüft werden, so dass ich meine Stellungnahme allgemein halten muss. Gerne sind wir als Unterhaltungsverband weiter bereit, dass Land Niedersachsen bei der Umsetzung der EG-WRRL zu unterstützen, so wie wir das in den vorangegangenen Jahren auch schon bewiesen haben. Hier seien exemplarisch die Renaturierung der Oberen Eiter auf Teilstrecken und die Anlage von Auwäldern und Biotopen an der Eiter genannt. Zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer sollen laut den Unterlagen an vielen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0157-4000-0089-0002	<p>Wasserkörpern 2 x 20 m breite Gewässerkorridore angelegt werden. Aufgrund unserer Erfahrungen ist der Erwerb von Fläche an Gewässern mit den üblichen Förderverfahren nicht zu realisieren. Zielführend haben sich hier bisher nur Flurbereinigungsverfahren gezeigt, die die benötigte Fläche durch Flächentausch beschaffen können, um großflächige Gewässerrandstreifen / Korridore, Gewässerlaufverlängerungen und Auen anlegen zu können. Bei solchen Korridoren ist auch sicher zu stellen, dass ggf. vorhandene Dränagen weiterhin ihre Funktion behalten und die Kulturlandschaft weiterhin funktioniert.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0014	<p>Ifd. DS-Nr.: 191 Kap. 2.2.1, Seite 61 Zitat: „Im Gewässerumfeld wird zudem ein Flächenbedarf von bis zu 20 m je Uferseite festgelegt, welcher die zur Zielerreichung erforderliche Korridorbreite darstellt.“ Änderung: Diese Textstelle ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu streichen oder bezogen auf das Gewässerumfeld an Bundeswasserstraßen stark zu relativieren. Begründung: Die Korridorbreite variiert je nach Bedeutung des Wasserkörpers. Die Forderung kann in besonderem Maße Bundeswasserstraßen betreffen, da diese aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Wanderfische eine hohe Priorisierung aufweisen. Eine so weitgehende Festlegung für das Gewässerumfeld kann - bezogen auf einzelne Wasserkörper - zu Umsetzungsproblemen führen. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass der [Name anonymisiert] die Zuständigkeit für den wasserwirtschaftlichen Ausbau wahrzunehmen hat. Zwar kann eine so weitgehende Umgestaltung des Uferbereiches einen Ausbau darstellen, jedoch ist dies nicht zwingend der Fall, da nach § 39 WHG auch die Entwicklung eines Gewässers zur Unterhaltung zählt.</p>	Die Anregungen und Bedenken der Einzelforderung wurden zur Kenntnis genommen. Falls im Umfeld von Gewässern bzw. an Wasserstraßen ein Flächenbedarf von bis zu 20 m nicht erbracht werden kann, so ist dies im Rahmen der laufenden Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren und mitzuteilen. Bei Wasserstraßen, die in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegen, ist anstelle des MNT 74 (Maßnahmen zur Auenentwicklung) der MNT 75 (Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) gemeldet worden. Falls Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten an Bundeswasserstraßen und Nebengewässern an Bundeswasserstraßen seitens Dritter angedacht werden, so werden diese Vorhaben frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abgestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0235-	Ifd. DS-Nr.: 236	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
2000-0150-00 04	2.9 Flächenverfügbarkeit Die Verfügbarkeit von Flächen ist die Grundvoraussetzung für umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, wie z.B. für Laufverlegungen. Es müssen daher entsprechende Verfahren geschaffen oder vermehrt eingeleitet werden, wie z.B. Flurbereinigungsverfahren. Dafür müssen insbesondere für den Flächenerwerb die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.	Nr. 26 verwiesen.		



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Kooperation"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Gewässerallianz
- Anzahl Datensätze: 3

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0031-5000-0010-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 12</p> <p>5.2 Seite 162 Bewirtschaftungsplan: Als zentrale Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind die niedersächsischen Wasser- und Bodenverbände anzusehen. Für die Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverbände der Gewässer zweiter Ordnung verweist § 64 NWG grundsätzlich auf das Recht der Wasser- und Bodenverbände, das Wasserverbandsgesetz (WVG). § 1 WVG bestimmt, dass Wasser- und Bodenverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten sind und dass ein solcher Verband sowohl dem öffentlichen Interesse als auch dem Nutzen seiner Mitglieder dient und er sich im Rahmen der Gesetze selbst verwaltet (§ 1 Abs. 2 WVG). Die Aufgabenverantwortung der Wasser- und Bodenverbände für die Fließgewässerentwicklung ist indes nicht automatisch gegeben, sie kann im Gegenteil sogar mit hergebrachten Verbandszwecken der Landentwässerung und der agrarischen Nutzbarmachung von Flächen in Konflikt stehen. Gleichwohl ist für die Umsetzung des EG-WRRL-Maßnahmenprogramms im Bereich der Fließgewässerentwicklung ein Mitwirken der Wasser- und Bodenverbände unverzichtbar. Dies war bisher nur auf freiwilliger Basis möglich und das „Prinzip der Freiwilligkeit“ soll auch grundsätzlich fortgesetzt werden. Soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestehen, sollen diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden. Dass die zuständigen Unterhaltungsträger ein wichtiger Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind, ist richtig. Aber hier sollte auch klar gestellt werden, dass sie nicht finanziell für die Umsetzung verantwortlich sind, sondern dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (Land, Bund, EU). Wir als Unterhaltungsverbände sind uns unserer Pflicht im Rahmen der Gewässerentwicklung bewusst und tragen im Rahmen der Gewässerallianz finanzielle Eigenanteile.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0131-4000-0065-0001	<p>Aber auch diese 20% müssten eigentlich durch die gesamte Gesellschaft getragen werden. Die Stellen der Gewässerallianz sind zu 100% zu fördern.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 94</p> <p>Maßnahmenprogramm Für das Maßnahmenprogramm gelten viele der zuvor gemachte Anmerkungen zum Bewirtschaftungsplan , so dass hier nur ausgewählte Aspekte eingegangen wird. Zeitraum Maßnahmenumsetzung (MP, S. 69 f.) In den Gewässern der Priorität 1 und 2 sollen im Handlungsfeld Morphologie 1.204 km Sohle und im Handlungsfeld Durchgängigkeit 862 Querbauwerke bis zum Ende des Bewirtschaftungszyklus vollständig abgearbeitet und umgesetzt sein. Das halten wir angesichts der erheblichen rechtlichen, finanziellen und personellen Unwägbarkeiten, begrenzter Planungs- und Baukapazitäten und meist langwieriger Genehmigungsverfahren für extrem ambitioniert und angesichts des bisherigen Umsetzungstempos realistischer Weise für nicht erreichbar. Dennoch begrüßen wir dieses hohe Ambitionsniveau. Ob die Gewässerallianzen, die bei der Umsetzung dieser Maßnahmen eine „entscheidende Bedeutung“, dies maßgeblich bewerkstelligen können, ist angesichts der Größe dieser Aufgabe zumindest zweifelhaft.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0131-4000-0065-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 97</p> <p>Gewässerallianzen (MP, S. 72f.) Die Gewässerallianzen sehen wir als ein Erfolgsmodell und einen entscheidenden Schlüssel zur Umsetzung von Maßnahmen sowie einer richtlinienkonformen Gewässerunterhaltung. Wir begrüßen es, dass das Land sich eindeutig zur Aufrechterhaltung und Weiterfinanzierung bekennt und - leider nebulös - eine Stärkung der Gewässerallianzen in Aussicht stellt, ohne Gebietskulissen und Finanzrahmen dafür zu nennen. Aktuell sind ca. 1/3 aller Einzugsgebiete in Niedersachsen mit Gewässerallianzen ausgestattet. Auch wenn es wünschenswert wäre, dass alle Unterhaltungsverbände der Gewässerallianz beitreten, haben wir erhebliche Zweifel, dass dies zeitnah geschieht.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Maßnahmen"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Gewässerentwicklungspläne, Maßnahmenplanung, Maßnahmenträger, Maßnahmenumsetzung, Priorisierung, Strukturverbessernde Maßnahmen*
- *Anzahl Datensätze: 193*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0029-4000-0008-0008	<p>Ifd. DS-Nr.: 9</p> <p>Im Verbandsgebiet „[Name anonymisiert]“ sind praktisch alle Gewässer ausgebaut. Eine Rückführung durch o.g. Maßnahmen in einen naturnäheren Zustand entspricht den Tatbestand des Ausbaues gemäß § 31 WHG (Ausbau (1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden). Die Forderungen in dem Beitrag könnte man auch als Aufforderung zum Rechtsbruch auslegen. Außerdem soll eigendynamische Entwicklung zugelassen werden, aber Kosten für Flächenankäufe sollen nicht anfallen, man wälzt also die Eigenentwicklung der Gewässer einfach auf die Anlieger ab. Diese dürfen aber gemäß NWG weiterhin ihr Eigentum sichern. Schräge Logik.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0029-4000-0008-0009	<p>Ifd. DS-Nr.: 10</p> <p>Übersicht Fliessgewässerprioritäten Tabelle 54: Es fängt schon damit an, dass Wasserkörpernummern nicht durchgehend Unterhaltungsverbänden/Einzugsgebieten zuzuordnen sind (Beispiel 16021 oder 16052). Diese Tabelle ist in vielen Bereichen nicht nachvollziehbar. Die Priorisierung einiger Gewässer passt nicht mit der Realität zusammen (Beispiel Alte Fuhse 16046 oder Aue/Erse 16066 (wo ist denn 16053 geblieben?) Erstaunlich ist, dass ein durchgängiges Gewässersystem wie die Burgdorfer Aue von der Aller bis 50 km oberhalb (Fuhsekanal, Neue Aue, Burgdorfer Aue, Billerbach) keine Priorität hat.</p>	Die Vergabe der Wasserkörpernummern ist bereits zu Beginn der Erstellung des zur WRRL gehörenden Monitoringprogramms erfolgt und seitdem weitgehend konstant. Änderungen, die sich z.B. aus der Streichung oder Zusammenlegung von Wasserkörpern ergeben können, werden in den Gebietskooperationen mit den beteiligten Institutionen inkl. der Entwässerungs- bzw. Unterhaltungsverbände abgestimmt. Der ehemalige WK 16053 wurde zusammen mit dem ehemaligen WK 16056 zum WK 16066 vereinigt. Die Ableitung der Prioritäten wurde fachlich erarbeitet (vgl. NLWKN 2017: Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Ergänzungsband 2017). Dabei können durchaus innerhalb eines größeren Gesamteinzugsgebietes mit mehreren Wasserkörpern, z.B. aufgrund der Lage einzelner		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0059-4000-0031-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 20 zu Seite 53/54 (Gewässerentwicklungspläne) Auch aus hiesiger Sicht stellen Gewässerentwicklungspläne ein probates Mittel zur Zielerreichung bzw. zur zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen an den Wasserkörpern dar. Grundlegendes Merkmal bei der Erstellung der Pläne ist die Einbindung der am Wasserkörper anliegenden Nutzer und Grundeigentümer. Im Dialog mit den Anliegern (Landwirtschaft, Industrie, Kommunen, Naturschutz, Wasserwirtschaft usw.) kann auf der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Basis ein von Allen getragenes Konzept entwickelt werden. Die eigentliche Maßnahmenumsetzung, die regelmäßig auch wasserrechtlich durch entsprechende Genehmigungen abzusichern ist, erfolgt dann problemlos. Es stellt sich also die Frage, inwieweit die Zuweisung der vorkonfektionierten Maßnahmentypen zu den Wasserkörpern tatsächlich im Rahmen der Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes angewandt werden kann. Können also beispielsweise bestimmten Maßnahmentypen nicht zur Anwendung kommen, so wird womöglich auch die monetäre Förderung eines Gewässerentwicklungsplans nicht möglich sein, da die Zweckerfüllung nicht gegeben ist. Insofern darf ich um entsprechende Klärung des Sachverhaltes bitten und/oder den Sachverhalt an die entsprechende zuständige Stelle weiterleiten. Die Erstellung von weiteren Gewässerentwicklungsplänen unter der Trägerschaft des [Name anonymisiert] verbandes kann unter den o.a. Rahmenbedingungen nur sehr zögerlich fortgeführt werden. Wie bereits oben angeführt, stellen die vorliegenden umfangreichen Dokumente grundsätzlich eine gute Grundlage dar, um die notwendigen Verbesserungen an den Wasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Es wird allein anhand der vielschichtigen und spezialisierten Unterlagen deutlich, dass es sich um eine Mammutaufgabe handelt, die eine ganzheitliche Betrachtung erfordert. Gleichwohl werden nach hiesiger Auffassung insbesondere aufgrund ihrer guten Ortskenntnisse die Unterhaltungsverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen im Hinblick auf die Zielerreichung der</p>	<p>WK in Schutzgebieten o.ä. Unterschiede in der Priorisierung auftreten bzw. nur einzelne WK eine solche zugewiesen bekommen. Der Einzelforderung wird zugestimmt. Gewässerentwicklungspläne bilden eine wichtige fachliche Grundlage für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0076-3000-0039-0001	<p>Oberflächengewässer einen extrem wichtigen Beitrag leisten können.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 22</p> <p>1. Allgemeines Grundsätzlich sind die Verbände der Auffassung, dass ihnen durch ihre umfangreichen Aufgaben an den Oberflächengewässern insbesondere der II. Ordnung, eine zentrale Funktion in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu kommt, ohne dass damit - allein schon aufgrund der satzungemäßen Grundlage für die Beitragshebung - eine Verpflichtung zur Umsetzung der WRRL verbunden ist noch eine solche auf die Verbände übertragen werden kann. Bereits in den ersten beiden Zyklen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der WRRL haben die hier stellungnehmenden Verbände sowie die Verbände in Niedersachsen insgesamt einen wesentlichen Beitrag für deren Umsetzung geleistet. Die dem zu Grunde liegende Bereitschaft der Verbandsorgane und das Engagement der Verbands Verwaltungen, sich dieser Aufgabe freiwillig anzunehmen, wurde jedoch nicht in entsprechendem Umfang anerkannt. Die prozentual geringen Zielerreichungsgrade nach 2 Zyklen - gemessen an den Zielen der WRRL - sind nicht den Verbänden anzulasten, sondern vielmehr dadurch verursacht, dass seitens des Landes Niedersachsen selbst nur ungenügende Vorstellungen über die zu setzenden Zielvorgaben und über die Wasserkörper oder Bereiche davon, an denen mit dem möglichen Einsatz die größten Effekte zu erzielen sind, bestehen. Der Feststellung, dass die Verbände bisher bereits einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, widerspricht auch nicht der Umstand, dass durch ungünstige Randbedingungen und die damit in den vergangenen Jahren zunehmenden Probleme in der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung, die Verbände veranlasst wurden, weniger Maßnahmen zu beantragen. Insbesondere die Haftung der Verbände bzw. ihrer Gremien bei der Umsetzung nicht verbandseigener Maßnahmen stellt einen erheblichen Hinderungsgrund für eine Ausweitung der Aktivitäten dar.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt. Der politische Wille zu einer Verbesserung der Fördersituation ist grundsätzlich da.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0091-5000-0046-0013	<p>lfd. DS-Nr.: 51</p> <p>Es fehlt ein flächenscharfes, in detaillierten Karten verortetes und quantifiziertes Maßnahmenkonzept, das aktuelle Gewässersteckbriefe mit Zeitplänen, Kostenabschätzungen, Finanzierung und der Nennung</p>	<p>Die für das Maßnahmenprogramm hergeleiteten Maßnahmentypen je Wasserkörper sind zunächst nicht weiter verortet. Strukturverbessernde Maßnahmen sind aber lediglich außerhalb jener</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	von Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträgern enthält.	Fließgewässerabschnitte umzusetzen, die sich bereits in Strukturklasse 3 oder besser befinden. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren. Die erfolgten Anstrengungen und Schritte zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung sowie erfolgte Umsetzungshindernisse (abgelehnte Förderung, abgelehnte Ankaufversuche, fehlendes Personal, ...) sind in den Gewässerteams umfassend und detailliert zu dokumentieren.		
UBMNP-0103-4000-0054-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 56</p> <p>Auch im Rahmen anderer Zulassungsverfahren können Belastungen ermittelt werden, die über die landesweite Bewirtschaftungsplanung mit turnusmäßiger Aktualisierung der Bestandsaufnahme nicht erfasst wurden. Diese Belastungen sind bei der Prüfung des Verbesserungsgebotes zu beachten. Nach dieser Aussage wird die Ermittlung der Belastung auch auf andere Verfahren ausgeweitet. Damit wird die Verantwortung/Zuständigkeit der Feststellung der Belastung der Grundwasserkörper von den Landesbehörden auf die LK / [Name anonymisiert] übertragen. Andererseits erfolgt die Beurteilung des Zustandes der Gewässerkörper durch ein ausgedünntes Landes-Messnetz und eine fragwürdige Methodik. Die Landesbehörden entziehen sich hier ihrer Verantwortung. „Elbe-Urteil“ RN 585: „Maßnahmenprogramme sind nach § 82 WHG das zentrale Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und führen die Schritte auf, die unternommen werden sollen, um die Gewässer entweder einem guten ökologischen Zustand/Potenzial und chemischen Zustand zuzuführen.“ Falls bei einer solchen Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass sich eine beantragte Grundwasserentnahme auf die Wasserführung von hydraulisch verbundenen Oberflächenwasserkörpern auswirkt und die Entnahme geplante Verbesserungsmaßnahmen (vgl. separater Anhang Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen auf der Internetseite: www.nlwkn.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027) behindert oder erschwert – oder eine Verschlechterung verursacht –,</p>	<p>Es werden in Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens die aktuell vorliegenden Informationen zum Vorhaben und seinen Auswirkungen berücksichtigt. Ebenso müssen alle aus Sicht der zuständigen Behörde notwendigen weiteren Informationen vorgelegt werden. Eine Übertragung der Zuständigkeit findet hier nicht statt. Das WRRL-Monitoring-Messnetz entspricht den Anforderungen der EG-WRRL und liefert reproduzierbare Ergebnisse. Das Messnetz wird laufend kontrolliert und optimiert. Das WRRL-Messnetz ist für die Bewertung gemäß EG-WRRL nach Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aufgestellt worden. Das Umweltministerium und der NLWKN streben eine kontinuierliche Optimierung der gewässerkundlichen Messnetze an und entwickeln in diesem Zusammenhang auch das WRRL-Messnetz weiter (Neubau, Ersatzbau). Dabei wird grundsätzlich an der Vorgabe eine Messstelle auf 50 km² festgehalten. Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung betrachtet das Land Niedersachsen als richtig und plausibel. Grundsätzlich gibt es keine fehlerhaften Messwerte im WRRL-Messnetz. Für die Beurteilung von Verschlechterungsgebot und Verbesserungsgebot in Wasserrechtsverfahren liegen konkrete bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweise u.a. von der LAWA vor. Des Weiteren hat der NLWKN eine Arbeitshilfe zur</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ergibt sich ein Hindernis für die Zulassung. Gegebenenfalls kann ein Widerspruch des Vorhabens zu den Bewirtschaftungszielen und dem Maßnahmenprogramm vermieden oder vermindert werden, indem für das Vorhaben eine weniger belastende Gestaltungsvariante ergriffen oder indem es durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergänzt wird. Weniger belastende Gestaltungsvarianten sind bei Grundwasserentnahmen nur in eingeschränktem Maße möglich und Widersprüche zu den Bewirtschaftungszielen werden zukünftig gehäuft entstehen. Gleichzeitig ist geboten, dass auch zukünftig Verfahren -insbesondere zur Trinkwasserversorgung- mit zeitlichem, personellen und vertretbaren Kostenaufwand überschaubar abgeschlossen werden können. Daher benötigen die unteren Wasserbehörden Rechtssicherheit und Vorgaben für ein landeseinheitliches Vorgehen, wenn die Verschlechterung eines OWK nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen herausgegeben.</p>		
<p>UBMNP-0103-4000-0054-0004</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 58 Kap. 2.2 Fließgewässer –Handlungsfeld: Morphologie und Durchgängigkeit: BLANO (S. 54), Abb. 5 (S. 57) ...Defizite in der Gewässermorphologie und der Durchgängigkeit der Fließgewässer sind weiterhin eine Hauptursache für das Verfehlen des guten ökologischen Zustands/Potenzials in Niedersachsen. Daher stellt dieses Handlungsfeld auch im dritten Bewirtschaftungszyklus einen Schwerpunkt bei den Maßnahmen und Konzeptionen an den Fließgewässern dar. Aus den Defiziten abgeleitet werden den einzelnen Wasserkörpern zielführende, dem Belastungstyp entsprechende Maßnahmentypen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog zugeordnet. Der BLANO- Maßnahmenkatalog ist in Bezug auf die in den Stammblätttern aufgeführten Maßnahmentypen oft nicht nachvollziehbar. Bekannte Belastungen werden nicht in den Maßnahmen aufgeführt (z.B. Trinkwasserentnahmen, siehe auch unten Maßnahmentyp 79: ökologische Gewässerunterhaltung).</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet. Trinkwasserentnahmen wurden in Niedersachsen aufgrund der noch ausstehenden Bewertung der unterstützenden Qualitätskomponente „Wasserhaushalt“ bisher nicht als signifikante Belastung für Oberflächengewässer identifiziert und quantifiziert, sodass diesbezüglich auch keine Maßnahmen zugeordnet sind.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>UBMNP-0103-4000-0054-0007</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 61 Kap. 2.2.1 Defizitanalyse: Strukturgüte (S. 60 ff) Die Fließgewässer sollten für die Zielerreichung spezifische Anteile mit unveränderten (Strukturklasse1), gering veränderten (Strukturklasse 2) und mäßig</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0106-3000-0056-001	<p>veränderten (Strukturklasse 3) Abschnitten aufweisen. Der Maßnahmenbedarf wird mit „bis zu“ versehen, Zielvorgaben werden jeweils angepasst wegen ggf. mehrerer Belastungen und Wirkungen auf die biologischen QK. Größte Knackpunkte sind Gewässerunterhaltung, Landwirtschaftliche Nutzung, fehlende Ufergehölze und Flächenverfügbarkeit.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 66</p> <p>Grundsätzliches: Im Grundsatz begrüßt der [Name anonymisiert] den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für das FGE Ems. Die dort sehr umfangreich dargestellten Daten, Fakten und Zahlen geben einen guten Überblick über die im Berichtszeitraum 2021-2027 durchzuführenden Maßnahmen, die sicherlich ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten mit einer ausreichenden Finanzausstattung bedürfen. Eine deutliche Klarstellung der Zuständigkeiten wäre in diesem Zusammenhang hilfreich.</p>	Die Zuständigkeiten liegen beim Land, soweit nichts anderes geregelt ist.		Niedersachsen
UBMNP-0106-3000-0056-002	<p>lfd. DS-Nr.: 67</p> <p>Kritisch hingegen wird die Ankündigung im Bewirtschaftungsplan gesehen, dass das Land trotz seiner im NWG festgeschriebenen Zuständigkeit für die Umsetzung der EG-WRRRL die Wassernutzer verpflichten kann, den guten Zustand der Wasserkörper durch Beschränkungen, Verbote und aktives Handeln, also insbesondere auch finanziell herstellen zu lassen. Dass das Land diese Aufwendungen finanziell unterstützen kann und es beabsichtigt ist, die auf den Anforderungen der EG-WRRRL beruhenden Investitionsmaßnahmen weiterhin angemessen zu fördern wird seitens des Dachverbandes als ein Verlagern der Zuständigkeiten nach unten gesehen und abgelehnt. Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der FG-Einheit Ems Stellungnahme Dachverband [Name anonymisiert]. Der Dachverband [Name anonymisiert] möchte den Gesichtspunkt deutlich machen, dass die Gewässer im Einzugsgebiet der Hase durch anthropogen derart veränderte Abflussdynamik geprägt sind, dass leitbildgerechte Strukturen nur schwerlich erreicht werden können. Dabei spielt neben den ständig zunehmenden Einflüssen aus Landwirtschaft, Infrastruktur, Industrie und Gewerbe etc. die sich mittlerweile schon dramatisch auswirkende Flächenknappheit im Verbandsgebiet eine bedeutende Rolle. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen können aus den Finanzhaushalten der</p>	Das bisher verfolgte Freiwilligkeitsprinzip sowie die bisherigen Finanzierungsbedingungen sind nicht erfolgversprechend. Daher werden nun erste Schritte für einen Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN aufgebaut, die der Pflichterfüllung dient. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRRL profitieren soll. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit ELER- und Landesmitteln.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0106-3000-0056-0009	<p>Verbände, die sich ausschließlich aus den Flächenbeiträgen darstellen nicht gestemmt werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 74</p> <p>Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass eine Beteiligung der regionalen Akteure nur dann erfolgreich praktiziert werden kann, wenn die im Maßnahmenprogramm vorgegebene Beschränkung auf die Schwerpunktgewässer gelockert wird.</p>	<p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor: Es gibt bei der FGE-Förderung, auf die sich diese Aussage wohl bezieht, keine Beschränkung auf Schwerpunktgewässer. Alle eingehenden Maßnahmenvorschläge werden im FGE-Bearbeitungsprozess fachlich u.a. nach einem landesweit angewendetem Bepunktungssystem begutachtet. Dabei werden Schwerpunktgewässer zwar aufgrund ihrer relativen Nähe zur WRRL-Zielerreichung begünstigt, aber gut durchdachte Maßnahmen (z.B. nach NLWKN 2008, 2017) können auch an Gewässern geringerer Priorität eine Förderung erhalten. Auch die nun erstmalig vorliegende sog. „Vollplanung“ beschränkt sich nicht nur auf die Schwerpunktgewässer, sondern bezieht alle Gewässer, auch solche ohne Priorität, ein.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0106-3000-0056-0010	<p>lfd. DS-Nr.: 75</p> <p>Die Verbände haben zudem die Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet der Hase in zahlreichen Gesprächen und Veranstaltungen über die Möglichkeiten der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen informiert, um somit die Motivation der Kommunen an der Umsetzung der EGWRRL erreicht. Dazu haben die Landkreise Osnabrück, Vechta und Cloppenburg auf Initiative des [Name anonymisiert] das s.g. Osnabrücker Kompensationsmodell novelliert, um damit eine rechnerisch höhere ökologische Aufwertung bei der Umsetzung von FGE-Maßnahmen zu erreichen. Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der FG-Einheit Ems</p> <p>Stellungnahme [Name anonymisiert] Angesichts des aktuell hohen Flächendrucks im gesamten Hasegebiet lässt sich durch diese Möglichkeit eine flächenschonende Eingriffskompensation realisieren bei gleichzeitiger Umsetzung der europarechtlichen Umweltschutzzvorgaben. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich, dass das Land Niedersachsen rechtlich sicherstellt, dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Baugesetzbuch als Instrument für die Umsetzung der EG-WRRL angewendet werden kann. Dies gilt im gleichen Maß bei der</p>	<p>Die Eingriffsregelung stellt ein eigenes Instrumentarium dar, dass von der Systematik her nicht unmittelbar mit anderen Belangen wie der EG-WRRL verknüpft werden kann. Gleichwohl wird das Instrument in Niedersachsen in zahlreichen Einzelfällen in den Umsetzungsprozess der EG-WRRL eingebunden und dadurch ein gewünschter Synergieeffekt erzielt. Es ist daher beabsichtigt, diese Verknüpfung weiter zu verstärken.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0106-3000-0056-0011	<p>Umsetzung der FFH-Richtlinie in Fließgewässern im Rahmen der aufzustellenden Managementpläne.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 76</p> <p>Des Weiteren hält der [Name anonymisiert] es für erforderlich, Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL im Berichtszeitraum bis 2027 nicht nur auf die definierten Schwerpunktgewässer zu beschränken, sondern auf alle berichtspflichtigen Gewässer auszudehnen. Dadurch könnte die Motivation der regionalen Akteure, sich an Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung zu beteiligen, entschieden erhöht werden.</p>	<p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Es sollen an allen Wasserkörpern (WK) ab sofort weiterhin Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Dies wird durch die Formulierung „2021 bis spätestens ...“ für alle Umsetzungsgruppen in Tabelle 13 des Maßnahmenprogramms deutlich. Die WK mit einer Maßnahmenumsetzung bis 2027 (= Priorität 1 und 2) sollen in diesem Zeithorizont prioritär behandelt und mit Maßnahmen versehen werden, damit sie möglichst bis 2033 das Ziel der EG-WRRL erreichen. Sie bieten die besten Voraussetzungen zur zeitnahen Zielerreichung und haben ökologisch die höchste Bedeutung in Niedersachsen. Den WK mit den vergleichsweise schlechtesten Voraussetzungen, geringerer ökologischer Bedeutung bzw. den derzeit größten Abständen zur Zielerreichung werden zwar auch ab sofort weiterhin Maßnahmen zuteil. Aufgrund des überwiegend sehr umfangreichen Maßnahmenbedarfs in diesen WK erstreckt sich die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis in die letztgenannten Zeiträume.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0116-3000-0076-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 83</p> <p>Zuständigkeiten und Verantwortung Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm (NdsMaßP) wird in Kapitel 5.1 richtigerweise herausgestellt, dass für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) die zuständigen Flussgebietsbehörden der Bundesländer, im niedersächsischen Einzugsgebiet der Ems somit das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, verantwortlich sind. Dies bedeutet auch, dass sich das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nicht nur bezüglich der Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen verantwortlich erklären muss, sondern auch hinsichtlich der Zielerreichung der Gewässer in der Verantwortung steht.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0116-	lfd. DS-Nr.: 88	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
3000-0076-00 06	11) Betroffenheit einzelner Gewässer Ahlder Bach: Der Ahlder Bach ist nach den neueren Bewertungen als Schwerpunktgewässer ausgewiesen worden. Der Dachverband kann diesen Schritt nicht nachvollziehen. Es sind mehrere Nutzungen entlang des Ahlder Baches (Entwässerung Siedlungsgebiet in Steide und Ahlde, Entwässerung Gartenbaubetrieb, Entwässerung Gewerbepark Emsbüren, Wald und Landwirtschaft. Des Weiteren liegt der Mittellauf des Gewässers im Trinkwassergewinnungsgebiet Ahlde. Er muss somit in einem zukünftigen integrativen Wassermanagement einbezogen werden. Sollen diese Nutzungen weiterhin unverändert möglich sein, werden die vorgesehenen Maßnahmen am Ahlder Bach kaum umzusetzen sein.	Wir bitten um Besprechung auf einer der folgenden örtlichen Sitzungen der entsprechenden Gebietskooperation, so dass etwaige einvernehmliche Änderungen in die nächste Bewirtschaftungsplanung ab 2027 aufgenommen werden können. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.		
UBMNP-0131- 4000-0065-00 03	Ifd. DS-Nr.: 96 Neuer Maßnahmentyp - Prädationsmanagement. Die Wasserrahmenrichtlinie hat zum Ziel, die Oberflächenwasserkörper in einen guten ökologischen Zustand zu überführen. Als biologische Qualitätskomponenten fungieren Indikatororganismen wie Makrozoobenthos und Fische. In einem Turnus von fünf Jahren werden die Fischbestände hinsichtlich Artenreichtum, Alterszusammensetzung und Dichte erhoben und bewertet. Dabei kann es in Gewässern oder Gewässerstrecken, die einem erheblichen Fraßdruck durch den Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>) unterliegen, trotz guter Gewässermorphologie und Gewässergüte zu einem erheblichen Abweichen von der gewässertypspezifischen natürlichen Fischartengemeinschaft und damit zu einer zu schlechten Bewertung kommen. Außerdem frequentieren Kormorane häufig ungestörte, naturnahe Gewässerabschnitte und meiden urbane Siedlungsbereiche. Dies kann, wie eine Studie von SCHNEIDER et. al (2015) anhand zweier Fließgewässersystem in Rheinland-Pfalz gezeigt hat (https://www.vfg-nrw.de/images/pdf/fb_frassdruck_dez_2015.pdf), dazu führen, dass die Bewertung eines Gewässerkörpers durch die prädationsbedingte Schädigung des Fischbestandes trotz gleichbleibend guter Strukturgüte in eine schlechtere Bewertungsklasse fällt und die Bewirtschaftungsziele für diesen Gewässerkörper nicht mehr erreicht werden. Einen ähnlichen Einfluss hat die kormoranbedingte Prädation z. B. auf die für viele Gewässer Niedersachsens wertbestimmende Leitfischart Äsche und andere	Die Auswahl der Maßnahmentypen hat sich nach der bundesweit gültigen Liste des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs (2020) zu richten. Ein Maßnahmentyp zum „Management von Fischprädatoren“ ist hier nicht vorgesehen. Das Management von Kormoranbeständen unterliegt den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und ist nicht Regelungsgegenstand der WRRL.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0131-4000-0065-0005	<p>Fischarten. Hier deutet sich an, dass der anhaltende Fraßdruck des Kormorans zu signifikanten Verschiebungen im Artengefüge des Fischbestandes führen kann und somit auch die Bewirtschaftungsziele zahlreicher Fließgewässer hoher bis sehr hoher Priorität gefährdet werden können (LAVES 2019*). Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, dass der Maßnahmentyp „Management von Fischprädatoren“ als Maßnahmentyp zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele mit in den Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme aufgenommen wird.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 98</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass nach dem Vorbild des Landes Hessen (Projekt „100 Wilde Bäche“ -https://wildebaechehessen.de/programm) eine Art Task Force Gewässer auf Landes- oder NLWKN-Betriebsstellenebenen eingerichtet wird, die in schlanker Form umsetzungswilligen Akteuren vor Ort bei der Akquise von Fördergeldern, der Beantragung der Genehmigungen und der formellen Abarbeitung zur Seite steht. Das würde insbesondere Kommunen oder kleinen Unterhaltungsverbänden, die keine eigene Gewässerallianz betreiben können/wollen, eine entscheidende Hilfe darstellen. Auch den zahlreichen kleinen Akteuren auf Vereins- und Ortsgruppenebene (z. B. Angelvereine, Naturschutzgruppen etc.) , die weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm irgendeine Erwähnung oder Berücksichtigung finden, könnte durch diese Task Force entscheidend bei der Umsetzung von Maßnahmen geholfen werden. Aus unserer Erfahrung scheitern sehr viele gute Renaturierungsideen bislang an den nach wie vor für ehrenamtliche Laien fast unüberwindbaren und zunehmend bürokratischeren Hürden eines wasserrechtlichen Antragsverfahrens. Viele andere Akteure haben zudem nach der Umsetzung einer Renaturierung die Segel gestrichen, weil die bürokratischen Hürden inzwischen viel ehrenamtliches Engagement erstickt. Damit gehen wertvolle Koalitionspartner an der Basis verloren, die auch als Multiplikatoren für den Gewässerschutz agieren können. Wenn also das Engagement an der Basis nicht wirkungsvoll gestärkt wird, verfestigt sich immer mehr der Charakter einer von oben angeordneten Gewässerschutzpolitik, bei der die Basis nicht wesentlich mitbestimmen und eigenständig agieren kann - das wäre</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0131-4000-0065-0006	<p>für die Akzeptanz des Gewässerschutzes ein fatales Signal!</p> <p>lfd. DS-Nr.: 99</p> <p>Maßnahmenumsetzung / Zuständigkeiten und Finanzierung (MP, S. 159 ff) / Gewässer-Kümmerer auf Ebene der Anglerverbände. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist eine Aufgabe, an der das Ministerium, viele Behörden und zahlreiche gesellschaftliche Gruppen auf unterschiedlichsten Ebenen aktiv mitarbeiten wollen und müssen. Wir sind in tiefem Maße enttäuscht, dass die jahrzehntelange Rolle der Angelverbände und Angelvereine, die seit den 1970er Jahren in vielen Regionen Niedersachsens die ersten und oft einzigen Pioniere des Gewässerschutzes waren und seitdem unzählige große und kleine Gewässer- und Fischartenschutzprojekte umgesetzt haben, offenbar keinen Platz mehr im Methodikapparat des Landes und insbesondere des NLWKN haben. Auf Tausenden Seiten Papier wird den Anglern mit keiner Silbe eine essentielle und wichtige Rolle im Gewässerschutz oder als Partner der behördlichen und verbandlichen Akteure der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes zugesprochen. Im Gegenteil: Die Rolle der (Angel-)Fischerei wird in den Maßnahmenkatalogen undifferenziert auf einen Gefährdungsfaktor der Bewirtschaftungsziele reduziert, der Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen infolge fischereilichen Aktivitäten erforderlich macht (z. B. LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog Nr. 89 und 90). Nur an einer Stelle (LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog Nr. 88) wird der Fischerei mit dem Maßnahmentyp Etablierung und Erhaltung von Fischpopulationen eine konstruktive Rolle zugebilligt. Wir würden es im Sinne einer breiten Akzeptanz des Gewässerschutzgedankens begrüßen, wenn Sie die tragende Rolle ehrenamtlicher Akteure an der Basis und hier insbesondere der Angelvereine angemessen in der Liste der potentiellen Akteure mit aufnehmen. Um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auf Ebene der beiden niedersächsischen Anglerverbände mit ihren landesweit über 450 Angelvereinen effektiv und basisnah zu unterstützen, schlagen wir die Einrichtung von jeweils 1-2 Gewässer-Kümmerer-Stellen vor, die analog zu den Gewässerallianzen vergleichbare Aufgaben übernehmen kann. Diese Personalstellen würden eine enorme Stärkung der Maßnahmenumsetzung und der</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der Einsatz der Anglerverbände für die Gewässer ist bekannt und wird als wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wahrgenommen. Im Rahmen der Gebietskooperationen haben die Verbände die Möglichkeit sich darüber hinaus einzubringen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0132-3000-0066-0001	<p>Akzeptanz des Gewässerschutzgedankens auf Ebene der Angelvereine bewirken.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 100</p> <p>Wasserwirtschaft: Zuständigkeiten und Verantwortung: Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm (NdsMaßP) wird in Kapitel 5.2 richtigerweise herausgestellt, dass für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie die zuständigen Flussgebietsbehörden der Bundesländer, im Nds. Einzugsgebiet der Ems somit das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verantwortlich sind. Dies bedeutet auch, dass sich das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nicht nur bezüglich der Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen verantwortlich erklären muss, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Zielerreichung der Gewässer in der Verantwortung steht.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0132-3000-0066-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 101</p> <p>Für eine zielgerichtete Maßnahmenfindung und -umsetzung sind die in den Berichten dargelegten Zielvorgaben zwingend zu überprüfen, zu konkretisieren bzw. insbesondere zu verorten. Diese Aufgabe soll m. W. in den so genannten Dialoggesprächen erfolgen. Wie in Kapitel 5.2 des Entwurfs des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm (NdsMaßP) dargelegt, liegt die führende Zuständigkeit für die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen beim NLWKN.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Konkretisierung und Verortung der Maßnahmentypen im Sinne einer Detail-/Ausführungsplanung soll unter Einbindung der lokalen Akteure und ihrer Expertise erfolgen, um die örtlichen Gegebenheiten in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Der NLWKN übernimmt in diesem Prozess im Rahmen der Dialoggespräche Verantwortung.		Niedersachsen
UBMNP-0132-3000-0066-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 102</p> <p>Eine schnelle Konkretisierung des Maßnahmenbedarfs ist auch deshalb geboten, da für viele Maßnahmen (z. B. Auenentwicklung) Flächen in Anspruch genommen werden müssen, auf denen derzeit kein eigentumsrechtlicher Zugriff besteht. Auch auf die vielfach immer komplexer und umfangreicheren umwelt- bzw. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen mit folgendem Hinweis: Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ und zu den jeweils an den einzelnen Wasserkörpern vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Die Maßnahmenplanung soll an allen Wasserkörpern ab sofort weiterhin vorangetrieben werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Hierbei werden in jedem Falle einvernehmliche		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0155-4000-0084-0003	Ifd. DS-Nr.: 115 Aufgrund der zahlreichen Aufgaben eines Unterhaltungsverbandes (beim [Name anonymisiert] verband sind dieses außer der Gewässerunterhaltung als Deichverband auch die bauliche Verbesserung der 52 km Weserdeich mit Nebenanlagen und die Unterhaltung und der Betrieb mehrerer größerer Schöpfwerke) wäre auch eine Personalgestellung bzw. Personalfinanzierung für die Unterhaltungsverbände hilfreich. Hier sollten nicht nur Gewässerallianzen mit prioritären Gewässern unterstützt werden, sondern auch andere Unterhaltungsverbände, die sich um die Verbesserung des Zustandes / Potentials der Gewässer kümmern / kümmern wollen.	Lösungen (u.a. z.B. Flächenankauf, Flurbereinigung) angestrebt. Die Einzelforderung für die Personalgestellung bzw. Personalfinanzierung für die Unterhaltungsverbände wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0157-4000-0089-0001	Ifd. DS-Nr.: 116 wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Umsetzung der EG-WRRRL zur Aufgabenstellung des Landes Niedersachsen gehört. Gerne sind wir als [Name anonymisiert] bereit - wie in den vergangenen Bewirtschaftungszeiträumen - bei der Zielerreichung zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer (Erreichung des guten ökologischen Zustandes / guten ökologischen Potentials) maßgeblich mitzuwirken. Hierbei ist die Freiwilligkeit der Maßnahmenträger auch für den zukünftigen Bewirtschaftungszyklus ein wichtiger Baustein.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0005	Ifd. DS-Nr.: 126 Maßnahmentypnummer 49 Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischereiwirtschaft. Die Aquakultur im Binnenland als ein Bestandteil der niedersächsischen Fischereiwirtschaft ist auf eine permanente qualitative und quantitative Versorgung der Produktionseinheiten mit Frischwasser angewiesen. Die Produktionseinheiten sind eigens zur Erzeugung von Fischen angelegt worden und verhindern durch ein Sperwerk die Migration der Haltungsorganismen in das natürliche Gewässersystem. Je nach Produktionssystem (Karpfenteichwirtschaft, Forellenteichwirtschaft, Teilkreislauf- und geschlossene Kreislaufanlage) ist zur Ausübung der guten fachlichen Praxis ein kontinuierlicher oder phasenweiser Wasserwechsel notwendig. In Karpfenteichsystemen muss	Die Typisierung der Maßnahmen erfolgt bundesweit auf Grundlage des sog. "LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog" (2015). Es ist nicht möglich, hiervon in Niedersachsen abzuweichen. Auf S. 315 des niedersächsischen Maßnahmenprogramms wird die Maßnahme 49 lediglich aufgelistet. Eine wasserkörperscharfe Benennung der Maßnahme bzw. einer entsprechenden Belastung für einen bestimmten niedersächsischen Wasserkörper erfolgt in dem Programm nicht.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ein permanenter Zufluss zum Ausgleich von Verdunstungs- und Versickerungsverlusten erfolgen. Zudem kommt es mit einer Reduktion des Volumenstromes zu einer vermehrten Akkumulation von Nährstoffen im System, welche beim Ablassen der Teichanlagen zu einem temporären erhöhten Nährstoffeintrag in das natürliche Gewässersystem führen kann. Dabei ist zu erwähnen, dass Karpfenteiche Nährstoffsenken darstellen und somit das zufließende Oberflächenwasser reinigen (Schreckenbach, 2004; DWA, 2021). Eine Reduktion des zufließenden Wassers führt demnach zu einem verringerten Reinigungseffekt. Des Weiteren können wichtige Ökosystemdienstleistungen (z.B. Strandringsgesellschaften in der Karpfenteichwirtschaft) nicht mehr erfüllt werden. In Durchflussanlagen zur Salmonidenproduktion bildet der stetige Wasserzufluss die Grundlage der Produktion. Eine Reduktion des Volumenstroms kann nur durch den technischen Einsatz von Filter- und Pumpensystemen unter Stromverbrauch gewährleistet werden und ist nicht in jedem Produktionssystem einsetzbar bzw. erzeugt auch erhebliche Betriebskosten, technische Risiken und ggf. Wettbewerbsgefährdungen. Eine Reduktion des Volumenstromes würde in diesen Systemen ebenfalls zu einer Akkumulation von Nährstoffen führen. Je nach Anlagensystem bilden z.B. Schönungsteiche Nährstoffsenken und Lebensraum für diverse Arten. Eine Reduktion des Volumenstromes führt in Schönungsteichen wie auch Filteranlagen zu einer Remobilisierung der Nährstoffe und zusätzlichen Belastung des Ökosystems (DWA, 2021). Die ordnungsgemäße Fischhaltung wird erschwert, was zwangsläufig zu einer Verschlechterung der aquatischen Lebensumwelt führt und tierschutzrechtliche Fragenstellungen aufwirft. Fazit Eine Reduktion der zu Verfügung stehenden Wassermenge hätte eine Verschlechterung der Lebensumwelt der Haltungsorganismen zur Folge und wird auch tierschutzrechtlich sehr problematisch beurteilt. Die Belastung der Oberflächengewässer durch die ordnungsgemäße Teichwirtschaft oder anderer Aquakulturvorhaben ist im Vergleich zu anderen anthropogenen Beeinflussungen völlig zu vernachlässigen. Somit ist eine Gleichstellung der Aquakultur mit anderen Großverursachern von</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Beeinträchtigungen nicht Verhältnismäßig und lässt jegliches Verständnis des aquatischen Lebensraumes vermissen. Diese Maßnahme steht weiter im Widerspruch zum Nationalen Strategieplan Aquakultur mit dem Ziel Erhalt, Sicherung und Ausbau der heimischen Aquakulturerzeugung (siehe: https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/nationaler-strategieplan-aquakultur/) Dieser Maßnahmenpunkt ist nicht zielführend und fachlich widersprüchlich und zu streichen.			
UBMNP-0161-5000-0087-0006	Ifd. DS-Nr.: 127 Maßnahmentypnummer 88 Maßnahmen zur Etablierung und Erhaltung von Fischpopulationen durch Besatz. Die Möglichkeit einen Beitrag zur Stützung natürlicher Populationen durch Besatzmaßnahmen wahrzunehmen, begrüßen wir. Diese Maßnahme nur bei klimabedingten Veränderungen zu erwägen, ist jedoch nicht zielführend. Der gegenwärtige Einbruch von Fischpopulationen in Oberflächengewässern diverser Arten ist im Schwerpunkt mit dem wachsenden Prädationsdruck durch Kormoran und Fischotter (Bsp.: Äsche) und der Wasserkraftnutzung sowie dem Flussverbau (Bsp.: Aal) zuzuordnen. Eine klimabedingte Erhöhung der Wassertemperatur unterschiedlichster Gewässertypen, führt neben einer Verschiebung der Nahrungsnetze zu einem permanenten Stress der Individuen. Diesem kann durch gezielte Züchtung gewässerangepasster autochthoner Stämme mit entgegnet werden. Um dies zu realisieren, muss Aquakulturunternehmen eine langfristige wirtschaftliche Perspektive, u.a. mit den notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Fazit Der Ansatz zur Bestandstützung ist sinnvoller und nachvollziehbar. Um die Belieferung mit gewässerangepasstem Fischbesatz auch nachhaltig zu ermöglichen, sollten Aquakulturbetriebe unterstützt und gefördert werden. Diese Maßnahme entspricht auch dem Nationalen Strategieplan Aquakultur (siehe: https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/nationaler-strategieplan-aquakultur/) und ist mit einer gehobenen Wertigkeit zur Umsetzung der WRRRL-Maßnahmenplanung umzusetzen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0007	Ifd. DS-Nr.: 128 Maßnahmentypnummer 89 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern. In der Erläuterung zur	Die Typisierung der Maßnahmen erfolgt bundesweit auf Grundlage des sog. "LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog" (2015). Es ist nicht möglich, hiervon in Niedersachsen abzuweichen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-00	<p>Klimasensitivitätsanalyse ist der Nährstoffeintrag durch fischereiliche Aktivitäten grundsätzlich entkoppelt von klimabedingten Veränderungen mit nachteiligen Wirkungen auf den Wasserkörper zu betrachten. Eine Reduktion von Volumenströmen im Zufluss von Aquakulturanlagen, bedingt durch Niedrigwasser des oberirdischen Wasserkörpers, führt zwangsläufig zu einer Akkumulation von Nährstoffen im Produktionssystem, ausgelöst durch klimatische Veränderungen. Konstante Volumenströme sorgen für den quantitativen Transport von u.a. gelösten Nährstoffen, wodurch die Konzentration im Gewässernetz verringert wird. Die Weiterentwicklung moderner Futtermittel und Filteranlagen führt permanent zu einer Reduktion der Nährstofffreisetzung. Dadurch sind Aquakulturunternehmen berechenbare Systeme und dürfen nicht zugunsten diffuser Eintragsquellen reglementiert werden. Analog zum Fazit des Maßnahmentypnummer 49 ist die Belastung der Oberflächengewässer durch die ordnungsgemäße Teichwirtschaft oder anderer Aquakulturvorhaben im Vergleich zu anderen anthropogenen Belastungen völlig zu Vernachlässigen. Eine Gleichstellung der Aquakultur mit anderen Grossbelastungsfaktoren ist nicht Verhältnismäßig und lässt ein Grundverständnis des aquatischen Lebensraumes vermissen. Neben der Aquakultur ist in die Fischerei in Flüssen ein weiterer Bestandteil der heimischen Fischerei. Eine Belastung ausgehend von dieser Bewirtschaftungsweise ist nicht gegeben. Die Belastung des Gewässerkörpers durch den Einsatz von Fanggeräten ist nicht vorhanden. Vielmehr ist das Ausbaggern von Schifffahrtswegen mit einer erheblichen Gewässerbelastung verbunden (z.B. Elbvertiefung, Emsausbau etc.). Die pauschale Formulierung einer Belastung durch die Binnenfischerei ist fachlich weder verhältnismäßig noch nachvollziehbar. Im Gegenteil sollte die Fischerei verstärkt positiv als Ökosystemdienstleister und Umweltindikator gewertet und gefördert werden. Fazit Eine Belastung der Wasserkörper durch fischereiliche Aktivitäten ist nicht signifikant und im Vergleich zu anderen anthropogenen Belastungen völlig unbedeutend. Dieser Maßnahmentyp ist nicht zielführend und ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Auf den S. 325-326 des niedersächsischen Maßnahmenprogramms wird die Maßnahme 89 lediglich aufgelistet. Eine wasserkörperscharfe Benennung der Maßnahme bzw. einer entsprechenden Belastung für einen bestimmten niedersächsischen Wasserkörper erfolgt in dem Programm nicht.</p>	<p>Kap. 5.2, Seite 166/167 (neu): "Für die niedersächsischen Teile an den</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
30	koordiniert und überwacht die Umsetzung der Maßnahmen durch die beteiligten Landesbehörden sowie durch private und öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich ... Dem NLWKN kommt damit eine zentrale Verantwortung für die gebotene Bestimmung der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Unterhaltung und des Ausbaus zu.“ Anmerkung: Sowohl die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen als auch der wasserwirtschaftliche Ausbau der Bundeswasserstraßen in den durch das WaStrG gesteckten Grenzen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Die Planung, Genehmigung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen liegen daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] .		Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein ist dies, mit Einschränkungen für die Bundeswasserstraßen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz." "Sowohl die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen als auch der wasserwirtschaftliche Ausbau der Bundeswasserstraßen in den durch das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gesteckten Grenzen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Die Planung, Genehmigung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen liegen daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert]" .	
UBMNP-0200-4000-0115-00 35	Ifd. DS-Nr.: 212 Anhang Tabelle 54, S. 234 ff Anmerkung: Tabelle 54 lässt in Verbindung mit den Tabellen im vorherigen Textteil (z. B. Tabelle 13, 14 oder 43) auf Ebene des M-Programms keine Rückschlüsse darauf zu, in welchem Umfang Anteile an den summativ genannten Maßnahmen an Sohle/Ufer, im Gewässerumfeld bzw. an den Querbauwerken in dem jeweiligen Wasserkörper vorgesehen sind. Seitens der [Name] bestehen aufgrund der noch zu erarbeitenden konkreten M-planungen, der Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren und derzeit noch nicht ausreichend verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen Zweifel an den vorgesehenen Zeiträumen bis zur vollständigen Umsetzung. (vgl. Anmerkung zu Kap. 2.2.3, Seite 69 bzw. Kap. 2.13.4, Seite 125)	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Für jeden Wasserkörper wurde eine "Übersicht zu den Bewirtschaftungszielen" erstellt. Dort sind auch die ergänzenden Maßnahmentypen, der Maßnahmenbedarf und die Umsetzungszeiträume aufgeführt, welche im Rahmen der Anhörung überarbeitet wurden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 37	Ifd. DS-Nr.: 1468 Anlage 1: Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms Hinweise und Ergänzungen zu LAWA-BLANO Maßnahmentypen Nr. 6, 28, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 85, 96, 501, 508 und 512 die im Maßnahmenprogramm/Übersichten verwendet werden und die eine Relevanz für die [Name anonymisiert] aufweisen.	Die Anmerkungen und Ergänzungen zu den LAWA-BLANO Maßnahmentypen Nr. 6, 28, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 85, 96, 501, 508 und 512 gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und der aufgeführten Forderung zum jeweiligen LAWA-BLANO Maßnahmentyp wird zugestimmt. Der Maßnahmentyp 96 zur Reduzierung der prioritären Stoffeinträge wird bei der aktualisierten Datenmeldung durch den Maßnahmentyp 36 abgedeckt (Datenharmonisierung).		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0038	<p>Ifd. DS-Nr.: 1470</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr. : DENI_01001 Gewässername: Ems- Salzbergen bis Lingen MNT-Nr. keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton/Diatomeen ist nicht bewertet, sollte sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEwV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGEwV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen. Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Typs 70, 71,72,73,74 nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Ems oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.			
UBMNP-0200-4000-0115-0039	<p>lfd. DS-Nr.: 1471</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_01001 Gewässername: Ems- Salzbergen bis Lingen Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkungen: Die biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton/Diatomeen ist nicht bewertet, sollte sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEwV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGEwV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen. Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Typs 70, 71,72,73,74 nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Ems oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.</p>	<p>Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schiffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schiffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
<p>UBMNP-0200-4000-0115-00 40 14.03.2022</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1472 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_01001 Gewässername: Ems- Salzbergen bis Lingen Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: In diesem Abschnitt der Ems wird am Wehr Listrup auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der [Name anonymisiert] und dem NLWKN ("Emsvereinbarung" - Kooperationsvertrag mit NLWKN vom 29.09.2020) eine Durchgängigkeitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Übersicht Bewirtschaftungsziele ist entsprechend zu ergänzen. Die Durchgängigkeit am Querbauwerk wird hier als "nicht relevant" eingestuft. Das widerspricht der Einschätzung der [Name anonymisiert] . Im Ergebnis der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] -NLWKN am 19.05.2021 wird die Maßnahmen am Standort Listrup ergänzt. Die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen. Die Maßnahme am Wehr Hanekenfähr ist unter</p>	<p>Die Maßnahme zur Verbesserung der Durchgängigkeit am Standort Listrup wird bei der Aktualisierung der Datenmeldung durch Niedersachsen aufgenommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0043	<p>DERW_DENI_03001 gelistet. Der genannte Standort war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1475</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_01023 Gewässername: DEK-Grenze NRW bis Gleesen Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13)</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGEWV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-0044	Ifd. DS-Nr.: 1476 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_01023 Gewässername: DEK Grenze NRW bis Gleesen Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und die Datenmeldung wurde entsprechend angepasst.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0045	Ifd. DS-Nr.: 1477 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02008 Gewässername: Hase Mittellauf bis Mittellandkanal Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] . Der konkrete Umfang und die Verortung der Maßnahme sowie die Abgrenzung von DENI_02008 zu DENI_02090 sind nicht erkennbar. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist wahrscheinlich. Der Düker bzw. das Gewässer im Umfeld des Dükers dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wurde zugestimmt. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wird diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt. Der genannte Maßnahmentyp Nr. 69 fällt in die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0046	Ifd. DS-Nr.: 1478 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02008 Gewässername: Hase Mittellauf bis Mittelland-Kanal Maßnahmentyp-Nr.: 74 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 74 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Betroffen vom Lauf der Hase sind der SKO auf gesamter Länge (Übeschwemmungsgebiet grenzt an) und der Düker Nr. 20 (Hasedüker (MLK)) bzw. der hier angrenzende Streckenabschnitt des MLK. Eine sich ggf. ergebende Gefährdung der Standsicherheit des Kanaldamms / des Hochwasserschutzdeichs durch die Auenentwicklung (Durchfeuchtung des Kanaldamms durch anstehendes Wasser) ist zu vermeiden.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 74 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-	Ifd. DS-Nr.: 1479	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 70 wird zur		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
4000-0115-00 47	Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02009 Gewässername: Laake Maßnahmentyp-Nr.: 70 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name] zum Maßnahmentyp 70 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Streckenabschnitts des SKO von ca. SKO-km 4,0 - 5,3 ist möglich.	Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		
UBMNP-0200- 4000-0115-00 48	Ifd. DS-Nr.: 1480 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02009 Gewässername: Laake Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Betroffen vom Lauf der Laake ist der zwischen ca. SKO-km 4,0 - 5,3 angrenzende Streckenabschnitt des SKO (bereits jetzt problematisch im Hochwasserfall).	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200- 4000-0115-00 50	Ifd. DS-Nr.: 1482 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02009 Gewässername: Laake Maßnahmentyp-Nr.: 72 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 72 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Betroffen vom Lauf der Laake ist der zwischen ca. SKO-km 4,0 - 5,3 angrenzende Streckenabschnitt des SKO (bereits jetzt problematisch im Hochwasserfall).	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 72 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200- 4000-0115-00 51	Ifd. DS-Nr.: 1483 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02009 Gewässername: Laake Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Betroffen vom Lauf der Laake ist der zwischen ca. SKO-km 4,0 - 5,3 angrenzende Streckenabschnitt des SKO (bereits jetzt problematisch im Hochwasserfall).	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200- 4000-0115-00 52	Ifd. DS-Nr.: 1484 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02010 Gewässername: Stichkanal Osnabrück, Mittelland- kanal Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0053	<p>des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGeWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1485 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02010 Gewässername: Stichkanal Osnabrück, Mittelland-Kanal Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung:</p>	<p>Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p> <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der aktualisierten Datenmeldung berücksichtigt worden.</p>		Niedersachsen
14.03.2022				



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0054	<p>Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1486</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02012 Gewässername: Mittellandkanal</p> <p>Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen:</p> <p>„Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-0056	Ifd. DS-Nr.: 1488 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02077 Gewässername: Nonnenbach mit Quebbebach Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Der konkrete Umfang und die Verortung der Maßnahme sind nicht erkennbar. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 24 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der aktualisierten Datenmeldung berücksichtigt worden. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert].		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0057	Ifd. DS-Nr.: 1489 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02077 Gewässername: Nonnenbach mit Quebbebach Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des des Dükers Nr. 24 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0058	Ifd. DS-Nr.: 1490 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02077 Gewässername: Nonnenbach mit Quebbebach Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des des Dükers Nr. 24 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0059	Ifd. DS-Nr.: 1491 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02078 Gewässername: Ahrensbach MNT-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Der konkrete Umfang und die Verortung der Maßnahme sind nicht erkennbar. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 26 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts ist möglich.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der aktualisierten Datenmeldung berücksichtigt worden. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert].		Niedersachsen
UBMNP-0200-	Ifd. DS-Nr.: 1492	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
4000-0115-00 60	Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02078 Gewässername: Ahrensbach Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 26 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		
UBMNP-0200- 4000-0115-00 61	Ifd. DS-Nr.: 1493 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02078 Gewässername: Ahrensbach Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 26 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200- 4000-0115-00 62	Ifd. DS-Nr.: 1494 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02079 Gewässername: Pelkebach Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 30 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200- 4000-0115-00 63	Ifd. DS-Nr.: 1495 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02079 Gewässername: Pelkebach Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 30 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200- 4000-0115-00 64	Ifd. DS-Nr.: 1496 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02080 Gewässername: Vördener Aue mit Flöte Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird zugestimmt. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der aktualisierten Datenmeldung berücksichtigt worden. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert] .		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0065	<p>der [Name]. Der konkrete Umfang und die Verortung der Maßnahme sind nicht erkennbar. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 35 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1497</p> <p>Anlage 2a: [Name anonymisiert] Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02080 Gewässername: Vördener Aue mit Flöte Maßnahmentyp-Nr.: 71</p> <p>Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des des Dükers Nr. 35 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist möglich.</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0066	<p>lfd. DS-Nr.: 1498</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02080 Gewässername: Vördener Aue mit Flöte Maßnahmentyp-Nr.: 73</p> <p>Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des des Dükers Nr. 35 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0067	<p>lfd. DS-Nr.: 1499</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02090 Gewässername: Hase, Mittellauf Typ 15</p> <p>Maßnahmentyp-Nr.: 69</p> <p>Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Der konkrete Umfang und die Verortung der Maßnahme sowie die Abgrenzung von DENI_02008 zu DENI_02090 sind nicht erkennbar. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK ist wahrscheinlich. Der Düker bzw. das Gewässer im Umfeld des Dükers dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird zugestimmt. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der aktualisierten Datenmeldung berücksichtigt worden. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert] .		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0068	<p>lfd. DS-Nr.: 1500</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02090 Gewässername: Hase, Mittellauf Typ 15</p> <p>Maßnahmentyp-Nr.: 70</p> <p>Anmerkung: Auf die</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 70 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 70 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK und ggf. des SKO ist möglich.			
UBMNP-0200-4000-0115-0069	Ifd. DS-Nr.: 1501 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02090 Gewässername: Hase, Mittellauf Typ 15 Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK und ggf. des SKO ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0070	Ifd. DS-Nr.: 1502 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02090 Gewässername: Hase, Mittellauf Typ 15 Maßnahmentyp-Nr.: 72 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 72 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK und ggf. des SKO ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 72 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0071	Ifd. DS-Nr.: 1503 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02090 Gewässername: Hase, Mittellauf Typ 15 Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 72 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK und ggf. des SKO ist möglich.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0072	Ifd. DS-Nr.: 1504 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02090 Gewässername: Hase, Mittellauf Typ 15 Maßnahmentyp-Nr.: 74 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 74 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0073	<p>Maßnahmentyp 72 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Betroffenheit im Nahbereich des Dükers Nr. 20 (MLK) bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK und ggf. des SKO ist möglich.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1505</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_02096 Gewässername: Hase von Hahnenmoorkanal bis Meppen Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEwV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGEwV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen. Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Typs 70, 71,72,73,74 nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Hase oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.</p>	<p>biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
<p>UBMNP-0200-4000-0115-00 74</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1506 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03001 Gewässername: Ems Lingen- Meppen Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen. Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Typs 70, 71,72,73,74 nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Hase oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.</p>	<p>Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
UBMNP-0200-4000-0115-0075	<p>lfd. DS-Nr.: 1507 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03001 Gewässername: Ems Lingen- Meppen Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Um im niedersächsischen Teil der Ems die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen wurde zwischen der [Name anonymisiert] und dem NLWKN am 29.09.2020 ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Er beinhaltet Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 innerhalb dieses Wasserkörpers an den Sohlschwellen Lingen und Beversunden, an der Wehranlage Hanekenfähr sowie am Kulturwehr Varloh. Dazu überträgt die [Name anonymisiert] dem Land Niedersachsen die Trägerschaft für die Planung, den Bau und das Monitoring der Wasserbauwerke einschließlich der bauvertraglichen Verantwortung. Alle hoheitlichen Befugnisse bleiben bei der [Name anonymisiert]. Der [Name]</p>	<p>Um im niedersächsischen Teil der Ems die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen wurde zwischen der [Name anonymisiert] und dem NLWKN am 29.09.2020 ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Er beinhaltet Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 innerhalb dieses Wasserkörpers an den Sohlschwellen Lingen und Beversunden, an der Wehranlage Hanekenfähr sowie am Kulturwehr Varloh. Dazu überträgt [Name anonymisiert] dem Land Niedersachsen die Trägerschaft für die Planung, den Bau und das Monitoring der Wasserbauwerke einschließlich der bauvertraglichen Verantwortung. Alle hoheitlichen Befugnisse bleiben bei der [Name anonymisiert]. Der [Name] trägt die Kosten für Planung und Bau. Die Kooperationsvereinbarung gilt bis 2036. Ziel ist die Umsetzung der Maßnahmen in Trägerschaft des</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	trägt die Kosten für Planung und Bau. Die Kooperationsvereinbarung gilt bis 2036. Ziel ist die Umsetzung der Maßnahmen in Trägerschaft des Landes Niedersachsen bis 2036. Für das Kulturwehr Geeste wurde im Vorfeld ein seperater Kooperationsvertrag mit dem NLWKN abgeschlossen. Die genannten Standorte waren Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen.	Landes Niedersachsen bis 2036. Für das Kulturwehr Geeste wurde im Vorfeld ein seperater Kooperationsvertrag mit dem NLWKN abgeschlossen. Die genannten Standorte waren Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] -NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten wurden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" wurden entsprechend angepasst. Die Einzelforderung wurde bei der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm.		
UBMNP-0200-4000-0115-0076	<p>lfd. DS-Nr.: 1508</p> <p>Anlage 2a: [Name anonymisiert] Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03002 Gewässername: Ems Meppen- Wehr Herbrum Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Um im niedersächsischen Teil der Ems die ökologischen Durchgängigkeit wieder herzustellen wurde zwischen der [Name anonymisiert] und dem NLWKN am 29.09.2020 ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Er beinhaltet Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 innerhalb dieses Wasserkörpers an den Wehranlagen Herbrum, Hüntel/Versen, Hilter, Düthe und Bollingfähr. Dazu überträgt die [Name] dem Land Niedersachsen die Trägerschaft für die Planung, den Bau und das Monitoring der Wasserbauwerke einschließlich der bauvertraglichen Verantwortung. Alle hoheitlichen Befugnisse bleiben bei der [Name anonymisiert] . Der [Name] trägt die Kosten für Planung und Bau. Die Kooperationsvereinbarung gilt bis 2036. Ziel ist die Umsetzung der Maßnahmen in Trägerschaft des Landes Niedersachsen bis 2036. Die genannten Standorte waren Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das MNP übernommen, die Übersichten sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0077	<p>lfd. DS-Nr.: 1509</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03003 Gewässername: Ems Wehr Herbrum-Papenburg Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton/Diatomeen ist nicht bewertet, sollte sie aber</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen. Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Typs 71 und 73 nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Ems oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen</p>	<p>Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0078	<p>ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1510 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03003 Gewässername: Ems Wehr Herbrum-Papenburg Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Um im niedersächsischen Teil der Ems die ökologischen Durchgängigkeit wieder herzustellen wurde zwischen der [Name] und dem NLWKN am 29.09.2020 ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Er beinhaltet Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 innerhalb dieses Wasserkörpers an der Wehranlage Herbrum. Dazu überträgt die [Name] dem Land Niedersachsen die Trägerschaft für die Planung, den Bau und das Monitoring der Wasserbauwerke einschließlich der bauvertraglichen Verantwortung. Alle hoheitlichen Befugnisse bleiben bei der [Name anonymisiert] . Der [Name] trägt die Kosten für Planung und Bau. Die Kooperationsvereinbarung gilt bis 2036. Ziel ist die Umsetzung der Maßnahmen in Trägerschaft des Landes Niedersachsen bis 2036. Der genannte Standort war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das niedersächsische Maßnahmenprogramm übernommen.</p>	Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0079	<p>lfd. DS-Nr.: 1511 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03003 Gewässername: Ems Wehr Herbrum-Papenburg Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/ Ostfriesland ./.. Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungbeschluss gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Datenmeldung wurde wie zwischen der [Name anonymisiert] und dem NLWKN abgestimmt, bereits 2020 vorgenommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0080	<p>führte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems bzw. dem tidebeeinflussten Streckenabschnitt des DEK anzustreben.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1512</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03003 Gewässername: Ems Wehr Herbrum-Papenburg Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland ./ Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“ führte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems bzw. dem tidebeeinflussten Streckenabschnitt des DEK anzustreben.</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Datenmeldung wurde wie zwischen der [Name anonymisiert] und dem NLWKN abgestimmt bereits 2020 vorgenommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0081	<p>lfd. DS-Nr.: 1513</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03029 Gewässername: Goldfischdever</p> <p>Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton/Diatomeen ist nicht bewertet, sollte sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des</p>	Entsprechend der Vorgaben der OGEWV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen. Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Typs 71 und 73 nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Ems oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.</p>	<p>aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
UBMNP-0200-4000-0115-0082	<p>lfd. DS-Nr.: 1514 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03030 Gewässername: Seitenkanal Gleesen-Papenburg Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0083	<p>Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p>	<p>Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0084	<p>1516 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03042 Gewässername: DEK Lingen-Meppen Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des</p>	<p>Diese Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden.</p>		Niedersachsen
14.03.2022		- 85 -	Themenblock "Maßnahmen" - Seite 39 von 93	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0085	<p>Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1517</p> <p>Anlage 2a: [Name anonymisiert] Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03045 Gewässername: Küstenkanal Ems bis Börgermoor Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-0086	Ifd. DS-Nr.: 1518 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_03045 Gewässername: Küstenkanal Ems bis Börgermoor Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name].	Diese Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0087	Ifd. DS-Nr.: 1519 Anlage 2a: [Name anonymisiert] Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_04035 Gewässername: Leda + Sagter Ems Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland ./.. Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungsbefehl gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“ führte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems anzustreben.	Diese Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und ihr wurde zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0088	Ifd. DS-Nr.: 1520 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_04035 Gewässername: Leda + Sagter Ems Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland ./.. Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungsbefehl gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG	Diese Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und ihr wurde zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-00 89	<p>für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffs Liegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“ führte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems anzustreben.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1521</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_04037 Gewässername: Elisabeth- fehn-Kanal Maßnahmentyp-Nr.: keine Angabe, Anmerkung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGEV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	AWB-Fallgruppe „Schiffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schiffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-0090	lfd. DS-Nr.: 1523 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_04037 Gewässername: Elisabeth-fehn-Kanal Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].	Diese Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0091	lfd. DS-Nr.: 1523 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_06037 Gewässername: Ems Papenburg bis Leer Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland ./.. Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“ führte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems anzustreben.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0092	lfd. DS-Nr.: 1524 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_06037 Gewässername: Ems Papenburg bis Leer Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0093	<p>Ifd. DS-Nr.: 1525</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_06039 Gewässername: Leda Sperrwerk bis Emsmündung Maßnahmentyp-Nr.: 71 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 71 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland ././ Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungbeschluss gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“ führte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems anzustreben.</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0094	<p>Ifd. DS-Nr.: 1526</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_06039 Gewässername: Leda Sperrwerk bis Emsmündung Maßnahmentyp-Nr.: 73 Anmerkung: Auf die grundsätzliche Anmerkung der [Name anonymisiert] zum Maßnahmentyp 73 in Anlage 1 der Stellungnahmen wird verwiesen. Eine Sicherung des Totholzes ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 1 A 3619/18 vom 16.07.2020, Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland ././ Niedersächsischer Landesbetrieb, wo ein Vergleich zu einem Planergänzungbeschluss gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG für den Planfeststellungsbeschluss „Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden vom 30.8.2018“</p>	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	fürte. Dort legt die Deichacht in Abstimmung fest, inwieweit Aufwuchs und Bewuchs von Gehölzen die Sicherheit gefährdet. Ähnliches ist für die [Name anonymisiert] an der Ems anzustreben.			
UBMNP-0200-4000-0115-00 95	Ifd. DS-Nr.: 1527 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_06058 Gewässername: Ems-Seitenkanal (östl. Teil) Maßnahmentyp-Nr.: 69 Anmerkung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].	Diese Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 96	Ifd. DS-Nr.: 1528 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_T1- 3000-01 Gewässername: Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart) Maßnahmentyp-Nr.: 87 Anmerkung: Der MNT umfasst die im Rahmen des Masterplans Ems vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die flexible Tidesteuerung, die der NLWKN federführend mit Unterstützung der [Name anonymisiert] umsetzt, nach derzeitigen Stand bis 2025.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 97	Ifd. DS-Nr.: 1529 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_T1- 3000-01 Gewässername: Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart) Maßnahmentyp-Nr.: 501 Anmerkung: Der MNT umfasst die im Rahmen des Masterplans Ems vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die flexible Tidesteuerung, die der NLWKN federführend mit Unterstützung der [Name anonymisiert] umsetzt, nach derzeitigen Stand bis 2025.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 98	Ifd. DS-Nr.: 1530 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_T1- 3990-01 Gewässername: Übergangsgewässer Emsästuar Maßnahmentyp-Nr.: 87 Anmerkung: Der MNT umfasst die im Rahmen des Masterplans Ems vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die flexible Tidesteuerung, die der NLWKN federführend mit Unterstützung der [Name anonymisiert] umsetzt, nach derzeitigen Stand bis 2025.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 99	Ifd. DS-Nr.: 1531 Anlage 2a: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK: DENI_T1- 3990-01 Gewässername:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Übergangsgewässer Emsästuar Maßnahmentyp-Nr.: 501 Anmerkung: Der MNT umfasst die im Rahmen des Masterplans Ems vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die flexible Tidesteuerung, die der NLWKN federführend mit Unterstützung der [Name anonymisiert] umsetzt, nach derzeitigen Stand bis 2025.			
UBMNP-0200-4000-0115-0100	Ifd. DS-Nr.: 1532 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_08001 Gewässername: Weser MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die Abgrenzung zum WK DENI_10003 ist nicht erkennbar.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die "Übersichten" wurden aktualisiert und angepasst. Detaillierte Angaben zur Abgrenzung der Wasserkörper sind über den Umweltkartenserver des Umweltministeriums dargestellt, siehe folgenden Link: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0101	Ifd. DS-Nr.: 1533 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_10003 Gewässername: Weser MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die Abgrenzung zum WK DENI_08001 ist nicht erkennbar.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die "Übersichten" wurden aktualisiert und angepasst. Detaillierte Angaben zur Abgrenzung der Wasserkörper sind über den Umweltkartenserver des Umweltministeriums dargestellt, siehe folgenden Link: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0102	Ifd. DS-Nr.: 1534 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_10003 Gewässername: Weser MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Die Durchgängigkeit am Querbauwerk wird hier als "nicht relevant" eingestuft. Das widerspricht der Einschätzung der [Name anonymisiert] . Im Ergebnis der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] - NLWKN am 19.05.2021 wird die Maßnahme am Standort Hameln ergänzt. Der genannte Standort war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0103	Ifd. DS-Nr.: 1535 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_12001 Gewässername: Mittelweser zwischen Aller und NRW MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Im WK DENI_12001 werden seitens der [Name anonymisiert] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgenden Standorten durchgeführt: Dörverden, Landesbergen und Drakenburg. Die genannten Standorte waren Gegenstand	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 04	<p>der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1536</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_12042 Gewässername: Mittellandkanal (PE Weser) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGEWV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 05	Ifd. DS-Nr.: 1537 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_12046 Gewässername: Mittelweser zwischen Aller und Bremen MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Im WK DENI_12001 werden seitens der [Name anonymisiert] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgendem Standort durchgeführt: Langwedel. Der genannten Standorte war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 06	Ifd. DS-Nr.: 1538 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14003 Gewässername: Ise MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 514 bei ESK-km 41,59 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 07	Ifd. DS-Nr.: 1539 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14006 Gewässername: Knesebach MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 512 bei ESK-km 34,6 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 08	Ifd. DS-Nr.: 1540 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14034 Gewässername: Hasselbach MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Dükers Nr. 416 bei MLK-km 246,2 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01	Ifd. DS-Nr.: 1541 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
09	Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14035 Gewässername: Steekgraben/Hehlinger Bach MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Dükers Nr. 419 bei MLK-km 250,14 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich.			
UBMNP-0200-4000-0115-01 10	Ifd. DS-Nr.: 1542 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14044 Gewässername: Aller MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des MNT 69 fallen in diesem WK der Aller nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Dükers Nr. 420 bei MLK-km 251,89 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 11	Ifd. DS-Nr.: 1543 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14047 Gewässername: Mittellandkanal (PE Aller) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: s. DENI_12042 hinsichtlich nicht bewerteter Qualitätskomponenten.	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 12	Ifd. DS-Nr.: 1544 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_14047 Gewässername: Mittellandkanal (PE Aller) MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].	die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schiffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schiffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten. Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Des Weiteren wurde diese bei der Aktualisierung der "Übersichten" berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 13	Ifd. DS-Nr.: 1545 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_16057 Gewässername: MLK MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: s. DENI_12042 hinsichtlich nicht bewerteter Qualitätskomponenten.	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
UBMNP-0200-4000-0115-01 14	<p>lfd. DS-Nr.: 1546 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_16057 Gewässername: MLK MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] .</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 15	<p>lfd. DS-Nr.: 1547 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_16058 Gewässername: Stichkanal Salzgitter MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p>	<p>einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
UBMNP-0200-4000-0115-0116	<p>lfd. DS-Nr.: 1548 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_16058 Gewässername: Stichkanal Salzgitter MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] .</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0117	<p>lfd. DS-Nr.: 1549 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_16059 Gewässername: Stichkanal Hildesheim MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGeWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p>	<p>die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
UBMNP-0200-4000-0115-0118	<p>lfd. DS-Nr.: 1550 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_16059 Gewässername: Stichkanal Hildesheim MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-	<p>lfd. DS-Nr.: 1551</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
4000-0115-01 19	Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_17002 Gewässername: Aller II MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Im WK DENI_17002 werden seitens der [Name] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgendem Standort durchgeführt: Hademsdorf, Oldau, marklendorf und Bannetze. Der genannten Standorte war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen.	Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP. Des Weiteren wird diese bei der Aktualisierung der Übersichten berücksichtigt.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 20	Ifd. DS-Nr.: 1552 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_20042 Gewässername: Stickkanal Hildesheim MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: s. DENI_16059 hinsichtlich nicht bewerteter Qualitätskomponenten.	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 21	Ifd. DS-Nr.: 1553 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_21001 Gewässername: Leine, Westaue-Aller MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Die Durchgängigkeit am Querbauwerk wird hier als "nicht relevant" eingestuft. Das widerspricht der Einschätzung der [Name anonymisiert]. Im WK DENI_21001 werden seitens der [Name] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgendem Standort durchgeführt: Neustadt a. R.. Der genannten Standorte war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das MNP übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen.	Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten. Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP. Des Weiteren wird diese bei der Aktualisierung der Übersichten berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 22	Ifd. DS-Nr.: 1554 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_21019 Gewässername: Leine, Ihme- Westaue MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Die Durchgängigkeit am Querbauwerk wird hier als "nicht relevant" eingestuft. Das widerspricht der Einschätzung der [Name]. Im WK DENI_21019 werden seitens der [Name] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgendem Standort durchgeführt: Herrenhausen. Der genannten Standorte war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen, die "Übersichten" sind entsprechend anzupassen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP. Des Weiteren wird diese bei der Aktualisierung der Übersichten berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 23	Ifd. DS-Nr.: 1555 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_21071 Gewässername: Mittellandkanal (PE Leine) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: s. DENI_12042 hinsichtlich nicht bewerteter Qualitätskomponenten.	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 24	<p>lfd. DS-Nr.: 1556</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_21072 Gewässername: Stichnetal Hannover-Linden MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der</p>	<p>Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGeWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p>	<p>die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		
UBMNP-0200-4000-0115-01 25	<p>lfd. DS-Nr.: 1557 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_21072 Gewässername: Stichnetal Hannover-Linden MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] .</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wurde gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Übersichten aktualisiert.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-	lfd. DS-Nr.: 1558	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
4000-0115-01 26	Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_23001 Gewässername: Ochtum Tidebereich MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Bei Maßnahmen zur Durchgängigkeit am Ochtumstau ist das [Name anonymisiert] frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.	und der Einzelforderung wurde gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen zur Durchgängigkeit den Ochtumstau betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen die [Name] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 27	lfd. DS-Nr.: 1559 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_23002 Gewässername: Randgraben / Kamerner Bäke MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Sofern sich die gemeldete Maßnahme zur Durchgängigkeit auf den Delmestau zum Tidebereich flussab bezieht, ist das [Name anonymisiert] frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen zur Durchgängigkeit den Delmestau zum Tidebereich flussab betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 28	lfd. DS-Nr.: 1560 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_23003 Gewässername: Delme & Welse in Delmenhorst MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Sofern sich die gemeldete Maßnahme zur Durchgängigkeit auf den Delmestau zum Tidebereich flussab bezieht, ist das [Name] frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name]. Sofern Maßnahmen zur Durchgängigkeit den Delmestau zum Tidebereich flussab betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 29	lfd. DS-Nr.: 1561 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_24038 Gewässername: Wümme- Nordarm II MNT-Nr.: 74 Anmerkung/Ergänzung: Das [Name anonymisiert] unterhält am Nordarm der Wümme eine Kompensationsmaßnahme zum SKN-14m- Ausbau und plant im Rahmen der Weseranpassung zwei weitere Maßnahmen am Hexenberg und am Bohnenberg. Sofern diese drei Maßnahmen von den benannten, aber nicht verorteten Maßnahmen aus diesem Programm betroffen sind, ist das [Name anonymisiert] frühzeitig zu informieren und in die Planungen einzubinden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-	lfd. DS-Nr.: 1562	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
4000-0115-01 30	<p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_24049 Gewässername: Wörpe II MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Das [Name] plant im Rahmen der Weseranpassung drei Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit als A/E-Maßnahmen in Lilienthal und bei Schnakenmühlen. Sofern diese drei Maßnahmen hier gemeint sind, ist sicherzustellen, dass das Aufwertungspotential für diese Kompensationsmaßnahmen durch die Benennung in diesem Maßnahmenprogramm nicht für die [Name] verloren geht. Das [Name] ist bereit, eine vorzeitige Umsetzung dieser Maßnahmen vor endgültiger Genehmigung einer Weseranpassung zu prüfen.</p>	und der Einzelforderung wird gefolgt.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 31	<p>lfd. DS-Nr.: 1563 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25013 Gewässername: Mittellandkanal (PE Tide-Weser) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: s. DENI_12042 hinsichtlich nicht bewerteter Qualitätskomponenten.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der OGeWV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 32	Ifd. DS-Nr.: 1564 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25035 Gewässername: Blankenburger Sieltief MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name] . Sofern Maßnahmen im Mündungsbereich zur Tidehunte geplant sind, können [Name] Grundstücke betroffen sein. Das [Name] bittet um frühzeitige Einbindungen in die Planung.	die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten. Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name]. Sofern Maßnahmen [Name]-Grundstücke im Mündungsbereich der Tidehunte betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 33	Ifd. DS-Nr.: 1565 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den OWK Nr.: DENI_25036 Gewässername: Neuenhutorfer Sieltief MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des MNT 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Sofern Maßnahmen im Mündungsbereich zur Tidehunte geplant sind, können [Name] -Grundstücke betroffen sein. Das [Name] bittet um frühzeitige Einbindungen in die Planung.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name]. Sofern Maßnahmen [Name] Grundstücke im Mündungsbereich zur Tidehunte betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 34	Ifd. DS-Nr.: 1566 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25037 Gewässername: Untere Ollen / Berne MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] . Sofern die gemeldete Maßnahme das Mündungsschöpfwerk an der Tidehunte betrifft, sind Auswirkungen auf die BWStr Hunte nicht auszuschließen. Das [Name anonymisiert] bittet um frühzeitige Einbindung in die Planungen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen das Mündungsschöpfwerk an der Tidehunte mit Auswirkungen auf die BuWaStr. Hunte betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 35	Ifd. DS-Nr.: 1567 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25037 Gewässername: Untere Ollen / Berne MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Das [Name anonymisiert] regt an, im Rahmen des Auenförderprogramms im Blauen Band Deutschland das Grünlandareal im Alten Huntebogen an der Mündung zwischen Schlüterdeich, Schlüter Tief und Lichtenbergersiel insgesamt als Hunte-Altarm mit ausgedehnten Röhrriechtflächen zu entwickeln.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 36	Ifd. DS-Nr.: 1568 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25045 Gewässername: Hemmelb. Kanal/ Hemmelsbäke + NG MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] . Sofern Maßnahmen im Mündungsbereich zur Tidehunte geplant sind, können [Name anonymisiert]-Grundstücke betroffen sein. Das [Name] bittet um frühzeitige Einbindungen in die Planung.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen [Name anonymisiert] -Grundstücke im Mündungsbereich zur Tidehunte betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 37	Ifd. DS-Nr.: 1569 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25073 Gewässername: Hunte Tidebereich MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrinne inklusive der Unterbringung der Umlagerungsvolumina beeinträchtigen, sind nicht akzeptabel.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 38	Ifd. DS-Nr.: 1570 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25073 Gewässername: Hunte Tidebereich MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Das [Name anonymisiert] verfügt über Projektskizzen zur Förderung von Tideauwald entlang der Tidehunte und regt an, diese im Rahmen einer Kooperation innerhalb des Auenförderprogramms zum Bundesprogramm Blaues Band Deutschland zu beantragen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 39	Ifd. DS-Nr.: 1571 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25076 Gewässername: Hunte/ Stau- strecke Kraftwerk Ol. MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung:	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0140	<p>Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Sofern eine Maßnahme am Kraftwerk OL geplant ist, können [Name] -Grundstücke betroffen sein. Das [Name anonymisiert] bittet um frühzeitige Einbindung in die Planungen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1572</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25076 Gewässername: Hunte/ Staustrecke Kraftwerk Ol. MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: MNT fehlt in nds. Übersichten zum WK.</p>	<p>nicht bei der [Name]. Sofern Maßnahmen am Kraftwerk OL [Name]-Grundstücke betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.</p> <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ist in der aktuellen Meldung berücksichtigt. Zudem wurde sie bei der Anpassung der "Übersichten" bedacht.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0141	<p>Ifd. DS-Nr.: 1573</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_25081 Gewässername: Haaren Stadtstrecke Oldenburg MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Aufgrund der Grenzziehung dieses OWK kann theoretisch ein kleiner Teil der BuWaStr. Hunte vor der Einfahrt zum Stadthafen Oldenburg von Maßnahmen betroffen sein. Sofern dies der Fall ist, ist das [Name anonymisiert] frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Sofern der kleine Teil der BuWaStr. Hunte vor der Einfahrt zum Stadthafen Oldenburg bei der Verortung von Maßnahmen betroffen sein sollte, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen die [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0142	<p>Ifd. DS-Nr.: 1574</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26027 Gewässername: Käseburger Sieltief + NG MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name]. Sofern Maßnahmen im Mündungsbereich zur Unterweser geplant sind, können [Name] - Grundstücke betroffen sein. Das [Name anonymisiert] bittet um frühzeitige Einbindungen in die Planung.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name]. Sofern Maßnahmen [Name] Grundstücke im Mündungsbereich zur Unterweser betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0143	<p>Ifd. DS-Nr.: 1575</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26035 Gewässername: Weser / Tidebereich oberhalb Brake MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Der MNT 71 wird auf S. 1733 nicht aufgeführt, er ist im bremischen Beitrag Anlage 6 (S. 192) und im Anhang C.6 (S. 19f) der FGG Weser enthalten. Maßnahmen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ufer sowie die Freihaltung von Sichtachsen zu Seezeichen oder Richtfunkstrecken zu beeinträchtigen, sind nicht akzeptabel.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der Anlage 2 merkt die [Name anonymisiert] an, dass die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm fehlen. Das ist korrekt, weil sie von der [Name anonymisiert] für den Wasserkörper gemeldet wurden. In Gegensatz dazu hat [Name anonymisiert] Maßnahmentyp 72 gemeldet. Nach Rücksprache mit [Name anonymisiert] werden die gemeldeten Maßnahmentypen für NI. bzw. HB so belassen, weil die Beschreibung der Maßnahmentypen eine gewisse Interpretationsbreite zulässt und Bremen sonst</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 44	<p>Ifd. DS-Nr.: 1576</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26035 Gewässername: Weser / Tidebereich oberhalb Brake MNT-Nr.: 72 Anmerkung/Ergänzung: Seitens des NLWKN ist der Maßnahmenumfang zu diesem Maßnahmentyp noch vor der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme des [Name anonymisiert] gemeldet worden. Somit hatte das [Name anonymisiert] keine Gelegenheit vorab inhaltliche Bedenken zu den katalogartig präsentierten Möglichkeiten der Ausgestaltung von Maßnahmen, ihrer Verortung und auch zur technischen Realisierbarkeit im gemeldeten Umfang von 10,9 km Länge anzubringen. Der präsentierte Maßnahmenkatalog (Vorschlagsliste DHI-WASY) scheint kein integriertes, unter den verschiedenen Wasserkörpern abgestimmtes fachliches Konzept zu verfolgen. Eine durchgreifende Aufwertung des Ästuars ist jedoch nur denkbar, wenn es als Ganzes betrachtet wird und die Maßnahmen in den beteiligten Wasserkörpern aufeinander abgestimmt sind. Das setzt voraus, dass dem Maßnahmenprogramm ein fachlich hergeleitetes Zielkonzept zu Grunde liegt, denn in einem Tidesystem gilt für jede relevant positiv wirksame Maßnahme, dass sie auch mit negativ bewertbaren Effekten einher geht. Diese Zielkonflikte müssen im Vorfeld einer Maßnahmenkonzeption einmal grundlegend gelöst werden, sonst läuft man Gefahr, ein unabgestimmtes Potpourri an Maßnahmen anzulegen, die sich innerhalb des OWK oder über das Ästuar betrachtet im schlimmsten Fall aufheben. Das [Name anonymisiert] sieht die entscheidenden Defizite für diesen Wasserkörper sowie für den stromab benachbarten Wasserkörper DENI_T1_4000-01 "Übergangsgewässer der Weser" in dem großflächigen Verlust von Tidelebensräumen mit gedämpftem Tidehub und abgemildertem Strömungs- und Wellenregime (wind- und schiffsinduziert). Dieser Verlust ist für die Unterweser nicht nur wasserwirtschaftlich relevant, sondern auch seit den frühen 1990er Jahren in der naturschutzfachlichen</p>	<p>viele Folgeanpassungen im [Name] Beitrag durchführen müsste. - Anmerkung zur Gewässerunterhaltung wird z. Kts. genommen und bei Maßnahmenplanungen beachtet.</p> <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der Anlage 2 merkt die [Name anonymisiert] an, dass die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm fehlen. Das ist korrekt, weil sie von [Name] für den Wasserkörper gemeldet wurden. In Gegensatz dazu hat Niedersachsen Maßnahmentyp 72 gemeldet. Nach Rücksprache mit [Name] werden die gemeldeten Maßnahmentypen für Nds. bzw. HB so belassen, weil die Beschreibung der Maßnahmentypen eine gewisse Interpretationsbreite zulässt und Bremen sonst viele Folgeanpassungen im Bremischen Beitrag durchführen müsste. Stgn. zu MNT 72 wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat es im Rahmen des Einvernehmens Gespräche mit dem [Name] und der [Name] gegeben und die Maßnahmenmeldungen und Texte wurden in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] angepasst und im 3. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wie verabredet übernommen. Hinweis: Die in der Stgn. genannten Einzelmaßnahmen sind nicht Bestandteil des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Maßnahmen werden aggregiert im Maßnahmenprogramm als Maßnahmentypen angegeben. Eine Konkretisierung und Lokalisierung ist Aufgabe innerhalb des kommenden Bewirtschaftungszeitraums.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fachöffentlichkeit als primäres Defizit adressiert. Die Schaffung von tidegedämpften und vor Schiffswellenschlag geschützten aquatischen Habitaten trägt unmittelbar zur zusätzlichen Besiedlungsfähigkeit des Ästuars mit genau jenen empfindlichen Arten bei, deren Fehlen sich fatal auf die Bewertungsmetries der biologischen Qualitätskomponenten niederschlägt und generieren gleichzeitig maximale Synergieeffekte mit Ansprüchen aus Natura 2000 an den Raum. Allerdings sind solche Maßnahmen nicht nur flächen- und konfliktintensiv, sondern zumeist auch mit hydraulischen Nebenwirkungen verbunden: Effekte auf Salzintrusion, Tidekennwerte und Strömungsklima im Hauptstrom sind dabei nicht zwangsläufig positiv, sofern man diese dogmatisch betrachtet. Eine Vorrangigkeit für die Schaffung von Tidelebensraum bedeutet aber, dass im Zweifel andere erwünschte Ziele untergeordnet oder gar aufgegeben werden. Hochwertige tidebeeinflusste Habitate stellen unmittelbar und bilanzfähig zusätzlichen Lebensraum von jener Qualität zur Verfügung, die bereits mit dem ersten Weserausbau (also der Ursache für den Status „heavily modified“) dramatisch verloren ging. Das [Name anonymisiert] schlägt eine konsequente Ausrichtung dieses Maßnahmentyps auf die Schaffung, Wiederherstellung und Optimierung von wellengeschützten(!) Nebenrinnen, Tidepoldern, Tide-Auwäldern etc. unter Inkaufnahme von anderweitigen, sekundären Nachteilen vor. Dabei kann es sowohl sinnvoll als auch verkraftbar sein, wenn direkt am Hauptstrom harter Uferverbau in einer optimierten Form erhalten und funktionsfähig bleibt, um dahinter umso mehr geschützte Vordeichfläche für aquatische Tidelebensräume mit naturnahen Ufern und Biotopabfolgen bei gedämpftem Tide-, Wellen- und Strömungsregime zu gewinnen. Zu prüfen ist in diesem Sinne die Schaffung von Tidelebensraum an allen Abschnitten des OWK, nicht nur wie vorgesehen am Ritzenbütteler Sand. Zu prüfen sind ähnliche Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensraum auf dem linken Ufer (Elsflether Sand, Ruschsand, Juliusplate, links und rechts der Ochtummündung) und auf dem rechten Ufer (Fährplate, Frühplate, Liener Kuhsand => Maßnahmen zur Weseranpassung beachten) der Unterweser. Diese sind in Gesamtschau zu betrachten mit entsprechenden Maßnahmen auf dem Gebiet der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Hansestadt Bremen sowie im benachbarten OWK "Übergangsgewässer". Die Maßnahme "Buhnenwurzeln öffnen", die mit einer anrechenbaren Uferlänge von 3 km eingestellt ist, wird in der bislang vorliegenden skizzierten Form fachlich nicht mitgetragen. Es fehlen wesentliche Untersuchungsgrundlagen zur hydraulischen Wirksamkeit, zu Auswirkungen auf die verbleibenden Buhnenbauwerke, auf die Ufer und auf die Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse im Hauptstrom. Pilotversuche an einzelnen Buhnen können ohne Modelluntersuchungen nur in wesentlich geringerem als dem abgestrebten Umfang stattfinden. Die als Raubereiche erhöhen, Zugabe von Sediment bezeichnete Maßnahme wird kritisch gesehen, was den erwünschten Effekt angeht. Auch hierzu sind hydronumerische Voruntersuchungen erforderlich, die hoheitliche Unterhaltung der Fahrrinne darf sich durch eine solche Maßnahme nicht erschweren.</p>			
UBMNP-0200-4000-0115-01 45	<p>lfd. DS-Nr.: 1577 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26035 Gewässername: Weser / Tidebereich oberhalb Brake MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Der MNT 71 wird auf S. 1733 nicht aufgeführt, er ist im bremischen Beitrag Anlage 6 (S. 192) und im Anhang C.6 (S. 19f) der FGG Weser enthalten. Maßnahmen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ufer sowie die Freihaltung von Sichtachsen zu Seezeichen oder Richtfunkstrecken zu beeinträchtigen, sind nicht akzeptabel.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Übersichten aktualisiert. In der Anlage 2 merkt die [Name] an, dass die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm fehlen. Das ist korrekt, weil sie von HB für den Wasserkörper gemeldet wurden. Nach Rücksprache mit Bremen werden die gemeldeten Maßnahmentypen für Nds. bzw. HB sobelassen, weil die Beschreibung der Maßnahmentypen eine gewisse Interpretationsbreite zulässt und Bremen sonst viele Folgeanpassungen im Bremischen Beitrag durchführen müsste (vgl. Beantwortung der Einzelforderung Nr. 1576).</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 46	<p>lfd. DS-Nr.: 1578 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26035 Gewässername: Weser / Tidebereich oberhalb Brake MNT-Nr.: 74 Anmerkung/Ergänzung: Der MNT 71 wird auf S. 1733 nicht aufgeführt, er ist im bremischen Beitrag Anlage 6 (S. 192) und im Anhang C.6 (S. 19f) der FGG Weser enthalten. Benannt wird eine Maßnahme "Polder Neustädter Hafen",</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. In der Anlage 2 merkt die [Name anonymisiert] an, dass die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm fehlen. Das ist korrekt, weil sie von HB für den Wasserkörper gemeldet wurden. In Gegensatz dazu hat Niedersachsen Maßnahmentyp 72 gemeldet. Nach Rücksprache mit Bremen werden die gemeldeten</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	dahinter wird eine Maßnahme im Gebiet der Hansestadt Bremen vermutet. Bei entsprechender Dimensionierung sind Rückwirkungen auf hydrologische Parameter in der BuWaStr. Weser nicht auszuschließen.	Maßnahmentypen für NI bzw. HB so belassen, weil die Beschreibung der Maßnahmentypen eine gewisse Interpretationsbreite zulässt und Bremen sonst viele Folgeanpassungen im Bremischen Beitrag durchführen müsste. Eventuelle Auswirkungen der von Bremen gemeldeten Maßnahme 74 auf die hydrologischen Parameter der BuWaStr werden im Rahmen der Konkretisierung der Maßnahme geprüft.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 47	<p>Ifd. DS-Nr.: 1579</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26035 Gewässername: Weser / Tidebereich oberhalb Brake MNT-Nr.: 75 Anmerkung/Ergänzung: Der Maßnahmenumfang zu diesem Maßnahmentyp noch vor der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme in den Anhörungsdokumenten verankert worden. Somit hatte das [Name anonymisiert] keine Gelegenheit, vorab inhaltliche Bedenken zu den katalogartig präsentierten Möglichkeiten der Ausgestaltung von Maßnahmen, ihrer Verortung und auch zur technischen Realisierbarkeit im gemeldeten Umfang von 4 Maßnahmen anzubringen. Das [Name anonymisiert] weist vorsorglich darauf hin, dass der präsentierte Maßnahmenkatalog (Vorschlagsliste DHI-WASY) Maßnahmen enthält, die fachlich nicht vollumfänglich mitgetragen werden. Insgesamt stehen diese Maßnahmen unter dem Vorbehalt von den Ergebnissen fundierter HN-modellierter Voruntersuchungen zur jeweiligen Wirkung auf das System, auch hinsichtlich der Unterhaltungserfordernisse im Hauptstrom. Im Einzelnen ist anzumerken, dass die als Skizze vorliegende Reaktivierung der Westergate fachlich nicht mitgetragen wird, da sie nach hiesiger Auffassung hydraulisch so nicht funktionieren wird. Das [Name anonymisiert] weist auf hydraulisch wesentlich vielversprechendere Alternativen der Gestaltung als vollwertiger Nebenarm mittels einer Wiederanbindung über den Elsflether Sand oder noch besser über die historische Nordmündung des Nebenarms in die Hunte unter Einbau eines Untersperrwerkes am Landesschutzdeich hin. Zum Yachthafen Huntemündung ist anzumerken, dass die Funktion des Längsbauwerkes entlang der Huntemündung zu erhalten ist. Bei einer Tideöffnung in den Hauptstrom sind die Sicherheitsaspekte des in die Huntemündung ein- und</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. Zwischenzeitlich hat es im Rahmen des Einvernehmens Gespräche mit dem [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] gegeben und die Maßnahmenmeldungen und Texte wurden in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] angepasst und im 3. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wie verabredet übernommen. Hinweis: Die in der Stgn. genannten Einzelmaßnahmen sind nicht Bestandteil des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Maßnahmen werden aggregiert im Maßnahmenprogramm als Maßnahmentypen angegeben. Eine Konkretisierung und Lokalisierung ist Aufgabe innerhalb des kommenden Bewirtschaftungszeitraums. Die Datenmeldung wurde aktualisiert.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 48	<p>auslaufenden Schiffsverkehrs zu beachten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1580</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26035 Gewässername: Weser / Tidebereich oberhalb Brake MNT-Nr.: 79 Anmerkung/Ergänzung: Benannt wird dem [Name anonymisiert] gegenüber eine Aussparung von Unterhaltungsstrecken in der Fahrrinne auf 1 km Länge, aber ohne Verortung. Dies ist nicht akzeptabel, denn die [Name anonymisiert] unterhält grundsätzlich nur jene Bereiche, die Mindertiefen aufweisen. Das ist regelmäßig in diesem Abschnitt nur ein sehr geringer Prozentsatz der Fahrrinne, da nur Riffelkuppen wieder auf Tiefe unter Sollsohle gebracht werden. Insofern ist zu jedem Zeitpunkt bereits jetzt weit mehr als 1 km, nämlich der weit überwiegende Teil der Fahrrinne nicht in der aktuellen Unterhaltung. Allerdings sind diese Riffel nicht ortsfest, sondern wandern in Abhängigkeit der Strömungsverhältnisse, die ihrerseits von Tideenergie, Oberwasser und Windlage abhängig sind. Es ist demnach nicht vorhersagbar, wo genau Riffelkuppen eine Mindertiefe verursachen werden. Im Umkehrschluss sind also auch keine Bereiche definierbar, die mit Sicherheit über lange Zeiträume oder gar generell aus der Unterhaltung herausgenommen werden können. Im Übrigen handelt es sich bei Bereichen, in denen Riffelkuppen in den Fahrrinnenquerschnitt aufwachsen ohnehin um morphologisch hochaktive Sohlbereiche, in denen sich keine langfristig stabilen Populationen ansiedeln können. Bereiche, die langfristig stabil und ausreichend tief sind, werden dagegen schon jetzt nicht unterhalten.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der MNT berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Zwischenzeitlich hat es im Rahmen des Einvernehmens Gespräche mit dem [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] gegeben und die Maßnahmenmeldungen und Texte wurden in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] angepasst und im 3. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wie verabredet übernommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 49	<p>lfd. DS-Nr.: 1581</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26037 Gewässername: Motzener Kanal MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen im Mündungsbereich zur Unterweser geplant sind, können [Name]-Grundstücke betroffen sein. Das [Name] bittet um frühzeitige Einbindungen in die Planung.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name]. Sofern Maßnahmen [Name]-Grundstücke im Mündungsbereich zur Unterweser betreffen, wird vor Konkretisierung von Maßnahmen das [Name anonymisiert] frühzeitig beteiligt und einbezogen werden.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 50	<p>lfd. DS-Nr.: 1528</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26018 Gewässername: Aschwardener Flutgraben</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Unterlauf MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen am Mündungsschöpfwerk geplant sind, ist das [Name anonymisiert] frühzeitig zu beteiligen, da die [Name] vertraglich an den Betriebskosten des Schöpfwerkes beteiligt ist. Ebenso wären in dem Fall Abstimmungen bezüglich Wechselwirkungen mit dem Projekt Rechter Nebenarm im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band des [Name anonymisiert] notwendig.	Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert]. Abstimmungen mit der [Name anonymisiert] werden frühzeitig eingeholt.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 51	Ifd. DS-Nr.: 1583 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26110 Gewässername: Hinnebecker Fleth (Unterlauf) MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert]. Sofern Maßnahmen im Mündungsbereich zur Unterweser geplant sind, können [Name]-Grundstücke betroffen sein, zudem wird das Mündungsbauwerk durch die [Name anonymisiert] unterhalten. Das [Name anonymisiert] bittet um frühzeitige Einbindungen in die Planung.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert]. Eine frühzeitige Einbindung der [Name anonymisiert] in die Planung wird gegeben.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 52	Ifd. DS-Nr.: 1584 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_26110 Gewässername: Hinnebecker Fleth (Unterlauf) MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: MNT fehlt, ist in Anhang C6 (S.48) der FGG Weser enthalten	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 53	Ifd. DS-Nr.: 1585 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_N3- 4900-01 Gewässername: Offenes Küstengewässer der Weser MNT-Nr.: 512 Anmerkung/Ergänzung: fehlt in nds. Übersichten zum WK. Die [Name anonymisiert] begrüßt ausdrücklich Maßnahmen, die zur Reduzierung der Nitratbelastungen im Ästuar beitragen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Grundlegende Maßnahmen bzw. Maßnahmentypen werden auf Ebene der Koordinierungsräume gemeldet und nicht auf Ebene der Wasserkörper. Der Maßnahmentyp 512 zur Reduzierung der Nitratbelastung (NitratRL (91/676/NWG), Düngeverordnung) wird bei der Datenmeldung des Küstengewässers auf Ebene des Koordinierungsraumes berücksichtigt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 54	Ifd. DS-Nr.: 1586 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_T1- 4000-01 Gewässername: Übergangsgewässer der Weser MNT-Nr.: 72 Anmerkung/Ergänzung: Seitens des NLWKN ist der Maßnahmenumfang zu diesem Maßnahmentyp noch vor	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Veröffentlichung des "Entwurfs des Niedersächsischen Beitrags zu Maßnahmenprogramm" (MNP) wurde in 2021 zwischen dem [Name anonymisiert], der [Name anonymisiert] und dem NLWKN der Maßnahmentyp 72 in mehreren Sitzungen erörtert. Dies führte zu einer		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme der [Name anonymisiert] in den Anhörungsdokumenten verankert worden. Somit hatte das [Name anonymisiert] keine Gelegenheit, vorab inhaltliche Bedenken zu den katalogartig präsentierten Möglichkeiten der Ausgestaltung von Maßnahmen und auch zur technischen Realisierbarkeit im gemeldeten Umfang von 9,3 km Länge anzubringen. Im präsentierten Maßnahmenkatalog (Vorschlagsliste DHI-WASY) ist erkennbar, dass hier kein integriertes, unter den verschiedenen Wasserkörpern abgestimmtes fachliches Konzept verfolgt wird. Eine durchgreifende Aufwertung des Ästuars ist nach hiesiger Auffassung nur denkbar, wenn es als Ganzes betrachtet wird und die Maßnahmen in den beteiligten Wasserkörpern aufeinander abgestimmt sind. Das setzt voraus, dass dem Maßnahmenprogramm ein fachlich hergeleitetes Zielkonzept zu Grunde liegt, denn in einem Tidesystem gilt für jede relevant positiv wirksame Maßnahme, dass sie auch mit negativ bewertbaren Effekten einher geht. Diese Zielkonflikte müssen im Vorfeld einer Maßnahmenkonzeption einmal grundlegend gelöst werden, sonst läuft man Gefahr, ein unabgestimmtes Potpourri an Maßnahmen anzulegen, die sich innerhalb des OWK oder über das Ästuar betrachtet im schlimmsten Fall aufheben. Das [Name anonymisiert] sieht die entscheidenden Defizite für diesen Wasserkörper sowie für den stromauf benachbarten Wasserkörper DENI_26035 Ströme der Marschen in dem großflächigen Verlust von Tidelebensräumen mit gedämpftem Tidehub und abgemildertem Strömungs- und Wellenregime (wind- und schiffsinduziert). Dieser Verlust ist für die Unterweser nicht nur wasserwirtschaftlich relevant, sondern auch seit den frühen 1990er Jahren in der naturschutzfachlichen Fachöffentlichkeit als primäres Defizit adressiert. Die Schaffung von tidegedämpften und vor Schiffswellenschlag geschützten aquatischen Habitaten trägt nicht nur unmittelbar zur zusätzlichen Besiedlungsfähigkeit des Ästuars mit genau jenen empfindlichen Arten bei, deren Fehlen sich fatal auf die Bewertungsmetricen der biologischen Qualitätskomponenten niederschlägt. Sie generiert gleichzeitig maximale Synergieeffekte mit Ansprüchen aus Natura 2000 an den Raum. Allerdings sind solche Maßnahmen nicht nur flächen- und konfliktintensiv,</p>	<p>einvernehmlich abgestimmten Änderung der Maßnahmenanzahl, des Textteils des Maßnahmenprogramms und zu einer entsprechenden Anpassung der Datenmeldung über die Datensablonen. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier zitierten detaillierten Maßnahmenvorschläge (DHI-WASY) nicht im Maßnahmenprogramm verankert sind, sondern im Rahmen der Gespräche zur möglichen konkreten Ausgestaltung von Maßnahmen der [Name anonymisiert] zur Diskussion zur Verfügung gestellt wurden. Im Maßnahmenprogramm selbst wird ausdrücklich erwähnt, dass „Grundsätzlich alle vorgesehenen Maßnahmen einer weiteren differenzierten Planung und Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen unterzogen werden müssen. In diesem sich konkretisierenden Planungsprozess können auch vorgesehene Maßnahmen bei schwerwiegenden Umsetzungshemmnissen durch gleichwertige oder besser geeignete Maßnahmen ersetzt bzw. deren räumliche Position verändert werden.“ Ferner wird auf die Änderung der Zuständigkeiten durch die Novellierung des WaStrG verwiesen.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sondern zumeist auch mit hydraulischen Nebenwirkungen verbunden: Effekte auf Salzintrusion, Tidekennwerte und Strömungsklima im Hauptstrom sind dabei nicht zwangsläufig positiv, sofern man diese dogmatisch betrachtet. Eine Vorrangigkeit für die Schaffung von Tidelebensraum bedeutet aber, dass im Zweifel andere erwünschte Ziele untergeordnet oder gar aufgegeben werden. Hochwertige tidebeeinflusste Habitats stellen unmittelbar und bilanzfähig zusätzlichen Lebensraum von jener Qualität zur Verfügung, die bereits mit dem ersten Weserausbau, also der Hauptursache für den Status „heavily modified“, dramatisch verloren ging. Insofern werden die unter Maßnahmentyp 75 gemeldeten Maßnahmen als prioritär und in ihrem Umfang ausbaubar angesehen. Die zu diesem Maßnahmentyp hinterlegten Maßnahmenvorschläge werden z.T. fachlich kritisch gesehen und/oder in dem skizzierten Ausmaß als technisch nicht realisierbar erachtet. Die Öffnung von Bühnenwurzeln missachtet in der vorliegenden Form die Tideniedrigwasser stützende Wirkung der Bühnen im System, also den wesentlichen Grund für deren Errichtung. Die Bühnen fungieren dabei nicht als einzelne Bauwerke, sondern bilden in ihrer Gesamtheit ein Strombausystem. Manipulationen an einzelnen Bereichen können nach vorliegenden Erfahrungen Auswirkungen auf das Unterhaltungserfordernis in der Fahrrinne, auf die Uferstabilität und die Strömungsverhältnisse, z.T. auch in größerer Entfernung hervorrufen. Ohne eingehende, u.a. hydronumerische Voruntersuchungen sind Veränderungen an den Bühnenwurzeln im skizzierten Ausmaß nicht hinnehmbar. Die [Name anonymisiert] muss sich zudem vorbehalten, bei sich abzeichnenden negativen Auswirkungen auf die Bauwerke, auf die Wasserstände, Strömungen oder auf das Unthaltungsaufkommen in der Fahrrinne die Ausführung dieser Art Maßnahmen zu untersagen. Zugesagt wird die Unterstützung bei Pilotversuchen, die sich in beherrschbaren Dimensionen (Kerbung statt Rückbau) mit einzelnen Bühnenkörpern und -feldern befassen. Der Maßnahmenvorschlag "Ufergestaltung naturnah" ist nicht verortet oder spezifiziert, insofern behält sich die [Name anonymisiert] Stellungen hierzu zu späteren Zeitpunkten vor. Der Maßnahmenvorschlag "Raubereiche erhöhen, Zugabe von Sediment (...)" ist hinsichtlich seiner gewünschten Wirkung zu hinterfragen, ggf. errichtet man unter Zugabe von Sediment eher eine</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0155	<p>Glättung statt einer Erhöhung der Rauheit. Sofern diese Maßnahme Fahrrinnenbereiche betrifft, haben die Unterhaltungserfordernisse derselben Vorrang, sie dürfen nicht erschwert oder verzögert werden. Durchgehend ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs aufrecht zu halten. Der Maßnahmenvorschlag "Laufverlängerung (...)" wird abgelehnt. Die [Name] kann Mäanderstrukturen in der Fahrrinne und damit verbundene Querströmungen in derselben aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1587</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_T1- 4000-01 Gewässername: Übergangsgewässer der Weser MNT-Nr.: 75</p> <p>Anmerkung/Ergänzung: Seitens des NLWKN ist der Maßnahmenumfang zu diesem Maßnahmentyp noch vor der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme des [Name anonymisiert] in den Anhörungsdokumenten verankert worden. Somit hatte das [Name anonymisiert] keine Gelegenheit, vorab inhaltliche Bedenken zu den katalogartig präsentierten Möglichkeiten der Ausgestaltung von Maßnahmen und auch zur technischen Realisierbarkeit im gemeldeten Umfang von 5 Maßnahmen anzubringen. Das [Name anonymisiert] begrüßt den fachlichen Ansatz der Schaffung von Tidelebensraum in den Seitenbereichen, weist aber vorsorglich darauf hin, dass der präsentierte Maßnahmenkatalog (Vorschlagsliste DHI-WASY) Maßnahmen enthält, die fachlich nicht vollumfänglich mitgetragen werden. Im Einzelnen ist anzumerken, dass der Maßnahmenvorschlag zur Aktivierung der Schweiburg kritisch gesehen wird, die vorliegenden Modelluntersuchungen sehen eine Wirksamkeit nur unter Realisierung großer, technisch geprägter Tidepolder auf den Strohauser Vorländern, die zum Einen eine Durchströmung der Schweiburg im Sinne eines aktiven Nebenarmes nicht herzustellen vermögen, zum Anderen auf Flächen vorgesehen sind, die zur Kompensation der Weseranpassung vorgesehen und in Bundeseigentum sind. Auf grundlegende Konflikte zu Natura-2000-Managementzielen wird hingewiesen. Außerdem sind für den Rechten Nebenarm zwei Maßnahmenvorschläge hinterlegt, die vorbehaltlich hydronumerischer Untersuchungen vorläufig so eingeschätzt werden, dass sie nur einzeln, nicht jedoch zusammen einen Sinn machen. Bei den Planungen zum</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Veröffentlichung des "Entwurfs des Niedersächsischen Beitrags zu Maßnahmenprogramm" (MNP) wurde in 2021 zwischen dem [Name anonymisiert], der [Name anonymisiert] und dem NLWKN der Maßnahmentyp 75 in mehreren Sitzungen erörtert. Dies führte zu einer einvernehmlich abgestimmten Änderung der Maßnahmenanzahl, des Textteils des Maßnahmenprogramms und zu einer entsprechenden Anpassung der Datenmeldung über die Datenschemata. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier zitierten detaillierten Maßnahmenvorschläge (DHI-WASY) nicht im Maßnahmenprogramm verankert sind, sondern im Rahmen der Gespräche zur möglichen konkreten Ausgestaltung von Maßnahmen der [Name anonymisiert] zur Diskussion zur Verfügung gestellt wurden. Im Maßnahmenprogramm selbst wird ausdrücklich erwähnt, dass „Grundsätzlich alle vorgesehenen Maßnahmen einer weiteren differenzierten Planung und Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen unterzogen werden müssen. In diesem sich konkretisierenden Planungsprozess können auch vorgesehene Maßnahmen bei schwerwiegenden Umsetzungshemmnissen durch gleichwertige oder besser geeignete Maßnahmen ersetzt bzw. deren räumliche Position verändert werden.“. Ferner wird auf die Änderung der Zuständigkeiten durch die Novellierung des WaStrG verwiesen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Projekt Rechter Nebenarm im Blauen Band Deutschland verfolgt das [Name anonymisiert] primär das Ziel einer Reaktivierung auf bestehender Länge. Eine Durchstichlösung über den Harriersand ist dagegen eine Rückfalloption für die nördliche Hälfte des Nebenarmes, wenn sich der südliche enge Teil des Nebenarmes nicht sinnvoll reaktivieren lässt. Die Einschätzung geht dahin, dass ein Durchstich die Möglichkeiten zur Reaktivierung des Südteils erheblich einschränken. Der Vorschlag zur Reaktivierung von Vorländern bei Offenwarden wird ausdrücklich begrüßt.</p>			
<p>UBMNP-0200-4000-0115-01 56</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1588 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_T1- 4000-01 Gewässername: Übergangsgewässer der Weser MNT-Nr.: 79 Anmerkung/Ergänzung: Seitens des NLWKN ist der Maßnahmenumfang zu diesem Maßnahmentyp vor der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme durch die [Name anonymisiert] in den Anhörungsdokumenten verankert worden. Somit hatte das [Name anonymisiert] keine Gelegenheit, vorab inhaltliche Bedenken anzubringen. Der Maßnahmenvorschlag "Aussparen von ausgewiesenen Klappstellen" wird nur dann als einvernehmlich angesehen, wenn vorab akzeptable alternative Umlagerungsflächen eingerichtet werden. Das gilt auch für die derzeit von der [Name anonymisiert] aus nautischen Gründen nicht beaufschlagte Umlagerungsfläche K1, die bei Erreichen einer ausreichenden Sohlentiefe wieder in das Beschickungsmanagement geht, sofern keine Alternative verfügbar ist. Das [Name anonymisiert] ist bereit, insgesamt über die Unterbringungsstrategien im Ästuar zu verhandeln und Optimierungspotential auszuloten, sofern sich insgesamt unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen jederzeit das anfallende Unterhaltungsgut im Ästuar unterbringen lässt. Das schließt auch flexible Lösungen ein. Der Maßnahmenvorschlag "Ausparung von Unterhaltungsstrecken..." wird abgelehnt. Es ist nicht vorhersehbar, wann sich wo in der Fahrrinne Mindertiefen ausbilden. Diese sind jedoch zur Gewährleistung einer sicheren und leichten Schifffahrt unmittelbar zu entfernen. Dauerhafte Ausschlussbereiche sind unter diesen Bedingungen nicht definierbar. Wenn sie in ausreichender Tiefe existieren, sind sie das Ergebnis stabiler</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Veröffentlichung des "Entwurfs des Niedersächsischen Beitrags zu Maßnahmenprogramm" (MNP) wurde in 2021 zwischen dem [Name anonymisiert], der [Name anonymisiert] und dem NLWKN der Maßnahmentyp 79 in mehreren Sitzungen erörtert. Dies führte zu einer einvernehmlich abgestimmten Änderung der Maßnahmenanzahl, des Textteils des Maßnahmenprogramms und zu einer entsprechenden Anpassung der Datenmeldung über die Datenschemata. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier zitierten detaillierten Maßnahmenvorschläge nicht im Maßnahmenprogramm verankert sind, sondern im Rahmen der Gespräche zur möglichen konkreten Ausgestaltung von Maßnahmen der [Name anonymisiert] zur Diskussion zur Verfügung gestellt wurden. Im Maßnahmenprogramm selbst wird ausdrücklich erwähnt, dass „Grundsätzlich alle vorgesehenen Maßnahmen einer weiteren differenzierten Planung und Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen unterzogen werden müssen. In diesem sich konkretisierenden Planungsprozess können auch vorgesehene Maßnahmen bei schwerwiegenden Umsetzungshemmnissen durch gleichwertige oder besser geeignete Maßnahmen ersetzt bzw. deren räumliche Position verändert werden.“</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 57	<p>hydromorphologischer Randbedingungen. An solchen Stellen besteht derzeit schon keine Gefahr eines Unterhaltungseinsatzes, es kann sich weitgehend ungestört eine "Natur auf Zeit" einstellen. Sollte ein solcher Bereich jedoch wieder morphologisch aktiv werden und aufwachsen, können Unterhaltungseinsätze an der Stelle nicht ausbleiben. In solch einem Fall wäre ein Verzicht auf die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen fachlich nicht zu vertreten, da die dann aktive Morphologie bereits etwaige stabile, langfristig sukzessierte Populationen (Hartbodenzoözen) zerstört haben wird. Der Maßnahmenvorschlag "[Name]-Sedimentmanagement...", das "[Name]-Sedimentmanagement" heißen müsste, wird als umgesetzt erachtet, seit 2014 ist ein solches abgestimmt mit den Ländern in Kraft und wird befolgt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die genannten MNT werden auf Ebene der Koordinierungsräume gemeldet und nicht auf Ebene des Wasserkörpers. Maßnahmen des MNT 96 (Chemie) werden bei der aktualisierten Datenmeldung durch MNT 36 mit abgedeckt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 58	<p>lfd. DS-Nr.: 1590 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_T1- 4000-01 Gewässername: Übergangsgewässer der Weser MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/ Ergänzung: Im Anhang C.6 (S. 202) zum MNP der FGG Weser werden außerdem die MNT 36, 96, 509 und 512 aufgeführt.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1590 Anlage 2b: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_T1- 4000-01 Gewässername: Übergangsgewässer der Weser MNT-Nr.: 87 Anmerkung/Ergänzung: Seitens des NLWKN ist der Maßnahmenumfang zu diesem Maßnahmentyp vor der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme in den Anhörungsdokumenten verankert worden. Somit hatte das [Name anonymisiert] keine Gelegenheit, vorab inhaltliche Bedenken anzubringen. Soweit hierunter Befahrensverbote für Priele und ausgewählte Hangbereiche zum Schutz des Meeresbodens vor physikalischen Beeinträchtigungen gemeint sind, weist das [Name anonymisiert] vorsorglich darauf hin, dass Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen bzw. das Verwehren derselben nicht als geeignetes Instrument eines wasserwirtschaftlichen oder auch naturschutzfachlichen Managements des Ästuars angesehen werden. Zumal diese auch überwacht werden müssen, wofür der [Name anonymisiert] das Mandat fehlt. Für Beschränkungen des touristischen Bootsverkehrs</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Veröffentlichung des "Entwurfs des Niedersächsischen Beitrags zu Maßnahmenprogramm" (MNP) wurde in 2021 zwischen dem [Name anonymisiert], der [Name anonymisiert] und dem NLWKN der Maßnahmentyp 87 erörtert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der hier vorgesehene Maßnahmentyp 87 die Zuständigkeiten der [Name anonymisiert] nicht berührt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	und/oder der Küstenfischerei sieht die [Name anonymisiert] sich, ausgehend von den am IBP Weser beteiligten Institutionen, nicht als primärer Ansprechpartner.			
UBMNP-0200-4000-0115-01 60	Ifd. DS-Nr.: 1592 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28009 Gewässername: Marschwetter, Ilau-Schneegr., Bruchwet- ter, Neetze (Untert.) MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich der ESK-Düker Nr. 531 bei ESK-km 110,95 oder ESK-Düker Nr. 532 bei ESK-km 112,37 oder des Schöpfwerks an der Neetze bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 61	Ifd. DS-Nr.: 1593 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28012 Gewässername: Ilmenau (Oldershausen - Mündung) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die Umsetzung der WRRL erfolgt an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. Ich weise darauf hin, dass zusätzlich zu der Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in diesem Oberflächenwasserkörper die Stellungnahme der [Name] zu geplanten Maßnahmentypen in Anlage 1 gilt.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 62	Ifd. DS-Nr.: 1594 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28012 Gewässername: Ilmenau (Oldershausen - Mündung) MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Im WK DENI_28012 werden seitens der [Name anonymisiert] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgendem Standort	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0163	<p>durchgeführt: Fahrenholz. Der genannte Standort war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1595</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28013 Gewässername: Ilmenau (Lüneburg - Oldershausen) MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Im WK DENI_28013 werden seitens der [Name] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgenden Standorten durchgeführt: Wittorf und Bardowick. Die genannten Standorte waren Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name] - NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0164	<p>lfd. DS-Nr.: 1596</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT-Nr.: 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0165	<p>lfd. DS-Nr.: 1597</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01	<p>lfd. DS-Nr.: 1598</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
66	<p>Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT-Nr.: 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 67	<p>lfd. DS-Nr.: 1599 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 68	<p>lfd. DS-Nr.: 1600 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT-Nr.: 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 69	<p>lfd. DS-Nr.: 1601 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28035 Gewässername: Hähnkenbach MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0170	<p>des ESK-Durchlasses Nr. 527 bei ESK-km 87,98 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1602</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28035 Gewässername: Hähnkenbach MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 527 bei ESK-km 87,98 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0171	<p>lfd. DS-Nr.: 1603</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28036 Gewässername: Wohlbeck MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 526 bei ESK-km 86,2 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0172	<p>lfd. DS-Nr.: 1604</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28036 Gewässername: Wohlbeck MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 526 bei ESK-km 86,2 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0200-4000-0115-01 73	Ifd. DS-Nr.: 1605 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28039 Gewässername: Wipperau (Mittel- u. Unterlauf) MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücke Nr. 539 bei ESK-km 67,7 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücke darf nicht eingeschränkt werden, z.B. sind Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion zu vermeiden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücke sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücke darf nur im Einvernehmen mit der [Name] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 74	Ifd. DS-Nr.: 1606 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28039 Gewässername: Wipperau (Mittel- u. Unterlauf) MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücke Nr. 539 bei ESK-km 67,7 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücke darf nicht eingeschränkt werden, z.B. sind Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion zu vermeiden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücke sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücke darf nur im Einvernehmen mit der [Name] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 75	Ifd. DS-Nr.: 1607 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28045 Gewässername: Esterau (Unterlauf) MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 521 bei ESK-km 60,82 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>			
UBMNP-0200-4000-0115-0176	<p>lfd. DS-Nr.: 1608 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28045 Gewässername: Esterau (Unterlauf) MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 521 bei ESK-km 60,82 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0177	<p>lfd. DS-Nr.: 1609 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT-Nr.: 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 78	<p>darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p> <p>ifd. DS-Nr.: 1610</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 79	<p>ifd. DS-Nr.: 1611</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT-Nr.: 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 80	Ifd. DS-Nr.: 1612 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 81	Ifd. DS-Nr.: 1613 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT-Nr.: 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 82	Ifd. DS-Nr.: 1614 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28049 Gewässername: Aue (Stederau) Oberlauf MNT-Nr.: 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0200-4000-0115-01 83	Ifd. DS-Nr.: 1615 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28049 Gewässername: Aue (Stederau) Oberlauf MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 84	Ifd. DS-Nr.: 1616 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28049 Gewässername: Aue (Stederau) Oberlauf MNT-Nr.: 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 85	<p>zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1617 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28049 Gewässername: Aue (Stederau) Oberlauf MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 86	<p>lfd. DS-Nr.: 1618 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28049 Gewässername: Aue (Stederau) Oberlauf MNT-Nr.: 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01	<p>lfd. DS-Nr.: 1619 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
87	<p>Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT-Nr.: 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 88	<p>lfd. DS-Nr.: 1620 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT-Nr.: 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 89	<p>lfd. DS-Nr.: 1621 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT-Nr.: 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten,</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-01 90	<p>um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1622</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT-Nr.: 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 91	<p>lfd. DS-Nr.: 1623</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT-Nr.: 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01	<p>lfd. DS-Nr.: 1624</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die</p>	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
92	<p>Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28063 Gewässername: Elbe- Seitenkanal (Elbe bis Schiffshebewerk Scharnebeck) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGeWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p>	<p>Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0193	Ifd. DS-Nr.: 1625 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28064 Gewässername: Elbe- Seitenkanal (Schiffshebewerk Scharnebeck bis Schleuse Uelzen) MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 fallen hier nicht in die Zuständigkeit der [Name anonymisiert].	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt. In der aktuellen Datenmeldung wurde der Hinweis berücksichtigt. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der [Name anonymisiert].		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0194	Ifd. DS-Nr.: 1626 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28064 Gewässername: Elbe- Seitenkanal (Schiffshebewerk Scharnebeck bis Schleuse Uelzen) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGEwV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen,	Entsprechend der Vorgaben der OGEwV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 95	Ifd. DS-Nr.: 1627 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_28065 Gewässername: Elbe- Seitenkanal (Schleuse Uelzen bis Einmündung in den Mittelland MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht bewertet, sollten sie aber sein. Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für OWK ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufung sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 02.10.2014, Az.7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urtl. vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114).	Entsprechend der Vorgaben der OGewV (2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten widerspiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13) Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.	Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.		
UBMNP-0200-4000-0115-01 96	Ifd. DS-Nr.: 1628 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_MEL08 OW01-00 Gewässername: Elbe (Geesthacht bis Rühstädt) MNT-Nr.: 69 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK DENI_MEL08OW01-00 werden seitens der [Name anonymisiert] Maßnahmen des Maßnahmentyps 69 an folgendem Standort durchgeführt: Geesthacht Süd. Der genannte Standort war Gegenstand der bilateralen Abstimmung [Name anonymisiert] -NLWKN am 19.05.2021, die aktualisierten Daten werden in das Maßnahmenprogramm übernommen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung berücksichtigt worden, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-01 97	Ifd. DS-Nr.: 1629 Anlage 2c: Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Wasserkörpern OWK Nr.: DENI_MEL08 OW01-00 Gewässername: Elbe (Geesthacht bis Rühstädt) MNT-Nr.: keine Angabe, Anmerkung/Ergänzung: Die Umsetzung der WRRL erfolgt an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz "Unterhaltung der Bundeswasserstraßen" im Rahmen der „Verfahrensweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von El-km 0,00 bis El-km 585,86“. Ich weise darauf hin, dass zusätzlich zu der Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in diesem Oberflächenwasserkörper	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	die Stellungnahme der [Name] zu geplanten MNT in Anlage 1 gilt.			
UBMNP-0200-4000-0115-0198	<p>lfd. DS-Nr.: 1631</p> <p>Anlage 3: Tabelle [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020_Auszug Niedersachsen Hinweise und Ergänzungen: Der Stellungnahme ist in Anlage 3 - zur Unterstützung der Datenübernahme - eine Tabelle angefügt, die anlagenscharf mit Wasserkörperbezug die [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 aufzeigt und den von der [Name] avisierten Stand für das finale Maßnahmenprogramm dem Stand des veröffentlichten Entwurfs gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus [Name]-Sicht aufgezeigt, welche Änderungen in der Maßnahmenmeldung dementsprechend erforderlich sind.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Den Anmerkungen und den Änderungen in der Berichterstattung sowie in der Datenmeldung wurde gefolgt, siehe hierzu auch Tabelle 15 im Nds. MNP. Des Weiteren werden die Übersichten aktualisiert.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0205-4000-0161-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 214</p> <p>72 Habitatverbesserung – Laufveränderung, Ufer und Sohlgestaltung. Bspw. für das Einbringen von Totbäumen möchten wir auf das Positionspapier des Deutschen Kanu-Verbandes und Deutschen Ruderverbands verweisen. Link.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0205-4000-0161-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 215</p> <p>95 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten Eine frühe Einbindung der relevanten Natursportverbände in die Planung und damit die Schaffung eines abgestimmten Konzepts ist für Akzeptanz und ein faires Miteinander unbedingt nötig. Anforderung der WRRL ist, jedwede Maßnahme zu ergreifen, um einen guten Zustand zu ermöglichen. Hier fällt dann bei vielen Anhörungsunterlagen auf, dass Maßnahme 95 sehr häufig immer zusätzlich genannt wird. Die Erholungsnutzung will natürlich wo nötig Verantwortung übernehmen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass dann die oft weniger ausgeprägten Verursacher wie die Erholungsnutzung zum Feigenblatt der nicht Greifbaren, bspw. Landwirtschaft und Industrie werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0219-4000-0141-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 218</p> <p>3. Bei der Planung der Maßnahmen zur Umsetzung der EGWRRL sind stärkere Aspekte eines integrativen Wassermanagements einzubeziehen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0224-4000-0145-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 229</p> <p>Zu den Anhörungspapieren des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 zur Umsetzung der EG-Was-serrahmenrichtlinie wird im Folgenden durch die untere Wasserbehörde Stellung genommen. Aus Sicht der</p>	<p>Als Maßnahmenträger können z.B. Wasser- und Bodenverbände, Städte und Gemeinden auftreten. Die Finanzierung der Maßnahmen ist im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027. Nachfolgende allgemeinen Hinweise und Fragenstellungen sind zu beachten: Für die bis zu dem Jahr 2027 umzusetzenden Maßnahmen ist eine zeitnahe Zusammensetzung mit den beteiligten Akteuren erforderlich. Hierzu bestehen nachfolgende Fragen: Wer sind die möglichen Projektträger? Wie ist die Finanzierung der Maßnahmen gedacht? In welchem Zeitraum soll sich die Umsetzung bewegen?</p>	<p>Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zu finden. Die Umsetzung, der bis zum Jahr 2027 geplanten Maßnahmen, soll spätestens im Jahr 2027 abgeschlossen sein.</p>		
UBMNP-0224-4000-0145-00 04	<p>Ifd. DS-Nr.: 232 Weiter weise ich darauf hin, dass im Bereich des [Name anonymisiert] die Flussgebietspartnerschaft Nördliches Harzvorland besteht. In dem dort vorliegenden „Integrierten Gewässer- und Auenmanagement Oker“ wurden bereits zahlreiche Maßnahmen definiert, die mit den Zielen des hier vorliegenden Maßnahmenprogrammes korrespondieren. Daher ist bei der Aufstellung und Umsetzung der Detailplanungen für diesen Bereich eine Abstimmung mit der Flussgebietspartnerschaft Nördliches Harzvorland (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]).</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Detailmaßnahmenplanung wird das „Integrierte Gewässer- und Auenmanagement Oker“ berücksichtigt und die Flussgebietspartnerschaft Nördliches Harzvorland eingebunden werden. Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ und zu den jeweils an den einzelnen WK vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0235-2000-0150-00 06	<p>Ifd. DS-Nr.: 307 3.7 Rammelbecke Forst Bentheim Der Abschnitt der Rammelbecke im Bentheimer Wald ist als natürliches Gewässer eingestuft. Leider fällt auch dieser Abschnitt in der regenfreien Zeit trocken. Sie entwässert das Kurzentrum Bad Bentheim. Das Gewässer wird durch das Wild (insbesondere Schwarzwild) im Bentheimer Wald stark in Anspruch genommen. Die Unterhaltung ist lediglich eine beobachtende Unterhaltung. Der [Name anonymisiert] verband möchte für kombinierte Maßnahmen werben. Dazu möchten wir ein Beispiel erläutern: Das Kurzentrum soll ein Regenrückhaltebecken bauen. Als Maßnahme für diesen Gewässerabschnitt sind die Maßnahmentypen 70 bis 74 genannt. Der [Name anonymisiert] verband schlägt vor, dass das Kurzentrum</p>	<p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ und zu den jeweils an den einzelnen WK vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Wir bitten derart konkrete Maßnahmenideen daher im Rahmen der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sein Regenrückhaltebecken in Form eines Beipasses als Laufverlängerung errichtet und in diesem Beipass dann das anfallende Oberflächenwasser aus dem Kurzentrum gespeichert wird und nach den Niederschlägen das Wasser sukzessive in die Rammelbecke abgegeben wird, so dass die Rammelbecke in weniger Tagen im Jahr trockenfällt. Aus unserer Sicht könnten somit Win-Win Situationen entstehen. Das Kurzentrum müsste kein RRB im Bereich des Kurgeländes errichten (kostbares Bauland), sondern könnte es im Bentheimer Wald realisieren und dem Gewässer und der Natur (Lebewesen) könnte zukünftig geholfen werden. Wir regen an, diese kombinierten Maßnahmen als ersthafte Alternative für Maßnahmen anzuerkennen und die Unteren Wasserbehörde in diesen Prozess einzubeziehen.</p>	<p>örtlichen Dialoge zu kommunizieren. Aus landesweiter Sicht können sie aus nachvollziehbaren Gründen nicht in das MNP aufgenommen werden.</p>		
<p>UBMNP-0307-4000-0180-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 363 72 Habitatverbesserung – Laufveränderung, Ufer und Sohlgestaltung. Bspw. für das Einbringen von Totbäumen möchten wir auf das Positionspapier des Deutschen Kanu-Verbandes und Deutschen Ruderverbands verweisen. https://www.kanu.de/_ws/mediabase/_ts_1608537944000/downloads/freizeit/Umwelt/Positions-papier_Tohtolz_in_Gew%C3%A4ssern.pdf</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>UBMNP-0307-4000-0180-0005</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 364 95 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten Eine frühe Einbindung des [Name anonymisiert] in die Planung und damit die Schaffung eines abgestimmten Konzepts ist für Akzeptanz und ein faires Miteinander unbedingt nötig. Soweit Einschränkungen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs geplant sind, muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot der gerechten Abwägung Sorge getragen werden. Insbesondere die Belange des Wassersports und der Erholung sind zu berücksichtigen, denen beiden nach obergerichtlicher und gefestigter Rechtsprechung (vgl. nur OVG Rheinland-Pfalz, Az 1 C 10604-00) ein hohes Gewicht zu kommt. Wir bitten deshalb darum, frühzeitig in etwaig geplante Befahrungsregelungen und/oder -beschränkungen eingebunden zu werden, um eine konsensuale Lösung zu erzielen und vermeidbare unnötige Restriktionen frühzeitig einer verhältnismäßigen Lösung zuzuführen. Anforderung der WRRL ist es, jedwede Maßnahme zu ergreifen, um einen guten Zustand zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ermöglichen. Hier fällt dann bei vielen Anhörungsunterlagen auf, dass Maßnahme 95 sehr häufig immer zusätzlich genannt wird. Die Natursportverbände wollen natürlich wo nötig Verantwortung übernehmen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass dann die oft weniger ausgeprägten Verursacher wie die Erholungsnutzung zum Feigenblatt der nicht Greifbaren, bspw. Landwirtschaft, Industrie, werden.</p>			



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Sonstiges"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Badegewässer, Bergbau, Boden, Fischarten, Formales, Kanu-Pässe, Kanusport, Masterplan Ems 2050, Morphologie, Neozoen, Rechtliches, Seen, TEL, Trinkwasserversorgung, ÜKG, ÜKW, Verursacherprinzip, Wassermenge
- Anzahl Datensätze: 33

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0059-4000-0031-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 19</p> <p>Maßnahmenplanung zu Seite 41/42 Tabelle Nr. 6 Unter der Maßnahmentypnummer 79 (Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung) ist lediglich die Gewässerkategorie „Übergangsgewässer“ angeführt. Nach hiesiger Auffassung könnte/sollte dort auch die Kategorie „Fließgewässer“ angeführt werden. Um entsprechende Überprüfung wird gebeten.</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm, Kapitel 2.1 Fließgewässer wird unter dem Unterpunkt Gewässerunterhaltung die Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern, als grundlegender Maßnahmentyp aufgeführt und berücksichtigt (Tabelle 15). Ergänzend hierzu wird die Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung mit der Maßnahmentypennummer 79 in den nds. Koordinierungsräumen für alle Oberflächengewässer als grundlegende Maßnahme gemeldet.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0066-4000-0035-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 21</p> <p>Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 Kap. 2.11.1 Belastungen durch Nutzung oder Entfernung von Tieren oder Pflanzen – Kap. 2.11.1.1 Tankumsee, Koldinger Kiessee, Maschsee und Dümmer</p> <p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband [Name anonymisiert] begrüßt die Einbindung der örtlichen Fischereivereine als wichtige Kooperationspartner bei der Zielerreichung ausdrücklich. In unserem Wirkungskreis praktizieren wir als Verband bereits seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (z. B. Landkreise Emsland, Friesland und Oldenburg) im Hinblick auf die Gewässerentwicklung. Strategisch sehen wir die Lösung in der Entwicklung der Gewässer mitsamt der Auen als funktional miteinander verbundene Landschaftsbestandteile, die naturnahe Fischartengesellschaften mit vitalen Populationen der einzelnen Arten beherbergen. Diese Ziele verfolgen wir als Verband mit unseren Vereinen bereits seit vielen Jahren. Etwaige notwendige Besatzmaßnahmen resultieren u. a. aus der Erfordernis zur Kompensation bestehender Defizite (z. B fehlende Laichmöglichkeiten, Gewässerverschmutzung) und aus der Hegeverpflichtung</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0091-5000-0046-0009	<p>der Fischereiberechtigten. Wir bitten um eine weitere Beteiligung.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 47</p> <p>Dass der Maßnahmenbedarf den Zusatz „bis zu“ (vgl. NMU 2020a, S. 60f.) erhält, eröffnet weite Spielräume. Denn die Angabe: „Bis zu 50 % der Wasserkörperlänge soll Strukturklasse 3 erreichen“, kann auch bedeuten, dass nur 10 % der Wasserkörperlänge in diese Strukturklasse versetzt werden. Hier wäre ein „mindestens“ oder die Angabe einer Spanne, z.B. „40-50 %“ sinnvoller.</p>	<p>Der fachlich ermittelte Maßnahmenbedarf umreißt den Umfang an Maßnahmen, der mit ausreichender Sicherheit aus fachlicher Sicht erforderlich werden kann, um den guten Zustand / das gute Potenzial zu erreichen. Unter Umständen können die Ziele der WRRL, der gute Zustand / das gute Potenzial, abhängig von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt bzw. unter Umsetzung eines geringeren Maßnahmenumfangs erreicht werden. Diese Entwicklung wird durch das WRRL-Monitoring ständig überprüft. Wenn ein Gewässer die Strukturklasse 3 jedoch nur auf 10% seiner Länge erreicht, wird es den guten Zustand / das gute Potenzial mit großer Sicherheit noch nicht erreichen. Hier sind weitere Maßnahmen umzusetzen, eben an „bis zu 50 % der Gewässerlänge“, um dort überall die Strukturklasse 3 oder besser herzustellen. Wenn dies umgesetzt ist, wird das Gewässer sich nach einer entsprechenden Entwicklungszeit mit großer Sicherheit auch im guten Zustand / im guten Potenzial befinden.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0091-5000-0046-0011	<p>lfd. DS-Nr.: 49</p> <p>Überraschenderweise wird für das Übergangsgewässer der Ems der Transparenzansatz nicht angewendet (vgl. NMU 2020a, Tab. 43, S. 125) und die Zielerreichung nach 2027 mit der Begründung „natürlicher Gegebenheiten“ angegeben. Dies erscheint angesichts des derzeitigen unbefriedigenden Potenzials des Übergangsgewässers unstimmtig. Es ist nur schwer vorstellbar, dass im Übergangsgewässer alle Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden, die geeignet sind das gute ökologische Potential herzustellen. So wird auch auf die „Fortführung des Masterplan Ems 2050“ hingewiesen. Die im Masterplan vereinbarten Maßnahmen werden allerdings eben nicht umfänglich bis 2027 umgesetzt. Im MNP wird als Ziel für die Inbetriebnahme der Tidesteuerung 2023/2024 genannt (NMU 2020a, S. 119). Zwischenzeitlich wurde in der Arbeitsgruppe Wasserbauliche Maßnahmen allerdings eine Zeitverzögerung bekanntgegeben und das vorgesehene Inbetriebnahmeziel auf 2024/2025 verschoben.</p>	<p>Die Umsetzung der "Flexiblen Tidesteuerung" stellt derzeit die Kernmaßnahme zur Verbesserung der Ökologie für die WRRL an der Unterems dar. Ohne die Reduzierung der Schwebstoffproblematik (Trübung, Sauerstoffdefizite) in der Ems wird es durch andere Maßnahmen nicht gelingen, eine deutliche Verbesserung des ökologischen Potentials zu erreichen. Aufgrund des derzeit geplanten Inbetriebnahmeziels der "Flexiblen Tidesteuerung" in den Jahren 2024/2025 kann damit die Hauptmaßnahme zur Erreichung des ökologischen Potentials bis 2027 umgesetzt werden. Verfahrensrechtliche Unwägbarkeiten bei der Genehmigung können aber evtl. auch zu erheblichen Zeitverzögerungen führen und somit auch dazu führen, dass der Zeitplan der WRRL nicht eingehalten werden kann. Hier müsste dann ggf. zukünftig, wie bei vielen anderen WK bereits im vorliegenden BWP, der</p>	<p>Eine Anpassung des Zeitraums der Inbetriebnahme für die "Flexible Tidesteuerung von 2023/2024 auf 2024/2025 muss im Maßnahmenplan (Seite 119) erfolgen.</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0103-4000-0054-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 55</p> <p>Anmerkungen zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen: Kap. 1.4 Grundlegende Maßnahmen: Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen (S. 37) Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 9.2.2017 – 7 A 2.15 –) hängt die inhaltliche Tragweite des Verbesserungsgebotes in einem einzelnen Zulassungsverfahren davon ab, welche Maßnahmen das Maßnahmenprogramm für betroffene Wasserkörper vorsieht. Ein zulassungsbedürftiges Vorhaben darf die geplanten Maßnahmen nicht ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren (BVerwG vom 9.2.2017, Rn. 584). Zu den Auswirkungen, die durch Grundwasserentnahmen hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper entstehen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a GrwV), liegen im Rahmen der landesweiten Bewirtschaftungsplanung nur begrenzte Erkenntnisse vor. Daher bedarf es in einem Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen jeweils einer Prüfung, ob derartige Auswirkungen in Betracht kommen und – wenn ja – welche Tragweite sie besitzen. Diese Aussage steht im Widerspruch zum „Elbe-Urteil“: Rn. 586: „Die Genehmigungsbehörden haben bei der Vorhabenzulassung wegen des Vorrangs der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet</p>	<p>(begründete) Transparenzansatz zur Anwendung kommen. Davon wird derzeit aber nicht ausgegangen. Sollte eine Umsetzung der Maßnahme aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, gibt es derzeit keine Alternative zu dieser Maßnahme und bei der Aktualisierung der Bewertung in 6 Jahren müsste man höchstwahrscheinlich feststellen, dass eine Erreichung des ökologischen Potentials nicht möglich ist und "verminderte Umweltziele" herangezogen werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des MNP war die Inbetriebnahme noch für die Jahre 2023/2024 geplant. Es ist richtig, dass sich das vorgesehene Inbetriebnahmeziel auf die Jahre 2024/2025 verschoben hat. Eine Anpassung im Maßnahmenplan wird erfolgen</p> <p>Die Vorgabe gemäß § 4 Absatz 2 Grundwasserverordnung (GrwV), dass Grundwasserentnahmen zukünftig nicht zu einem Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer führen dürfen, macht eine Prüfung im Wasserrechtsverfahren notwendig. Primär aufgrund von Vorgaben des Bundesgesetzgebers unterliegen nicht alle Tätigkeiten einem Zulassungsvorbehalt, die für Bewirtschaftungsziele relevant sind. Die geltenden Vorschriften sind jedoch auch vor diesem Hintergrund ohne Einschränkung zu vollziehen. Das Land nimmt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftungsplanung wahr, indem es die vorgeschriebenen Planungswerke erstellt, hierfür vorgeschriebene Datenerhebungen und Bewertungen durchführt und indem es in Einzelverfahren durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) an der Beurteilung mitwirkt, ob und inwieweit ein Konflikt zu den planerischen Zielen besteht. Ein Verwaltungsverfahren, in dem über die Zulassung einer Gewässerbenutzung entschieden werden soll, ist allerdings durch die Festlegung des Verfahrensgegenstands, die der Antragsteller vornimmt, veranlasst und geprägt. Zu den notwendigen Darlegungen des Antragstellers gehört gemäß dieser Ausgangslage u.a. eine Analyse, inwieweit sich</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und ausreichend sind. In der Region [Name anonymisiert] ist bereits deutlich sichtbar, dass sich die Entnahme von Grundwasser auf korrespondierende Oberflächenwasserkörper auswirkt (bspw. in den GWK „Wietze/Fuhse Lockergestein“ sowie „Leine Lockergestein links“). Eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines einzelnen Bewilligungsverfahrens genügt nicht mehr den Anforderungen an eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung. Zur adäquaten Abschätzung der Folgen einer Entnahme sind aufwendige Gutachten notwendig, welche die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Verfahren berücksichtigen. Diesem Umstand sollte im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Rechnung getragen werden.</p>	<p>sein Vorhaben auf relevante planerische Vorgaben auswirkt. Wie im Bewirtschaftungsplan am Beispiel des Oberflächenwasserkörpers Halsebach ablesbar ist, kommt im Rahmen des geltenden Rechts ggf. auch eine Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele in Betracht. Dies setzt voraus, dass die Konfliktlage sowie die Voraussetzungen einer solchen Ausnahme im Einzelfall ausreichend abgearbeitet werden. Die Erkenntnisse, die in Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL in regelmäßigen Abständen gewonnen und vorgelegt werden, bilden einen Rahmen, innerhalb welchen das konkrete Vorhaben, wie z.B. Grundwasserentnahme, in einem Wasserrechtsverfahren geprüft werden muss. Die laufende nationale und europäische Rechtsprechung konkretisiert und steuert die Auslegung der Vorschriften der EG-WRRL.</p>		
UBMNP-0107-4000-0057-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 79 Im Maßnahmenprogramm S. 53 wird von „hinreichend aktuellen Plänen“ gesprochen. Hier wäre eine Präzisierung (Zeitangabe) sinnvoll sowie ein Hinweis auf die relevante Behörde, die über die Aktualität entscheidet.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Nähere Informationen zu den Gewässerentwicklungsplänen finden Sie auf der Website des NLWKN. (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/flusse_bache_seen/gewasserentwicklungsplanung/gewaesserentwicklungsplanung-150616.html)</p>		Niedersachsen
UBMNP-0107-4000-0057-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 81 Im Maßnahmenprogramm sind Tabellen enthalten, die Auskunft über die Grundlegenden Maßnahmengaben. Bei einigen Maßnahmen wurde als Gesetzesgrundlage das WHG nicht aufgeführt. Wir bitten dies noch zu ergänzen. Seite 78 Tab. 16, Maßnahme (M) 27 Seite 96 Tab. 26, M 27 Seite 144, Tab. 46, M 41, M 43 Seite. 149, Tab.50, M 41, M 42, M 43.</p>	<p>In den genannten Tabellen wird die wichtigste Norm /die wichtigsten Normen für die jeweilige Maßnahme genannt. Eine Übersicht über die Normen finden Sie in Tabelle 4: Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs 3 EG-WRRL angeführten "grundlegenden Maßnahmen". Gemäß der Forderung werden einige Rechtsvorschriften ergänzt.</p>	<p>Ergänzung in Tabelle 16, Maßnahme 27: '§ 38 WHG, § 58 NWG' Ergänzung in Tabelle 26, Maßnahme 27: '§ 38 WHG' Ergänzung in Tabelle 47, Maßnahme 43: '§ 52 WHG i.V.m. einzelnen Schutzgebietsverordnungen'</p>	Niedersachsen
UBMNP-0153-4000-0085-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 104 Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Umsetzung von Maßnahmen wird neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen weiterhin auf freiwillige Maßnahmen gesetzt: einerseits die Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen, die sich im Kooperationsmodell Trinkwasserschutz und im Einzugsgebiet des Dümmers/der Oberen Hunte bewährt haben und andererseits die Beratung zum Gewässerschutz, die in Trinkwassergewinnungsgebieten, in der Zielkulisse der WRRL-Gewässerschutzberatung und im Einzugsgebiet</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>des Dümmers/der Oberen Hunte durchgeführt wird. Die im Einzugsgebiet des Dümmers/der Oberen Hunte etablierten Maßnahmen (Kooperationsmodell, Beratung, freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen) könnten als Beispiel und Grundlage für weitere Seeneinzugsgebiete in Niedersachsen, z.B. den Alfsee, dienen. Die bewährten Kooperationsmodelle sollen gemäß der vorliegenden Entwürfe weiter beibehalten werden. Das wird unsererseits begrüßt. Bei allen Belangen des Gewässerschutzes ist die Mitnahme bzw. Beteiligung der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Das Angebot der ergänzenden freiwilligen Maßnahmen über Agrar- und Klimamaßnahmen sollte noch weiter ausgebaut und die Akzeptanz durch Anpassung der Rahmenbedingungen (z.B. Reduzierung des Verpflichtungszeitraumes (bisher fünf Jahre)) erhöht werden. Die Umsetzung von u.a. Maßnahmen zur Renaturierung an den Fließgewässern ist vielfach mit einem Flächenverbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden. Die Entwicklung der betroffenen Betriebe darf hierdurch nicht eingeschränkt werden. Es sollten Synergien genutzt werden, die sich mit Hilfe der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht ergeben. Bei strukturverbessernden Maßnahmen in Gewässern ist darauf zu achten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt ist. Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Wassernutzung im landwirtschaftlichen Bereich ist anzumerken, dass in den betroffenen Regionen Niedersachsens die Verfügbarkeit der notwendigen Beregnungsmengen von existentieller Bedeutung für die Landwirtschaft ist.</p>			
UBMNP-0153-4000-0085-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 108 Maßnahmen 89 bis 91 - Fischerei in Fließgewässern, stehenden Gewässern, Küsten- und Übergangsgewässern, Fischteichbewirtschaftung - Reduzierung der Belastungen: Belastungen seitens der Fischerei werden nicht konkret benannt, sondern für alle Teilbereiche gleichlautend allgemein wiederholt. Belastungen hinsichtlich der WRRRL durch die Fischerei sind nicht nachvollziehbar. Über Pauschalisierungen ohne Begründungen entsteht der Eindruck, dass Maßnahmen nicht fachlich ausreichend erörtert wurden.</p>	<p>Die Belastungen durch gründelnde Cypriniden in vier stehenden Gewässern wurden werden im Textteil in Kapitel 2.11.1.1 klar benannt. Im vom NLWKN beauftragten Monitoring wurden die Wühlschäden durch benthivoren Cypriniden im Rahmen einer vollständigen Tauchkartierung von Dümmer, Maschsee, Koldinger Kiessee und Tankumsee dokumentiert. Am Dümmer wurde ein unnatürlich überhöhter Bestand großer benthivorer Brassen und Karpfen im Rahmen einer umfangreichen Bestandsuntersuchung im Jahre 2016 nachgewiesen, dort heißt es: „Mit einer „Bestandsbiomasse von ca. 800 kg/ha haben die Brassen und Karpfen im Dümmer eine Bestandsgröße erreicht, bei der nach den</p>	<p>Kapitel 2.11.1.1 Durch wiederholte gezielte Befischungen sowie eine kontinuierliche intensivierete Hegebefischung soll die Fischzönose in einen natürlichen Zustand gebracht werden.</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Literaturangaben Auswirkungen auf die Entwicklung der Wasserpflanzenbestände, die Gewässertrübung und den Nährstoffhaushalt des Gewässers zu erwarten sind.“ und dementsprechend eine „substantielle Bestandsreduzierung“ empfohlen.</p> <p>Diesbezüglich wurden bereits grössenselektive Zugnetzbefischungen im Dümmer in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt. Aktuell sind weitere bestandsreduzierende fischereiliche Maßnahmen in der Umsetzung. Zudem befindet sich im Maschsee Hannover weiterhin ein hoher Bestand (ehemals eingesetzter) großer Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>).</p>		
UBMNP-0153-4000-0085-0007	<p>lfd. DS-Nr.: 110 Maßnahme 411 und 413 - Küstenfischerei Hier sollte aufgenommen werden, dass die Grundlage der Umsetzung jeweils die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sein müssen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0153-4000-0085-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 111 Maßnahme 420 und 421- Küstenfischerei: Die aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung von Müll im Meer sind unbedingt zu begrüßen, bei ihrer Umsetzung ist aber auf eine angemessene Einbindung der Fischerei zu achten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0157-4000-0089-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 121 Letztendlich wird - wie vom Land Niedersachsen angestrebt - eine Verbesserung der Fließgewässerqualität nur im Rahmen von Kooperationen mit den verschiedenen „Nutzergruppen“ unter Federführung des Landes Niedersachsen möglich sein. Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 129 Maßnahmentypnummer 90 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern Die großen „stehenden“ Seen in Niedersachsen wie z.B. der Dümmer See und das Steinhuder Meer befinden sich in fischereilicher Bewirtschaftung durch Fischwirtschaftsbetriebe. Diese wirtschaften nach den Grundsätzen des§ 40 ff. Nds. Fischereigesetz und hegen bzw. pflegen den Fischbestand entsprechend der Größe, Eigenschaft und Art des Gewässers nachhaltig. Die in Punkt 90 aufgeführte Maßnahme unterstellt der Fischerei pauschal eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung,</p>	<p>Wenngleich der Prädationsdruck des Kormorans maßgeblichen Einfluss auf den unnatürlich erhöhten Bestand benthivorer Cypriniden hat, ist eine regelmäßige angepasste Hegebefischung pflichtmäßiger Bestandteil des Pächters. Um diesen auch durch zusätzliche fischereiwirtschaftliche Maßnahmen bei der intensivierten Hegebefischung des Fischbestandes unterstützen zu können wurde die Belastung Typ 90 gemeldet.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>durch die Förderung großer benthischer Cypriniden. Einer aktiven Belastung der Gewässer in Folge der fischereilichen Nutzung kann in diesem Fall nicht gefolgt werden. Vielmehr darf die aktive fischereiliche Bewirtschaftung nicht als Ursache des schlechten ökologischen Zustandes dargestellt werden, sondern als möglicher Lösungsansatz zur Schaffung naturnaher Organismengesellschaften durch fischereiliche Hegebefischungen. Da die anthropogenen Nährstoffeinträge in unserer Kulturlandschaft nur schwer verhindert werden können, ist das aktive fischereiliche Hegemanagement zur temporären Stabilisation dieses Ökosystems notwendig. Das Aufkommen großer benthischer Cypriniden ist die Folge von Nährstoffüberschüssen im Gewässersystem sowie auch dem dominanten Fraßverhalten von Kormoranen auf gewisse Fischbestandsklassen gefolgt und kann nicht pauschal einer unsachgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung angelastet werden. Fazit: Die binnenfischereilichen Aktivitäten zur Förderung des Aufkommens großer benthische Cypriniden ist eine pauschale Verurteilung, für die jegliche Begründung fehlt. Vielmehr sind Nährstoffeinträge in die Gewässer und das dominante Fraßverhalten des Kormorans als Ursachen definierbar, welche im Nahrungsnetz Verwendung finden und das Aufkommen dieser Fischarten begünstigen. Die Seenfischereibetriebe sind in ihrer Bewirtschaftung öffentlich zu fördern und zu unterstützen. Die Fischerei sollte verstärkt positiv als Ökosystemdienstleister und Umweltindikator gewertet und gefördert werden.</p>			
UBMNP-0198-3000-0114-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 178 Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht: Im Zielsystem für den Umweltbericht wurden die bodenschutzrechtlichen Belange aufgenommen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird begrüßt, dass dadurch die Berücksichtigung dieser Belange zukünftig weiterhin erhöht wird. Vor allem die Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion gilt als positiver Beitrag zur Erreichung der Umweltziele. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzgutes Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) können zwar die bodenschutzrechtliche Belange nicht in Gänze berücksichtigt werden (z. B. erneute Flächeninanspruchnahme durch</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0003	<p>Kläranlagenneubau, sparsamer Umgang mit Grund und Boden kann nicht in allen Maßnahmen umgesetzt werden, usw.), jedoch wurde beachtet, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen die bodenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch dann aufzustellende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen minimiert werden. Sofern die Ziele in den nachgeschalteten konkreten Maßnahmen und Planungsebenen zu berücksichtigen sind, werden die geplanten Maßnahmen und Ziele positiv bewertet.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 180 Kap. 1.1.1.3, Seite 11 Zitat: „Eine Reaktivierung durch Öffnung und stärkere Wiederanbindung an den Strom wird seit 2016 im rechten Nebenarm (südlich Sandstedt) von der [Name anonymisiert] im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland angestrebt. Beteiligt sind das Bundesumweltministerium, die Bundesanstalt für Gewässer-kunde sowie die Landkreise Osterholz und Cuxhaven und der NLWKN. Eine hydraulische Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen ist 2021 geplant.“ Änderung: Eine Wiederanbindung bzw. verbesserte Durchströmung des Rechten Nebenarms wurde von der [Name anonymisiert] im Rahmen des Bundesprogramms "Blaues Band Deutschland" erreicht. Hier ist der Rechte Nebenarm eines von fünf Modellprojekten. Beteiligt sind das Bundesumweltministerium, die Bundesanstalt für Gewässer-kunde sowie die Landkreise Osterholz und Cuxhaven und der NLWKN. Eine Studie zur langfristigen Durchströmung bei möglichst geringem Unterhaltungsbedarf wird bis Ende 2021 erarbeitet. Begründung: Inhaltliche Konkretisierung und Aktualisierung.</p>	Die Textänderung wird wie vorgeschlagen übernommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 181 Kap. 1.2, Seite 19/20: Zitat: „Die Darstellung der ergänzenden Maßnahmentypen im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 bezieht sich auf die grundsätzliche Nennung des Maßnahmentyps, d. h. es werden im Maßnahmenprogramm keine konkreten Einzelmaßnahmen festgelegt, sondern die den ermittelten signifikanten und relevanten Belastungen entsprechenden Maßnahmentypen mit – sofern fachlich möglich – Freiräumen für die Gestaltung der konkreten</p>	Der Hinweis und die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bei weiteren und konkreten Umsetzungsschritten von Maßnahmen wird die [Name anonymisiert] informiert und eingebunden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-0005	<p>Umsetzung.“ Anmerkung: Ich verweise auf die „Allgemeine und grundsätzliche Anmerkung“ zur Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf S. 3 dieser Stellungnahme.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 182 Kap. 1.4, Seite 37 Zitat: „Auch im Rahmen anderer Zulassungsverfahren können Belastungen ermittelt werden, die über die landesweite Bewirtschaftungsplanung mit turnusmäßiger Aktualisierung der Bestandsaufnahme nicht erfasst wurden. Diese Belastungen sind bei der Prüfung des Verbesserungsgebotes zu beachten.“ Anmerkung: Die Aussage im letzten Satz kann nicht nachvollzogen werden. Nach BVerwG, Urteil vom 9.2.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 584 darf sich die Zulassungsbehörde bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots darauf beschränken, ob die im Maßnahmenprogramm für die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials/Zustands vorgesehene Maßnahmentypen in einem Wasserkörper durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Für die Prüfung, ob ein Vorhaben mit den Anforderungen des Zielerreichungsgebots und Verschlechterungsverbots vereinbar ist, sind alle vom Vorhaben betroffenen WK zu betrachten. Dies können auch mittelbar vom Vorhaben betroffene Wasserkörper sein. Eine Grundlage für darüber hinaus gehende Anforderungen an die Prüfung des Zielerreichungsgebots besteht aus Sicht der [Name anonymisiert] nicht.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und führt zu einer Textanpassung im Kap. 1.4: "Diese sind bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots im Zulassungsverfahren im vom BVerwG vorgegebenen Rahmen zu beachten (Urteil des BVerwG vom 9.2.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 584).</p>	<p>Textergänzung: "Diese sind bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots im Zulassungsverfahren im vom BVerwG vorgegebenen Rahmen zu beachten (Urteil des BVerwG vom 9.2.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 584)."</p>	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 183 Kap. 2.1, Seite 53 Zitat: Gewässerentwicklungspläne als "maßnahmenorientierte Planungsgrundlage für die ortskonkrete Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen" Anmerkung: Die Gewässerentwicklungspläne sind nicht Gegenstand der Anhörungsdokumente. Zu ihnen werden insofern im Rahmen des Anhörungsprozesses keine Prüfanmerkungen in die Stellungnahme aufgenommen. Ich verweise hierzu auf die Beteiligung der [Name anonymisiert] im Rahmen der Aufstellung und/oder Konkretisierung von Maßnahmenplanungen, soweit von den Plänen auch die Bundeswasserstraßen betroffen sind.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und die [Name anonymisiert] wird im Rahmen der Aufstellung und/oder Konkretisierung von Maßnahmenplanungen, soweit von den Plänen auch die Bundeswasserstraßen betroffen sind beteiligt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0011	<p>lfd. DS-Nr.: 188 Kap. 2.2.1, Seite 60 Zitat: „Über die Abstimmung vor Ort und die Überprüfung über das operative Monitoring werden Zielvorgaben für die Strukturen zur</p>	<p>Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.</p>	<p>Textanpassung Kap. 2.2.1, Morphologie: "Über die Abstimmung vor Ort und die Überprüfung über das operative Monitoring werden Zielvorgaben für die</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zielerreichung an den regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.“ Anmerkung: Der Satz ist unvollständig		Strukturen zur Zielerreichung an den Wasserkörpern regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.“	
UBMNP-0200-4000-0115-0013	Ifd. DS-Nr.: 190 Kap. 2.2.1, Seite 60 Zitat: „Im Rahmen der Abstimmungen der Maßnahmen mit der [Name anonymisiert] für das Übergangsgewässer der Weser und auf Basis des Gutachtens von DIH (DHI In Bearbeitung) wurden für den Wasserkörper Weser/Tidebereich oberhalb Brake (Wasserkörpernummer: DERW_DENI_26035) separat Maßnahmentypen festgelegt (vgl. Kap. 2.13.3).“ Anmerkung: Ich verweise auf die Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmentypen in Anlage 2.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. In der Anlage 2 merkt die [Name anonymisiert] an, dass die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm fehlen. Das ist korrekt, weil sie von HB für den Wasserkörper gemeldet wurden. In Gegensatz dazu hat Niedersachsen Maßnahmentyp 72 gemeldet. Nach Rücksprache mit Bremen werden die gemeldeten Maßnahmentypen für Nds. bzw. HB so belassen, weil die Beschreibung der Maßnahmentypen eine gewisse Interpretationsbreite zulässt und Bremen sonst viele Folgeanpassungen im Bremischen Beitrag durchführen müsste. Stgn. zu MNT 72 wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat es im Rahmen des Einvernehmens Gespräche mit dem [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] gegeben und die Maßnahmenmeldungen und Texte wurden in Abstimmung mit Herrn [Name anonymisiert]) angepasst und im 3. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wie verabredet übernommen. Hinweis: Die in der Stgn. genannten Einzelmaßnahmen sind nicht Bestandteil des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Maßnahmen werden aggregiert im Maßnahmenprogramm als Maßnahmentypen angegeben. Eine Konkretisierung und Lokalisierung ist Aufgabe innerhalb des kommenden Bewirtschaftungszeitraums und wird mit der [Name] gemeinsam im Vorfeld erörtert.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0021	Ifd. DS-Nr.: 198 Kap. 2.7.1, Seite 92 Zitat: „Gegenstand der Vereinbarung ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im niedersächsischen Teil der Ems für die Teilprojekte an den Sohlschwelen Listrup (Ems-km 71,945), ... und an den Wehranlagen Hanekenfähr (DEK-km 84,635), ...“ Änderung: ... den Wehranlagen Hanekenfähr (Ems-km 92,45)..... Begründung:	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	Kap. 2.7.1, Seite 93 (neu) "...und an den Wehranlagen Hanekenfähr (Ems-km 92,45),..."	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-00 22	Hanekenfähr liegt in der Ems. Ifd. DS-Nr.: 199 Kap. 2.7.2, Seite 92 Zitat: „ ... Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen und der Bundesanstalt für Wasserkunde Karlsruhe“ Änderung: ... eng mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems Nordsee, der Bundesanstalt für Wasserbau Karlsruhe und der Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz ... Begründung: Korrektur der Bezeichnungen	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	Textanpassung Kap. 2.7.2: " ... mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems Nordsee, der Bundesanstalt für Wasserbau Karlsruhe und der Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz ..."	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 23	Ifd. DS-Nr.: 200 Kap. 2.12, Seite 116 Zitat: „Dominierender Belastungsfaktor sind in den Übergangsgewässern die morphologischen Veränderungen durch die Nutzung der Ästuare als Großschifffahrtsstraßen.“ Anmerkung: Nicht alle Übergangsgewässer sind Großschifffahrtsstraßen. Die Formulierung sollte überdacht werden. Besser wäre hier die Definition des NLWKN: „Die Übergangsgewässer sind wichtige Schifffahrtsstraßen. In diesem Bereich finden sich neben ausgedehnten Hafenanlagen auch massive Bauwerke zum Hochwasserschutz. Diese Nutzungen bedingen nachhaltige hydromorphologische Anpassungen, die zu einer Klassifizierung als „erheblich veränderte Wasserkörper“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie führen.“	Die Textänderung wird wie vorgeschlagen übernommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 24	Ifd. DS-Nr.: 201 Kap. 2.13.1, Seite 118 Zitat: „Insgesamt ergibt sich derzeit im Entwurf der Maßnahmenplanung für die Ästuare Ems und Weser ein Maßnahmenbedarf von 20 Einzelmaßnahmen, die den LAWA-Maßnahmentypen 72, 75, 79, 87 und 501 zuzuordnen sind.“ Anmerkung: Ich verweise auf die Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmentypen in Anlage 2.	Die Hinweise der Anlage 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den gemeinsamen Abstimmungen im Maßnahmenprogramm umgesetzt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 25	Ifd. DS-Nr.: 202 Kap. 2.13.3, Seite 123 Zitat: „... Maßnahmen im Bereich der Tideweser und dem Übergangsgewässer geprüft (DHI in Bearbeitung).“ Anmerkung: Ich verweise auf die Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmentypen in Anlage 2.	Die Hinweise der Anlage 2 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den gemeinsamen Abstimmungen umgesetzt.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 26	Ifd. DS-Nr.: 203 Kap. 2.13.4 , Seite 125 Zitat: Zeitraum der Maßnahmenumsetzung in den Übergangsgewässern der Ems und der Weser, Tabelle 43 Anmerkung: Die Umsetzung der Maßnahmen ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die genannten Umsetzungszeiträume auf das Ergreifen der Maßnahmen abzielen, nicht auf deren Umsetzung im Sinne einer Fertigstellung. Die angeforderte Flexibilisierung bei der Ergreifung der		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich.	Maßnahmen ist u. E. im Rahmen der hier genannten Zeiträume möglich.		
UBMNP-0200-4000-0115-00 29	Ifd. DS-Nr.: 206 Kap. 5.1, Seite 160 Zitat: „Mit diesem Programm, das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ins Leben gerufen wurde, will die Bundesregierung ...“ Änderung: Mit diesem Programm, das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ins Leben gerufen wurde, will die Bundesregierung ... Begründung: Vervollständigung	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	Textanpassung Kap. 5.1: "Mit diesem Programm, das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ins Leben gerufen wurde, will die Bundesregierung ..."	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 32	Ifd. DS-Nr.: 209 Kap. 5.2, Seite 162 Zitat: „Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die [Name anonymisiert] von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen [Name anonymisiert] durchgeführt werden.“ Anmerkung: Dieser Passus sollte einen eigenen Absatz erhalten, da er sich nicht auf die Umsetzung einer Maßnahme durch die [Name anonymisiert], sondern auf eine Maßnahme eines anderen Planungsträgers bezieht. Außenstelle ist zu streichen, da sich die Bezeichnung geändert hat. Soweit die [Name anonymisiert] zuständig ist, prüft sie in eigener Zuständigkeit selbst und erhält nicht nur Gelegenheit, die Vereinbarkeit zu prüfen. Zum letzten Satz des Zitats ist anzumerken, dass nicht nur Maßnahmen, welche den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, der Zustimmung der [Name anonymisiert] bedürfen, sondern alle Maßnahmen, welche die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berühren (§ 82 Abs. 1 in Verb.	Die Einzelforderung führt zu einer Textanpassung im Maßnahmenplan.	Textanpassung Kap. 5.2: „Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die [Name anonymisiert] von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.“	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 33	Ifd. § 82 Abs. 2 § 82 Abs. 2 (VHG). Kap. 5.2, Seite 162 Zitat: „Eine Übertragung von weiteren Zuständigkeiten zur Zielerreichung an Bundeswasserstraßen auf die [Name anonymisiert] ist beabsichtigt. Hierzu liegt ein Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans.	Textanpassung Kap. 5.2: "Mit dem Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist die hoheitliche Zuständigkeit für Teile des	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bundeswasserstraßengesetzes und des WHG vor, der sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet. Das betrifft insbesondere auch die Frage der Maßnahmenumsetzung an den Übergangsgewässern.“ Änderung: Mit dem Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist die hoheitliche Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die [Name anonymisiert], soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, übertragen worden. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen. Der Satz „Das betrifft insbesondere auch die Frage der Maßnahmenumsetzung an den Übergangsgewässern“ ist zu streichen. Begründung: Aktualisierung, ich verweise auf die Formulierung unter „Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen - Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ auf S. 3 der Stellungnahme.</p>		<p>wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die [Name anonymisiert], soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, übertragen worden. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen.“</p>	
<p>UBMNP-0219-4000-0141-00 01</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 217 Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen (MNP Nds.) Wir bitten darum, die Hinweise auf § 5 des WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und § 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) auch in das MNP Nds. aufzunehmen (s.o.). Die Abb. 1 des MNP Nds. (S. 17) sollte im Prüfschritt 1 „Reichen die grundlegenden Maßnahmen für die Zielerreichung aus“ aus unserer Sicht bei „Nein“ um den Prüfschritt „Ist eine Anpassung der grundlegenden Maßnahmen erforderlich/geboten“ ergänzt werden (s.o.). Auf S. 53 des MNP Nds. wird von „hinreichend aktuellen Plänen“ gesprochen. Hier wäre eine Präzisierung (Zeitangabe) sinnvoll sowie ein Hinweis auf die relevante Behörde, die über die Aktualität entscheidet. Das MNP Nds. enthält Tabellen, die Auskunft über die grundlegenden Maßnahmen geben. Bei einigen Maßnahmen wurde das WHG als 3 / 5 Gesetzesgrundlage nicht aufgeführt. Wir bitten dies an den folgenden Stellen</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung, das Ablaufschema - und dementsprechend auch weitere Inhalte - im MNP zu ändern, wird im Ergebnis abgelehnt. Begründung: Die Forderung ist zwar bei einer formellen Betrachtung nachvollziehbar; eine Maßnahme kann theoretisch auch darin bestehen, grundlegende Maßnahmen abzuändern. In der praktischen Umsetzung zeigt sich allerdings, dass die grundlegenden Maßnahmen in der Regel durch Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Änderung derartiger Rechtsvorschriften liegt zum allergrößten Teil nicht in der Befugnis der planenden Landesregierung. Und in allen Fällen, unabhängig von der Zuständigkeit, hängen die Erfolgsaussichten und das Ergebnis einzelner Initiativen zur Rechtsänderung jeweils von den Rahmenbedingungen ab, unter denen die einzelnen rechtspolitischen Verfahren auf der</p>	<p>[Zu Punkt 4:] Ergänzung in Tabelle 16, Maßnahme 27: '§ 38 WHG, § 58 NWG' Ergänzung in Tabelle 26, Maßnahme 27: '§ 38 WHG' Ergänzung in Tabelle 47, Maßnahme 43: '§ 52 WHG i.V.m. einzelnen Schutzgebietsverordnungen'</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	zu ergänzen: - Seite 78 Tab. 16, Maßnahme (M) 27 - Seite 96 Tab. 26, M 27 - Seite 144, Tab. 47, M 41, M 43 - Seite 149, Tab. 50, M 41, M 42, M 43	Landes-, Bundes- und EU-Ebene ablaufen. Daher können im MNP keine konkreten künftigen Rechtsänderungen prognostiziert werden, und deren Auswirkungen folglich auch nicht. Trotz dieser mangelnden Planbarkeit bemühen sich das Umweltministerium und die Landesregierung, die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne des Verbesserungsbedarfes für die WRRL-Ziele zu verbessern. Nähere Informationen zu den Gewässerentwicklungsplänen finden Sie auf der Website des NLWKN (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/flusse_bache_seen/gwaesserentwicklung/planung/gwaesserentwicklungsplanung-150616.html). In den genannten Tabellen wird die wichtigste Norm /die wichtigsten Normen für die jeweilige Maßnahme genannt. Eine Übersicht über die Normen finden Sie in Tabelle 4: Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs 3 EG-WRRL angeführten "grundlegenden Maßnahmen". Gemäß der Forderung werden einige Rechtsvorschriften ergänzt.		
UBMNP-0221-3000-0142-0002	Ifd. DS-Nr.: 221 Es wird begrüßt, dass das Sanierungskonzept Großen Meer und der „Runde Tisch Großes Meer“ konkret benannt wurde. Auf Seite 94 des Maßnahmenprogrammes ist in Kapitel 2.8 eine tabellarische Übersicht und Gruppierung der 28 Seen vorgenommen worden. Des Weiteren heißt es, dass für die 28 Seen Maßnahmen typen und differenzierte Maßnahmen für die Zielerreichung auf Basis der festgestellten signifikanten Belastungen und der Bewertungsergebnisse abgeleitet wurden (Defizitanalyse). Das Große Meer und die Hieve werden hierbei im Kapitel 2.9 „Stehende Gewässer – Handlungsfeld Stoffeinträge: Nährstoffe“ behandelt. Auch wenn sich das Gewässer „Ewiges Meer“ nicht auf dem Gebiet des Landkreises [Name anonymisiert] befindet, wird darauf hingewiesen, dass das Gewässer in diesem oder den darauffolgenden Kapiteln fehlt. Bei Konkretisierung der Maßnahmen ist der Landkreis [Name anonymisiert] frühzeitig einzubeziehen, um mögliche Konflikte, die sich aus den Managementplänen oder auch der Bildung von Kompensationspools ergeben, zu vermeiden.	Das Ewige Meer befindet sich im guten ökologischen Zustand und hat (außer einer landesweiten anzunehmenden erhöhten atmosphärischen Deposition) keine anthropogen verursachten Nährstoffeinträge. Bei zukünftig eventuell anstehenden Maßnahmen (z.B. zur Sicherstellung des guten ökologischen Zustandes, Uferschutz etc.) wird der Landkreis beteiligt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0224-4000-0145-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 231</p> <p>Aus Sicht des Hochwasserschutzes, sind Maßnahmen an Fließgewässern zur Renaturierung, Entwicklung und Revitalisierung zu begrüßen. Bei allen Maßnahmen ist jedoch zu beachten, dass sich die Hochwasserlage für Ober- und Unterlieger dadurch nicht verschärft.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0307-4000-0180-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 360</p> <p>Die regionalen [Name anonymisiert] haben ihre individuellen Stellungnahmen zu den Maßnahmenplänen an die zuständigen Länder-Behörden abgegeben. Anmerken möchten wir allerdings, dass die Organisation zur Beteiligung der Stakeholder in den einzelnen Bundesländern sehr differenziert gehandhabt wurde. Die Bearbeitung der Unterlagen durch die oft ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, war sehr aufwändig. Die [Name anonymisiert] haben sich bemüht, diesen Anforderungen trotzdem gerecht zu werden. Sehr geehrte Damen und Herren, der [Name anonymisiert] bittet dringend darum, darauf hinzuwirken, dass die verantwortlichen Behörden der Länder in der Umsetzungsphase die [Name anonymisiert] direkt und frühzeitig in die Planungen einbinden. Der Kanusport bringt sehr gerne seine umfassenden Erfahrungen und Expertise ein. Über einen konstruktiven Austausch in der Planungs- und Umsetzungsphase wird die Akzeptanz für einen naturverträglichen Kanusport erhöht, nicht zuletzt für ein achtsames Nebeneinander von Mensch und Naturschutz im Erholungsraum Natur.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.		Niedersachsen



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Synergien"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Chemischer Zustand, Kläranlage, Kläranlagen, Minderungsbedarf, Nährstoffe, Quecksilber, Salz, Schadstoffe
- Anzahl Datensätze: 16

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0091-5000-0046-003	<p>lfd. DS-Nr.: 41</p> <p>10.1.2 Phosphoreinträge aus Kläranlagen Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (BWP) wird zurecht festgestellt, dass die Belastung mit Phosphor ein wichtiger Faktor ist, dass viele Gewässer ökologische Defizite aufweisen. Mehr als zwei Drittel der niedersächsischen Fließgewässer überschreiten die entsprechenden Orientierungswerte der OGeWV. Die geplanten Maßnahmen – insbesondere im Bereich der Punktquellen- sind jedoch völlig unzureichend. Dies gilt hinsichtlich der Auswahl der zu verbessernden Kläranlagen, der Ziele für diese Kläranlagen und der geplanten zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen. Damit wird die Linie der beiden ersten Maßnahmenprogramme fortgesetzt, gar nicht erst zu versuchen, die gesetzlichen Ziele der WRRL zu erreichen. Die Herleitung der Maßnahmen in den Entwürfen von BWP und MNP und in den zugrunde gelegten Hintergrunddokumenten basieren im Wesentlichen auf der Annahme, durch Reduzierung der P-Jahresfrachten die phosphorbedingten biologischen Defizite auch bei den Fließgewässern beseitigen zu können. Entscheidend für die biologischen Prozesse ist jedoch die mittlere Konzentration an bioverfügbarem Phosphor im Gewässer und nicht die P-Fracht. Während in den Küsten- und Stehgewässern noch davon auszugehen ist, dass eine dort eingetragene Jahresfracht nach Durchmischung zu einer äquivalenten Erhöhung der Konzentration führt, ist dies bei Fließgewässern nicht automatisch der Fall: Hier kommt es darauf an, zu welchen Zeiten und wie verteilt die Einträge aus verschiedenen Quellen erfolgen. Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten in den von Niedersachsen genutzten Modellierungen – auch bei dem im BWP beschriebenen Projekt AGRUM-DE- führt dazu, dass für Fließgewässer die ökologische Bedeutung der kontinuierlichen Eintragsquellen wie Kläranlagen insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen – vor allem im Winterhalbjahr – fachlich</p>	<p>Die Konzentrationen der Nährstoffe im Gewässer spielen eine wichtige Rolle für das Vorkommen der Fließgewässerlebensgemeinschaften, die für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential typisch sind. Daher benennt die OGeWV (2016) entsprechende Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potential für allgemein chemisch-physikalische Parameter. Der durch die Modellierung ermittelte Minderungsbedarf je Wasserkörper bzgl. der Nährstofffrachten basiert auf diesen maximal zulässigen Nährstoffkonzentrationen gemäß WRRL/OGeWV 2016. Diese ergeben sich für Phosphor je nach Fließgewässertyp aus den Orientierungswerten der OGeWV (Anlage 7, Nr. 2.1.2). Für Stickstoff wird das Bewirtschaftungsziel nach § 14 OGeWV herangezogen. Die Differenz zwischen dem Ist-Wert, der mittels der Modellierung ermittelt wurde und dem Soll-Wert stellt den Minderungsbedarf des Wasserkörpers an Stickstoff und/oder Phosphor dar. Überschreiten die Immissionswerte im Wasserkörper aufgrund der Emissionen die Zielwerte gemäß OGeWV liegt eine signifikante Belastung vor. Aus der Modellierung können die Pfadzusammensetzungen der Emissionen identifiziert werden, so dass eine Zuordnung zur Quelle diffuser Einträge (Pfade: Grundwasserzustrom, Zwischenabfluss, Dränagen, Erosion, Abschwemmung, Ablauf von Flächen in Siedlungsbereichen) oder punktueller Einträge, hier vor allem Einträge aus kommunalen Kläranlagen, vorgenommen werden kann. Der Minderungsbedarf setzt sich aus Einträgen verschiedener Quellen (Landwirtschaft,</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm wurden keine Textanpassungen vorgenommen. Im Bewirtschaftungsplan ist unter Kapitel 2.1.1.1 Fließgewässer unter: „Stoffeinträge: Nährstoffe“ der vierte Absatz zu dem Thema Orientierungswerte zwecks besserer Verständlichkeit leicht umformuliert worden: „Da es sehr schwierig ist, diffuse Einträge abzuschätzen und sie kaum messtechnisch erfasst werden, wurde für die Signifikanzabschätzung zur diffusen Belastung in Niedersachsen eine landesweite Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung bezüglich der Stickstoff- und Phosphoreinträge durchgeführt. Dabei wurden alle Emissionen aus dem Einzugsgebiet eines Wasserkörpers bilanziert. Nach Berücksichtigung der Retention und der Belastung von oberhalb liegenden Wasserkörpern werden die Immissionen in jedem Wasserkörper den maximal zulässigen Nährstoffkonzentrationen gegenübergestellt. Diese ergeben sich für Phosphor, je nach Fließgewässertyp, aus den Orientierungswerten der OGeWV (Anlage 7, Nr. 2.1.2). Für Stickstoff wird das Bewirtschaftungsziel nach § 14 OGeWV herangezogen. Die Differenz zwischen dem Ist-Wert, der mittels der Modellierung ermittelt wurde und dem Soll-Wert stellt den Minderungsbedarf des Wasserkörpers an Stickstoff und/oder Phosphor dar.“</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>unzulässigerweise deutlich unterschätzt wird. Kläranlagen leiten kontinuierlich Phosphor in die Gewässer ein, auch bei Niedrigwasser und langen Trockenzeiten, während niederschlagsbedingte Einträge wie z. B. von Mischwasserentlastungen oder Abschwemmungen von Ackerflächen nur an wenigen Tagen im Jahr, dann aber mit hohen Frachten wirksam sind. Auch die Drainagen auf Ackerflächen ehemaliger Moore sind nicht das ganze Jahr über relevant. Für Fließgewässer bedeutet das, dass die Kläranlagen einen deutlich höheren Anteil an der mittleren Konzentration haben als es ihrem Anteil an der Jahresfracht entspricht, der im MP-Entwurf unter Bezug auf Punktquellen nach Rechnungen aus AGRUM-DE mit 28% angegeben wird. Eine Folge des Klimawandels ist zudem, dass es immer längere Trockenperioden mit teils extremem Niedrigwasser im Sommer gibt, wo das Abwasser der Kläranlagen nur wenig verdünnt wird. In diesem Zusammenhang ist es für den [Name anonymisiert] unverständlich, warum die in umfangreichen Monitoringstudien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen in Niedersachsen nicht genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden (siehe IKSE 2018, Kap. 7.3; Seel 2019).</p>	<p>Kläranlagen, Siedlungsflächen) zusammen. Als signifikante Quelle wird nur der größte Emittent angegeben (siehe hierzu Bewirtschaftungsplan Kapitel 2.1.1.1 Fließgewässer unter „Stoffeinträge: Nährstoffe“). Bei den als signifikant gemeldeten Wasserkörpern bzgl. Kläranlagen ist der Minderungsbedarf der Nährstofffrachten der Kläranlagen je Wasserkörper als größer ermittelt worden (Rang 1) als bei den landwirtschaftlichen Einträgen oder aus Siedlungsflächen. Bei allen anderen Wasserkörpern ergibt sich ein Minderungsbedarf der Nährstofffrachten dagegen v.a. bei den landwirtschaftlichen Einträgen, die dort den Rang 1 anhand der Modellierung belegen. Es kann also dennoch der Fall sein, dass auch die Kläranlagen einen gewissen Anteil an der nicht guten ökologischen Situation der Gewässer beitragen, obwohl sie aufgrund der Modellierung an Rang 2 oder 3 liegen. Sie sind aber nicht als Hauptverursacher bzgl. der Nährstoffeinträge ermittelt worden und wurden daher auch nicht als signifikant gemeldet. Den von Ihnen genannten Argumenten bzgl. Kläranlageneinleitungen auf die Konzentrationen wohl bewusst sind aus diesen Gründen neben der Modellierung in den Jahren 2017-2019 anlassbezogene Untersuchungen zur Signifikanz von kommunalen Kläranlageneinleitungen im Hinblick auf die Gewässerbiologie durchgeführt worden. Gegenstand der Untersuchungen waren ausgewählte Kläranlagen, bei denen ein Verdacht auf eine signifikante Belastung hinsichtlich einer Beeinträchtigung des ökologischen Zustands/Potentials bestand. Es wurden 84 überwiegend kommunale Kläranlagen betrachtet. Die Untersuchungen beinhalteten die Erfassung der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und der Teilkomponente Diatomeen als Qualitätskomponente der Makrophyten (jeweils zweimal in einem Jahr) sowie der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter ober- und unterhalb der Einleitstelle (jeweils 10mal ein Jahr lang) der jeweiligen Kläranlage. Basierend auf</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0091-5000-0046-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 42</p> <p>Gerade für die Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen gibt es aber nur für relativ wenige Wasserkörper eine Planung zur Verbesserung. Auf Basis der aktuellen Daten des NLWKN und durch einen Vergleich mit den Programmen anderer Bundesländer lässt sich erkennen, dass in Niedersachsen ein Potential besteht, bei entsprechendem politischem Willen mit sehr kostengünstigen Maßnahmen innerhalb der gesetzlich von der WRRL geforderten Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des MNP die P-Frachten der Kläranlagen mehr als zu halbieren. Die Statistik des NLWKN zeigt bei allen Größenklassen eine starke Streuung von Kläranlagen mit sehr guter P-Eliminierung bis zu den Kläranlagen, die kaum die Mindestanforderungen einhalten. Ein Vergleich mit den zukünftigen Anforderungen in Baden-Württemberg zeigt, dass für alle relevanten Größenklassen dieses Verbesserungspotential besteht: "Anforderungen von BaWü im dritten Maßnahmenprogramm nach WRRL für die P-Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen (MP-Entwurf 2020) im Vergleich zu den aktuellen Ablaufkonzentrationen der niedersächsischen Kläranlagen [Tabelle in Anlage]" Die Auswertung zeigt, dass der weit überwiegende Anteil der niedersächsischen Kläranlagen höhere Ablaufkonzentrationen hat im Vergleich zu den zukünftigen Anforderungen in Baden-Württemberg. Nach Umsetzung des Programms in Baden-Württemberg wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffenen Kläranlagen dort in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen. Der entsprechende aktuelle Wert für Niedersachsen liegt nach Auswertung der NLWKN-Daten und ohne Berücksichtigung der Größenklasse 1 bei ca. 0,5 mg/l,</p>	<p>diesen Erfassungen erfolgte eine Signifikanzprüfung, die klären sollte, ob aufgrund der untersuchten Kläranlageneinleitungen signifikante Belastungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung des ökologischen Zustands/Potentials, d. h. der Biologie der Wasserkörper gegeben sind (siehe hierzu Bewirtschaftungsplan Kapitel 2.1.1.1 Fließgewässer unter: Belastungen durch Einträge aus Punktquellen).</p> <p>Die Auswertungen und Hinweise zu möglichen Optimierungen werden geprüft bzgl. Optimierung von Kläranlagen (KA), für die eine Signifikanz ermittelt wurde. Auch die Überprüfung der in der Einzelanforderung genannten Kläranlagen der Größenklasse 3 in Niedersachsen mit mittlerer P-Ablauf-Konz. 2020 von 3,1 mg/l und höher erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Zu einzelnen Kläranlagen können bereits jetzt folgende Informationen vorab gegeben werden: - KA Kirchdorf: Stilllegung und Überleitung zur Kläranlage Sulingen ist vorgesehen. - KA Danndorf: leitet in den Wasserkörper 14037 (Katharinenbach) ein, der bereits im vorliegenden Bewirtschaftungsplan als signifikant bzgl. Kläranlageneinleitung gemeldet ist. - KA Coppenbrügge: Hier gibt es biologische Erhebungen und Untersuchungen der allgemein chemisch-physikalischen Parameter im Bereich der Kläranlage aus dem Jahr 2018. Eine signifikante Belastung auf den gesamten Wasserkörper Coppenbrügger Bach / Gelbbach (10026) wurde nicht nachgewiesen. Es ist eher von einer lokalen Beeinflussung des Gelbbaches seitens der KA Coppenbrügge auszugehen. Hier scheinen die schlechten Gewässerstrukturen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung unterhalb von Dörpe aus abwärts mögliche Einflüsse durch die KA Coppenbrügge zu überdecken. Nichtsdestotrotz erfolgt eine Überprüfung im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme aufgrund Ihrer Einzelforderung. - KA Selsingen: hier ist geplant die Steuerungstechnik zu optimieren (mit Reduzierung der P-Einleitungen). Ein genauer Zeitplan liegt ggf. dem Landkreis vor.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>also etwa doppelt so hoch. Dabei ist das größte Potential bei den Kläranlagen der Größenklasse 4 (277 Anlagen), die alleine zu knapp 60% der P-Fracht aller Kläranlagen beitragen. Der [Name anonymisiert] fordert ein Kläranlagenprogramm, das mindestens die Zielkonzentrationen für Baden-Württemberg übernimmt. Technisch ist es möglich - ggf. mit einer Flockungsfiltration - Ablaufwerte von ca. 0,1 mg/l im Mittel zu erreichen. Dafür gibt es auch Beispiele in Niedersachsen (Hannover/ Gümmerwald mit 0,14 mg/l). Zur Unterschreitung der in der Fällungsvariante von BaWü genannten 0,3 mg/ ist es bei normal ausgebauten Anlagen ausreichend, die meist bestehende Phosphorfällung zu optimieren und die Fällmittelmenge zu erhöhen. Dies ist schnell und mit nur geringem finanziellen Aufwand realisierbar. Daher hat der [Name anonymisiert] kein Verständnis dafür, dass gemäß dem Entwurf des MP sich entsprechende Maßnahmen bei einigen Kläranlagen bis 2033 hinziehen sollen. Bei den Größenklassen 2 und 3 gibt es noch viele Anlagen, die offenbar keine Phosphorfällung und extrem hohe Ablaufwerte haben (Beispiele in folgender Tabelle). Hier ist es ebenfalls leicht und kostengünstig möglich, ggf. mit finanzieller Förderung des Landes, eine P-Fällung zu installieren und die P-Emissionen auf einen Bruchteil der derzeitigen Werte zu reduzieren. Kläranlagen GK 3 in Niedersachsen mit Mittlerer P-Ablauf-Konz. 2020 in mg/l Kirchdorf 3,10 Danndorf 3,13 Brevörde 3,21 Diepenau 3,22 Wahmbeck 3,29 Coppenbrügge 3,61 Friedeburg 3,73 Filsam 4,33 Holtriem-Westerholt 4,33 Selsingen 7,50.</p>			
<p>UBMNP-0091-5000-0046-0005</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 43 Der Nährstoffbericht 2019/2020 für Niedersachsen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2021) weist unter Anwendung der Bestimmungen der novellierten DüV für Niedersachsen im landesweiten Düngesaldo einen Stickstoffüberschuss von 692 t N aus. Auch ohne fachliche Herleitung legt ein Vergleich mit dem Minderungsbedarf von 30.500 t N in den Fließgewässern nahe, dass das Minderungsziel mit der DüV nicht erreicht werden kann. Da grundlegende und ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, sind gemäß Artikel 11 Absatz 5 WRRL sogenannte zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Zur Erreichung und Sicherstellung der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Darüber hinaus bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0091-5000-0046-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 44</p> <p>Anstelle die Bestimmung eines verunreinigten Grundwasserkörpers primär anhand der gemessenen Nitratbelastung festzustellen, hat Niedersachsen zur Gebietsausweisung der nitratbelasteten Gebiete, dem Druck der Landwirtschaft nachgebend, methodisch mit einer immissions- und emissionsbezogenen Abgrenzung und einer sogenannte „Binnendifferenzierung“ gearbeitet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Gebietskulisse von 39 % auf nunmehr nur noch 24,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen geführt hat. Somit ist ein Flickenteppich gefährdeter Gebiete entstanden, der nach Auffassung des [Name anonymisiert] nicht die tatsächliche Belastungssituation widerspiegelt. Nach Auffassung des [Name anonymisiert] macht es keinen Sinn die Maßnahmen beim Grundwasser und die Gebietsausweisung „auf Kante zu nähern“, da berücksichtigt werden muss, dass im Boden nur eine zeitlich begrenzte Denitrifikationskapazität vorhanden ist. Daher muss hier zwingend das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass das Land Niedersachsen ein wirksames Aktionsprogramm auflegt, mit dem die Ziele der WRRL und der RL 91/676/EWG erreicht werden können. Wir verweisen auch auf das Urteil des EuGH, in dem ausgeführt wird, „dass, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beiträgt, natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte</p>	<p>spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p> <p>Die Umsetzung des landwirtschaftlichen Fachrechts (Düngegesetz, DüG/Düngeverordnung, DüV) dient der Umsetzung der Nitratrichtlinie und wird zu den grundlegenden Maßnahmen i.S. der EG-WRRL gerechnet. Die konkrete Ausgestaltung der landesrechtlichen Verordnung, die auf der Grundlage des § 13a DüV erlassen wurde, beruht auf einem eigenständigen Rechtssetzungsverfahren. Sie kann durch das Maßnahmenprogramm nicht im einzelnen vorherbestimmt werden. Die EuGH Rechtsprechung ist bekannt. Bund und Länder sind bestrebt, die nach der Nitratrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Land Niedersachsen plant an den ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft festzuhalten. Es ist weiterhin vorgesehen, die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) anzubieten und auch die Gewässerschutzberatung soll fortgeführt werden. Die zur Erarbeitung des dritten WRRL-Bewirtschaftungsplans durchgeführten bundesweiten Modellrechnungen und Wirksamkeitsbetrachtungen der DüV 2020 mit AGRUM-DE lassen erwarten, dass die Maßnahmen und die damit verbundenen Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse und dadurch Erreichung der Ziele der EG-WRRL leisten.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen im Sinne des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.“ (EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019, C-197/18)Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf des nds. Beitrags sind im Maßnahmenprogramm der FGG Ems auch für Niedersachsen Minderungsbedarfe der Stickstoffeinträge in das Grundwasser benannt (FGG Ems 2020, Tab. 3, S.24). Aus den hier aufgeführten Minderungsbedarfen der Stickstoffeinträge in das Grundwasser um 66% in der FGE Ems gesamt und von z. B. 75% im Bearbeitungsgebiet Hase wird deutlich, dass die grundlegenden Maßnahmen für die Zielerreichung nicht ausreichend sind. „Die eintragsmindernde Wirkung auf die Stickstoffbilanzen der als die maßgebliche grundlegende Maßnahme einzuordnenden Novellierung der DüV vom Mai 2020 wird in einem ersten Prognoseszenario im Projekt AGRUM-DE(Bearbeitungsstand 30.06.2020) für Niedersachsen auf etwa 40 % geschätzt“. (NMU 2020a, S. 143). Das heißt selbst unter der Annahme des aus Sicht des [Name anonymisiert] zu optimistischen Prognoseszenarios lässt sich das notwendige Reduktionsziel mit den grundlegenden Maßnahmen nicht erreichen. Die darüber hinausgehenden zusätzlichen Maßnahmen, wie Beratungsangebote, sind nicht geeignet den verbleibenden notwendigen Minderungsbedarf zu erreichen.</p>			
<p>UBMNP-0091-5000-0046-007</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 45 Für die Belastungen in der Aue/Erse sind Einleitungen der [Name anonymisiert] ursächlich. Die im Maßnahmenprogramm beschriebenen allgemeinen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmentypen (NMU 2020a, S. 83f.) werden aus Sicht des [Name anonymisiert] der Problemlage nicht gerecht. Es bedarf für das Aller-Leine-Gebiet eines detaillierten Bewirtschaftungsplans bezüglich der Salzbelastung, der aufbauend auf einer genauen Analyse der Eintragspfade ein umfassendes und konsistentes Handlungskonzept vorsieht.</p>	<p>Im Aller-Leine-Einzugsgebiet gibt es einzelne, über das Gebiet verstreute, salzbelastete Wasserkörper, bei denen jeweils sehr unterschiedliche Quellen der Salzbelastung ursächlich sind. Damit ist die Belastungssituation für jeden Wasserkörper sehr individuell und auch die für Maßnahmen zuständigen Verantwortlichen sind sehr unterschiedlich. Der NLWKN wird daher in den Fällen, in denen die Quellen genau bekannt sind, mit den jeweils zuständigen Behörden und Betreibern einen eigenen Dialogprozess initiieren und begleiten, bei dem mögliche und sinnvolle Maßnahmen erörtert und individuelle Handlungskonzepte abgestimmt werden. Ein detaillierter Bewirtschaftungsplan wird daher für nicht</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>notwendig und nicht zielführend angesehen. In den Fällen, in denen die signifikanten Quellen der Belastung nicht sicher bekannt sind, werden zunächst in Abstimmung mit den jeweiligen Unteren Wasserbehörden weitere Untersuchungen und Datenkontrollen durchgeführt werden. In Bezug auf die angesprochene Belastung in der Aue/Erse wird auf den Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Kap. 5.2.1.3 verwiesen: "Im Rahmen eines Verfahrens zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser der [Name anonymisiert] zeigte sich, dass das beantragte Vorhaben nicht mit dem derzeitigen Bewirtschaftungsziel „Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands“ für die Wasserkörper 16066 Aue/Erse (bisher 16053) und 16035 Aue/Erse im vollen Umfang vereinbar ist. Insbesondere die hohen Salzgehalte im Abwasser (Chlorid und Sulfat) führen unabhängig von weiteren Belastungen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Makrozoobenthos. Der Abfluss des betroffenen Gewässers wird im Oberlauf nahezu vollständig vom Abwasser der [Name anonymisiert] gespeist, so dass keine ausreichende Verdünnung erfolgt. Die Antragstellerin stellt dar, dass zwar technische Möglichkeiten existieren, die wesentlich ursächliche Chloridkonzentration zu reduzieren, diese aber mit hohem Aufwand verbunden sind. Die zuständige Behörde hat daher für die Wasserkörper 16066 und 16035 ein Verfahren nach § 30 WHG eingeleitet. Sollten die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele vorliegen, erfolgt hierzu eine gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit." Das Verfahren nach § 30 WHG umfasst u. a. die Prüfung technisch möglicher und verhältnismäßiger Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0092-3000-0047-0001	Ifd. DS-Nr.: 34 Obwohl an vielen Wasserkörpern keine chemischen Kennwerte ermittelt werden, ist im Maßnahmenprogramm der Minderungsbedarf für Stickstoff und Phosphor quantifiziert. Die Zahlen sind untereinander und mit Blick auf Bodenkunde und Landnutzung nicht schlüssig.	Zustands/Potentials oder als abweichendes Ziel des bestmöglichen Zustands. Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird widersprochen. Die Minderungsbedarfe können aufgrund einer durchgeführten landesweiten Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung quantifiziert werden. Es ist korrekt, dass nicht in allen Wasserkörpern in Niedersachsen Monitoring-Ergebnisse vorliegen, da nicht in allen Wasserkörpern Gütemessstellen vorhanden sind. Die Ergebnisse der Modellierung erlauben es nicht nur, Aussagen bezüglich der Nährstoffsituation für Gewässer ohne Messstellen zu treffen, sondern auch verlässliche Angaben zu Herkunft und zu den Eintragswegen zu machen. Letztlich bilden die Ergebnisse eine belastbare Basis für die Defizitanalyse (MNP: Kapitel 2.4.1) und die zielgerichtete Auswahl eventuell erforderlicher Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge in Gewässern auf Ebene der einzelnen Wasserkörper. In die EDV-basierte Modellierung fließen verschiedene reale Eingangsdatensätze mit ein. Das sind u.a. Informationen zur Geländeoberfläche, zum Boden, zur Landnutzung, zur Hydro- und Hydrogeologie, zum Klima und amtliche Agrardaten. Weitere Informationen zur Modellierung können in der Veröffentlichung "Oberirdische Gewässer Band 44: Nährstoffsituation der Binnengewässer in Niedersachsen - Gewässerüberwachung Niedersachsen und landesweite Modellierung" eingesehen werden. Die Veröffentlichung finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de	MNP: Kapitel 2.4.1 Defizitanalyse: Mittels der Modellierung können Aussagen zur Nährstoffsituation für die Wasserkörper getroffen werden, wo keine Gütemessstelle vorhanden ist.	Niedersachsen
UBMNP-0107-4000-0057-0002	Ifd. DS-Nr.: 80 Bei der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer werden im nächsten Bewirtschaftungszeitraum auch die kommunalen Kläranlagen in den Blick genommen. Mittels Modellierung wird versucht, den Ursprung einer (signifikanten) Belastung zu identifizieren. Gemessenen Werten wird Vorrang zu Modellergebnissen eingeräumt. Dieser pragmatische Ansatz wird begrüßt. Vorrangiges Ziel sollte die Identifizierung der Belastung und des Verursachers sein, um bei der Maßnahmefindung die signifikante Belastung deutlich zu minimieren und die	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0130-4000-0064-0003	<p>größten Einsparpotentiale effizient zu nutzen. Sofern eine kommunale Kläranlage der Grund für eine signifikante Belastung am Gewässer ist, wird beiden Maßnahmeoptionen unter Maßnahmetyp 6 auch die Stilllegung und interkommunale Zusammenarbeit benannt. Diese Maßnahmeoption ist zu einem frühen Zeitpunkt eng mit den Kommunen/Kläranlagenbetreibern zu besprechen und abzustimmen und kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Kommunen haben die Abwasserbeseitigungspflicht für ihr Gebiet. Die Anlagengrößen sind entsprechend bemessen, daher ist eine interkommunale Nutzung oft nicht möglich. Hinzu kommen u.U. unterschiedliche Aufgabenträger der Abwasserbeseitigungspflicht. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Ableitungen aus einem Gebiet, die Wassermengen dem Ursprungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen. Das kann nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer haben, die es zu beachten und zu vermeiden gilt. Zu nennen sind hier insbesondere Verdünnungseffekte durch die Kläranlage bei Stofffrachten aus weiteren Quellen oder die Stützung des Wasserabflusses im Gewässer. Bei den kommunalen Kläranlagen muss zudem zwischen der Abwasserreinigung in Ballungsräumen und im ländlichen Raum unterschieden werden. Neben den bereits genannten Aspekten, können kleinere kommunale Kläranlagen auch positive Effekte auf die biologische Vielfalt im Gewässer haben. Die stoffliche Belastung des Abwassers ist durch fehlende Gewerbe- und Industriegebiete im ländlichen Raum meist gering. Sollte bei den kleinen Kläranlagen die gleich hohen Reinigungsanforderungen wie bei großen Kläranlagen gestellt werden, so können die Kosten für Investition und Betrieb aufgrund der geringen Anzahl der angeschlossenen Gebührenzahler schnell zu sehr hohen Abwassergebühren und damit einer Benachteiligung des ländlichen Raums führen. Im Übrigen muss der Grundsatz gelten: Stoffvermeidung/-minderung an der Quelle muss bei der Maßnahmenfindung Vorrang vor technischen Lösungen haben.</p>	<p>Zum ersten Punkt der Forderungen: Im Fall einer wasserrechtlichen Neuzulassung ohne erhebliche Änderung einer Abwassereinleitung soll aus dem Maßnahmenprogramm (MNP) eine grundsätzliche Leitlinie hinsichtlich der Frage entnommen werden, für welche OWK ein Handlungsbedarf zur Verminderung der</p>	<p>Änderung in Kapitel 2.4.2: "Es befinden sich auch die Oberflächenwasserkörper, für die ein Handlungsbedarf betreffend Punktquellen im Maßnahmenprogramm nicht ausdrücklich festgestellt ist, zum größten Teil nicht in einem guten Zustand bzw. guten Potential. Wenn bei</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein' (MNP) stellen im Hinblick auf Belastungen der Oberflächenwasserkörper durch kommunale Kläranlageneinleitungen ebenfalls ein überwiegend positives Bild dar: Nur für 35 als ‚Fließgewässer‘ und einen als ‚See‘ klassifizierte OWK in Niedersachsen wird eine signifikante Belastung durch die Einleitung aus einer kommunalen Kläranlage festgestellt. Für diese OWK werden im MNP zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen (Umsetzung gesetzlicher Vorgaben) ergänzende Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. ‚Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen‘ oder ‚Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge‘) aufgeführt. Ansonsten geht der BWP davon aus, dass alle kommunalen Kläranlagen, wenn sie in oberirdische Gewässer einleiten, dem Stand der Technik entsprechen und gemäß Abwasserverordnung genehmigt sind. Da die emissionsbezogenen Anforderungen aus der Abwasserverordnung von den einleitenden Kläranlagen generell eingehalten werden, kommen laut BWP punktuelle Belastungen der Gewässer in Niedersachsen nicht häufig vor. Aufgrund der im BWP/MNP für einzelne OWK aufgeführten Belastungen und ergänzenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bei den anderen OWK die Einleitung von kommunalen Kläranlagen keine relevante Belastung darstellt. Daraus folgert, dass im Rahmen von Zulassungsverfahren für die Einleitung aus kommunalen Kläranlagen die Prüfung der Auswirkungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele eines OWK (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) nur erforderlich ist, wenn andere oder zusätzliche Auswirkungen auf den OWK zu erwarten sind. Das wäre z.B. der Fall, wenn eine neue Einleitung zugelassen werden soll, oder bestehende Einleitungserlaubnisse bezüglich der zugelassenen Konzentrationen oder Frachten wie auch bezüglich der Einleitungsmenge erhöht werden sollen. Bei einer Erneuerung bzw. Änderung bestehender Erlaubnisse innerhalb der schon jetzt zugelassenen Konzentrations-, Fracht- oder Mengenwerte, kann das im Bewirtschaftungsplan vorgesehene Ziel erreicht werden. Die Einleitung ist laut BWP/MNP nicht der limitierende Faktor für die Zielerreichung. Für keinen OWK, in den eine vom [Name anonymisiert] betriebene kommunale Kläranlage einleitet, werden im BWP/MNP signifikante Belastungen durch die</p>	<p>Belastungen durch Punktquellen identifiziert wurde und für welche nicht. Allerdings befinden sich auch die Oberflächenwasserkörper (OWK), für die ein Handlungsbedarf betreffend Punktquellen im MNP nicht ausdrücklich festgestellt ist, zum größten Teil nicht in einem guten Zustand. Wenn bei einem solchen OWK über die Erneuerung einer Einleitungserlaubnis für eine gleichbleibende Abwassereinleitung zu entscheiden ist, wird von der zuständigen Wasserbehörde in einem Zulassungsverfahren eine überschlägige Prüfung - ggf. in Abstimmung mit dem gewässerkundlichen Landesdienst - erwartet, ob zusätzliche Anstrengungen dieser Punktquelle zur Verbesserung des Zustands nahe liegen. Für diese Prüfung können ggf. Gewässerentwicklungspläne oder anderweitige Detailkenntnisse über den Zustand und die Entwicklungsmöglichkeiten des OWK relevant sein. Die zuständige Wasserbehörde sollte also in einem Zulassungsverfahren für die Abwassereinleitung in einen OWK im „nicht guten“ Zustand das Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG für ergänzende Überlegungen nutzen, ob die Abwasserbehandlungsanlage durch nahe liegende und verhältnismäßige Maßnahmen zusätzlich zur Verbesserung beitragen kann. Insbesondere zum Vorgehen in einem Erlaubnisverfahren, in dem eine weitgehend gleichbleibende Abwassereinleitung beantragt wird, wird in das MNP eine entsprechende Aussage aufgenommen. Zum zweiten Punkt der am Ende zusammengefassten Forderungen (Änderung einer Zulassung für Abwassereinleitung): Ein solcher „Hinweis“ kann schon deshalb nicht in das MNP aufgenommen werden, weil er in sich widersprüchlich wäre. Die Voraussetzung: „wenn ... die Auswirkungen auf Wasserkörper gleich oder geringer sind“, setzt eine fachliche Prüfung voraus. Diese entspricht im wesentlichen derjenigen, welche nach der erhobenen Forderung entfallen soll („keine weitere Prüfung erforderlich“).</p>	<p>einem solchen Oberflächenwasserkörper über die Erneuerung einer Einleitungserlaubnis für eine gleichbleibende Abwassereinleitung zu entscheiden ist, wird von der zuständigen Wasserbehörde in einem Zulassungsverfahren eine überschlägige Prüfung erwartet, ob zusätzliche Anstrengungen dieser Punktquelle zur Verbesserung des Zustands naheliegen. Wenn die Datengrundlagen nicht ausreichend sind um zu evaluieren, welche Relevanz die Einleitungen für den Zustand der Wasserkörper haben und um mögliche Verbesserungspotentiale zu bestimmen, sind im Einzelnen weitere Datenerhebungen durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde hat in einem Zulassungsverfahren für die Abwassereinleitung in einen Oberflächenwasserkörper im „nicht guten“ Zustand das Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG für ergänzende Überlegungen zu nutzen, ob die Abwasserbehandlungsanlage durch naheliegende und verhältnismäßige Maßnahmen zusätzlich zur Verbesserung beitragen kann."</p>	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Kläranlage und entsprechende ergänzende Maßnahmen festgestellt. In das MNP ist eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, da Zulassungsbehörden in der Vergangenheit auch ohne eine Zielverfehlung im Bewirtschaftungsplan auf Grund der Einleitungen von Punktquellen und bei einer Fortführung der bisherigen Einleitung (gleiche oder geringere Konzentrationen, gleiche oder geringere Fracht) häufig vom Vorhabenträger die Erhebung weiterer Daten im Gewässer zusätzlich zum WRRL-Monitoring forderten. Dies konnten Messungen vor oder nach der Einleitungsstelle sein, obwohl diese in der Regel nicht mit der für den OWK ausgewählten Referenzmessstelle, auf der die Zustandsbewertung des OWK beruht, übereinstimmt. Diese Untersuchungen werden u.a. für Gewässer gefordert, die nach WRRL nicht berichtspflichtig sind. Die vom NLWKN in Zulassungsverfahren vorgegebenen Untersuchungskonzepte lassen, abhängig von der jeweiligen NLWKN Betriebsstelle und der Genehmigungsbehörde, oft keine Bewertung ohne neue Datenerhebung im Gewässer zu. Es ist aber nicht Aufgabe des Vorhabenträgers Grundlagendaten zu ermitteln. Soweit bisherige Einleitungen nur fortgeführt werden und sich keine Änderungen an Frachten und Konzentrationen mit negativen Folgewirkungen auf die Wasserkörper bzgl. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot ergeben, muss eine Bewertung aus dem WRRL-Monitoring für eine abschließende Bewertung durch die Behörde ausreichend sein, weiterer Unterlagen des Vorhabenträgers zum aktuellen Zustand und zum Verbesserungspotential eines Gewässers bedarf es nicht. Nach der Logik des BWP/MNP, dass kommunale Kläranlagen, die die Auflagen der Einleiterlaubnisse nach Abwasserverordnung einhalten und damit dem Stand der Technik entsprechen, keine Belastung für OWK darstellen, sind in diesen Fällen keine Gewässeruntersuchungen zu Prüfungen der Auswirkungen auf den OWK (Fachbeitrag WRRL) notwendig. Auch besteht in der Genehmigungspraxis Unklarheit darüber, was eine signifikante Veränderung der Auswirkungen darstellt, die dann eine Prüfung im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und möglicherweise zusätzliche Datenerhebungen erforderlich macht. Diese bestehenden Unklarheiten in der Genehmigungspraxis sowie die häufig geforderten</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	umfangreichen Untersuchungskonzepte bedeuten eine erhebliche Belastung des Vorhabenträgers und führen zu unverhältnismäßigem Aufwand/Kosten und Dauer von Genehmigungsverfahren und sind nicht zu akzeptieren. Wir schlagen daher folgende Klarstellungen vor: MNP, in Kap. 2.4.2 wird am Ende der folgende ergänzende Hinweis aufgenommen: „Soweit im MNP keine Grundlegenden oder Ergänzenden Maßnahmen in Bezug auf Belastungen aus Punktquellen für einen Wasserkörper identifiziert wurden, ist aus Sicht der Bewirtschaftungsplanung keine weitere Prüfung erforderlich, wenn eine bestehende Zulassung für eine Punktquelle fortgeführt wird. Dies gilt auch, wenn eine Zulassung geändert wird und die Auswirkungen auf Wasserkörper gleich oder geringer sind.“			
UBMNP-0153-4000-0085-0006	Ifd. DS-Nr.: 109 Maßnahme 92 - Fischteichbewirtschaftung - Reduzierung der Belastungen, insbesondere Stoffhaushalt: Traditionelle Fischteichanlagen können Nährstoffe und Sedimente in einem Fließgewässersystem zurückhalten und binden. Förderprogramme, die dazu beitragen, Wassermanagement und Nährstoffentnahme, z.B. technisch weiter zu unterstützen, werden begrüßt.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0027	Ifd. DS-Nr.: 204 Kap. 2.15.4, Seite 135 Zitat: „Da als grundlegende Maßnahme bereits ein Verbot von zinnorganischen Verbindungen auf Schiffen vorliegt, kommen folgende ergänzende Maßnahmen in Betracht: ... Entnahme und Sanierung hoch belasteter Sedimente“ Anmerkung: Eine Entnahme und Sanierung hoch belasteter Sedimente durch die [Name anonymisiert] begegnet Bedenken.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und führt zu einer Textanpassung im Kap. 2.15.4 unter dem Punkt "Maßnahmen": dritter Gliederungspunkt "in Einzelfällen eine Entnahme und Sanierung hoch belasteter Sedimente."	Textanpassung im Kapitel 2.15.4, Maßnahmen: "in Einzelfällen" eine Entnahme und Sanierung hoch belasteter Sedimente.	Niedersachsen
UBMNP-0207-4000-0140-0001	Ifd. DS-Nr.: 216 sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank zunächst für die überlassenen Unterlagen zur Datenerhebung im Umfeld der Abwasserbehandlungsanlage [Name]. Leider muss ich feststellen, dass hier nach wie vor Daten ausgewertet und auch für Interpretationen und Bewertungen herangezogen werden, die mit den realen Verhältnissen schon lange nichts mehr zu tun haben. Auf dieser Basis sind aber letztendlich Maßnahmen für die Länge Welle im Entwurf des Maßnahmenprogramms aufgeführt (s. Anlage 1), die aus Sicht der Stadt [Name anonymisiert] und des mit der Abwasserbeseitigung verantwortlich beauftragten Eigenbetriebs [Name anonymisiert] nicht nachvollziehbar sind und beanstandet werden. Es wird für	Die im "Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027" angegebenen Minderungsbedarfe (Tabelle 53; Anm.: entspricht Tabelle 54 in der Endfassung des MNP) beziehen sich auf den gesamten Wasserkörper (WK) und nicht auf die angegebene signifikante Belastungsquelle. Es fließen hier alle Anteile der drei anthropogenen Quellen mit ein (Kommunales Abwasser/Diffuse Quellen-Ablauf aus Siedlungsgebieten). Die Angaben zum Minderungsbedarf stammen aus den Ergebnissen der landesweiten Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung. Die Kläranlage	Änderungen: MNP: Anpassung Tabelle 53 (entspricht Tabelle 54 in der Endfassung des MNP) aufgrund der Stellungnahme und aufgrund aktualisierter Datenmeldung. MNP: Kap. 2.4.1.: Änderung letzter Satz: "In Tabelle 54 sind die Gesamt-Minderungsbedarfe (auf Basis des Modells) pro Fließgewässerswasserkörper aufgeführt. Der Gesamt-Minderungsbedarf setzt sich aus den Anteilen aller drei anthropogenen Quellen (Kommunales Abwasser/Diffuse Quellen Landwirtschaft/ Diffuse Quellen -	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die Lange Welle eine Reduzierung der Punktquelle „kommunales Abwasser“ eine Frachtreduzierung um 750 kg/a für Gesamtphosphor und um 10.000 kg/a für Gesamtstickstoff vorgegeben. Da die Abwasserbehandlungsanlage [Name] die einzige Punktquelle in diesem Bereich ist, wäre dort allein die Frachtreduzierung in diesem Bereich zu leisten. Ich habe Ihnen hierzu nachstehend die Frachtmengen 2013 - 2020 dargestellt die belegen sollten, dass hier ganz offensichtlich zu dem Datenmodell und den daraus abgeleiteten Schlüssen offene Fragen bestehen, die aufzuklären wären. In diesem Zusammenhang hätte ich mir gewünscht, dass eine Einbeziehung der Abwasserbeseitigungspflichtigen auch im Vorfeld des Termins am 21.04.2021 erfolgt wäre, was sicherlich auch aus meinen Gesprächsbeiträgen ersichtlich wurde. Zu den Zahlen im Einzelnen ergibt sich folgender Sachverhalt: Die vorgegebene Frachtreduzierung für Gesamtphosphor würde eine Absenkung auf rd. 500 kg/a erforderlich machen, was bei unseren aktuellen Abwassermengen die Realisierung einer mittleren Jahreskonzentration von rd. 0,3 mg/l P erforderlich machen würde, was sowohl technisch als auch wirtschaftlich nicht umsetzbar ist (s. u. Diagramm 1). Noch eklatanter ist die Situation beim Gesamtstickstoff, wo wir selbst mit einer Reduzierung sowohl in Jahresfracht als auch in Konzentration auf 0 die im Maßnahmenprogramm aufgeführte Minderung nicht erzielen können (s. Diagramm 2; die Darstellung eines fiktiven Zielwertes 2021 im Minusbereich habe ich unterlassen). Im Diagramm 3 habe ich Ihnen mal die Entwicklung der Jahresabwassermengen dargestellt, die sich natürlich entsprechend auch in der Entwicklung der Frachtmengen widerspiegeln, in dem aktuellen und eigentlich ja auf die Zukunft gerichteten Maßnahmenprogramm aber keine Berücksichtigung gefunden haben. Als weitergehende Erläuterung zu der deutlichen Absenkung der Jahresabwassermenge in den beiden Vorjahren habe ich als Anlage 2 zudem einen Übersichtsplan zur Neuordnung der Abflussverhältnisse im Einzugsbereich der Abwasseranlage [Name] angefügt, die in den Jahren 2017 – 2019 durchgeführt worden sind. Auch hier hätte ich mir gewünscht, dass für ein Maßnahmenprogramm 2021 – 2027 Erkenntnisse dazu auch noch im Monitoring eine gewisse Berücksichtigung gefunden hätten. Die Fokussierung auf</p>	<p>[Name] wurde auf allgemeine chemisch-physikalische Parameter, Makrozoobenthos, benthische Diatomeen und Arzneimittel untersucht. Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass es durch die Einleitung der Kläranlage zu einer Erhöhung der Nährstoffkonzentrationen im Gewässer kommt. Die aktuelle Meldung der Kläranlage [Name] als signifikante Belastungsquelle für den WK Lange Welle beruht auf aktuellen Monitoring-Daten des offiziellen Bestandsaufnahmezeitraums von 2013-2018/19. Maßgeblich waren die biologischen Monitoringergebnisse an der operativen Messstelle in Süplingenburg und das spezielle Kläranlagen-Ermittlungsmonitoring, welches im Jahr 2017 erfolgte. Ergänzend wurden Gütedaten der Gütemessstelle in der Schunter in Gr. Steinum für den Zeitraum 2014-2018 herangezogen. Die Abbildung der Datenauswertung der Gütemessstellen im BG 15/36 aus dem Jahr 2012 und der Hinweis zum Gütebericht 2002 wurden lediglich als „weitere Hinweise“ in die Datenlieferung aufgenommen - sie wurden nicht für die Meldung im aktuellen Bewirtschaftungsplan verwendet. Die Abbildung ist nicht im WK-Datenblatt 15051 der Schunter enthalten. Die WK-Datenblätter sind im Übrigen nicht mehr aktuell, sondern geben den Stand des BWP 2015 wieder. Sie waren nicht Bestandteil der Datenlieferung. Im WK-Datenblatt 15051 gibt es keinen Hinweis auf den Gütebericht 2002. Zum WK Lange Welle gibt es kein WK-Datenblatt. Im MNP sollen die beiden Maßnahmentypen „Vertiefende Untersuchung und Kontrolle“ (MNT 508) und „Optimierung der Betriebsweise“ (MNT 5) gemeldet werden. Die Kritik ist daher nicht nachvollziehbar bzw. relevant. Im nicht mehr aktuellen WK-Datenblatt wurde die Maßnahme „Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen“ genannt, was dem vorgegebenen Textfeld geschuldet war. Gemeint war aber hier nur Anpassung, nicht Neubau. Abwassergeruch und Schaumbildung waren während der Bestandsaufnahme 2013-18 immer noch aktuelle Auffälligkeiten. So im Feldprotokoll</p>	<p>Ablauf aus Siedlungsgebieten) zusammen. In der Spalte "Signifikante Belastungsquelle" ist nur jeweils die größte signifikante Quelle benannt."</p>	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>das Gewässer „Großer Graben“, das komplett abgekoppelt ist von einer Vorflut aus dem Lappwald und vorwiegend aus Ackerdränagen gespeist wird, hat im Ergebnis jedenfalls keinerlei Aussagekraft. Abschließend möchte ich mich, wie eingangs erwähnt, kurz mit den Daten auseinandersetzen, die hier nach wie vor für Bewertungen herangezogen werden. Hierzu habe ich zunächst Anlage 3 beigefügt, die insbesondere hinsichtlich der Gesamtbewertung und der weiteren Hinweise kritikwürdig ist. Diese Darstellungen werden nach wie vor auch in offiziellen Papieren des NLWKN publiziert und veröffentlicht (s. z.B. Wasserkörperdatenblatt 15051 Schunter) und können in der Öffentlichkeit zu erheblichen Irritationen führen, obgleich sie die realen Verhältnisse nicht im Ansatz abbilden. Die Ergebnisse der Gütemessstelle Süplingenburg, die nach meiner Kenntnis 2006 stillgelegt worden ist, habe ich hinsichtlich NH₄-N in Anlage 3 abgebildet. Gem. der dargestellten Karte zur Gewässergüte basieren die Daten auf allen verfügbaren Messwerten im Zeitraum 2000 – 2010 (also nur bis 2006) mit der Auswertung als 90 Perzentil. In diesem Zeitraum erfolgte der Neubau der biologischen Reinigungsstufe der Abwasserbehandlungsanlage [Name], was sich natürlich in den Ergebnissen abbildet. Diese Daten haben ab der vollständigen Inbetriebnahme der neuen Abwasserbehandlungsanlage [Name] keinerlei Aussagekraft mehr und es sollte sich eigentlich verbieten, dass hieraus für ein Maßnahmenprogramm 2021-2027 in Hintergrunddaten nach wie vor die nachstehende Gesamtbewertung und die Hinweise abgeleitet werden. [Abbildung s. Anlage) Gleiches gilt für die Aussagen im Wasserkörperdatenblatt, wo für unseren Bereich der Neubau von Kläranlagen formuliert wird. Der nach wie vor vorhandene Hinweis auf den Gütebericht von 2002, wo Frau Dr. Faasch die seinerzeit herrschenden Verhältnisse sicherlich gut recherchiert und abgebildet hat, krankt gleichfalls darunter, dass er mit der heutigen Realität nichts mehr gemein hat und einzig die Frage aufwirft, warum diesen Dinge in mittlerweile knapp 20 Jahren nicht fortgeschrieben worden sind. Abwassergeruch und Schaumbildung sollten gleichfalls lange der Vergangenheit angehören und die Verockerung ist nach wie vor geogen bedingt und rührt im Wesentlichen aus dem Zufluss des Brunsolgrabens zur</p>	<p>und Bericht durch den Auftragnehmer dokumentiert, der die Makrozoobenthosprobe am 22.03.2016 genommen hat. Verockerung spielte bei der Belastungseinstufung keine Rolle. Die Kritik wird daher zurückgewiesen. Die gewässerkundliche Bewertung der Signifikanz einer Belastung für ein Gewässer ist eine Immissions-Bewertung. Mit der Aussage sollte keine Bewertung aus Emmissionsperspektive und aufgrund Abwasserordnung erfolgen – es sollte lediglich aufgezeigt werden, wie hoch die Einleitwerte regelmäßig im Winter sind, da dadurch auch eine hohe Belastung des abflussschwachen Gewässers sehr wahrscheinlich ist. Eine entsprechende Erläuterung des Immissionsblickwinkels wäre allerdings angebracht gewesen. Dem NLWKN ist ebenfalls sehr daran gelegen, einen Diskurs über sinnvolle, verhältnismäßige Optimierungsmaßnahmen zu führen. Mit der Maßnahme 508 sind hier ergebnisoffen vertiefende Untersuchungen und Kontrollen geplant. Rahmen und Umfang werden je nach Kläranlage und Belastung konkret im kommenden Bewirtschaftungszyklus festgelegt. Nach weiterer eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Oberflächenwasserkörper Mühlengraben/Lange Welle (15066) als signifikante Belastungsquelle "2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft" für den Parameter Gesamtstickstoff übernommen, da die Einträge aus der Landwirtschaft ebenfalls als signifikante Belastungsquelle angesehen werden. D.h. nicht alleine die Kläranlage wird bei der Umweltzielerreichung betrachtet, sondern auch andere Belastungsquellen sind mit Maßnahmen belegt. Aufgrund der hohen diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, werden im WK Mühlengraben/Lange Welle auch die grundlegenden Maßnahmen 27 und 28 zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft benannt. Diese werden</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Langen Welle, der auch den Bereich der Grube Emma entwässert. Gleichfalls kritikwürdig ist die Aussage „Ammonium-N-Ablaufwerte überschritten seit 2013 mehrfach den Überwachungswert von 6 mg/l. Hierzu habe ich Diagramm 4 unten angefügt, wo ich die „mutmaßlichen“ Überschreitungswerte mit den Temperaturdaten aus dem biologischen Reaktor (Belebungsbecken) ergänzt haben. Der Gesetzgeber erkennt an, dass biologische Prozesse (hier insbesondere Oxidationsprozesse von Nitrobacter und Nitrosomonas) in bestimmten Temperaturbereichen nur eingeschränkt ablaufen können und hat daher bestimmt, dass die Überwachungswerte nur ab einer Mindesttemperatur gelten. Die Beschreibung in einem Arbeitspapier einer Fachbehörde, dass Überwachungswerte überschritten werden (was im Zweifelsfall sogar strafrechtliche Konsequenzen haben könnte), sollte daher zumindest nicht ohne entsprechende Erläuterung erfolgen. Leider kann ich mich in der Kürze der Zeit nicht noch intensiver mit den umfangreichen Unterlagen zur WRRL auseinandersetzen und Anmerkungen dazu weitergeben. Wie aber an dem Besprechungstermin von mir bereits erläutert sind wir selbstverständlich gerne bereit, sinnvolle und wirtschaftlich in Kosten und Nutzen vernünftige und nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation mitzutragen und auch umzusetzen. Ich würde mir dafür aber wünschen, dass die Interaktion zwischen den Fachbehörden und den Anlagenbetreibern deutlich verbessert wird. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>flächendeckend in Niedersachsen angewandt, unabhängig davon ob im WK Punktquelle oder Siedlungsabläufe als signifikante Belastungsquelle benannt ist (Gesamtphosphor TP: Maßnahmentypen 27 und 28; Gesamtstickstoff TN: Maßnahmentyp 27). Des Weiteren werden für den WK Mühlengraben/Lange Welle die ergänzenden Maßnahmen 29 und 30 benannt. Die Maßnahmentypen beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion, Abschwemmung und Auswaschung aus der Landwirtschaft.</p>		
<p>UBMNP-0219-4000-0141-0003</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 219 Vor dem Hintergrund, dass bei der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer im nächsten Bewirtschaftungszeitraum auch die kommunalen Kläranlagen in den Blick genommen werden, begrüßen wir den pragmatischen Ansatz, mittels Modellierung den Ursprung einer (signifikanten) Belastung zu identifizieren, gemessenen Werten aber einen Vorrang gegenüber den Modellergebnissen einzuräumen. Vorrangiges Ziel sollte die Identifizierung der Belastung und des Verursachers sein, um bei der Maßnahmenfindung die signifikante Belastung deutlich zu minimieren und die größten Einsparpotentiale effizient zu nutzen. Sofern eine kommunale Kläranlage der Grund für eine signifikante Belastung am Gewässer ist,</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der Maßnahmentyp 6 "Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen" wurde nur an den bzgl. Kläranlagenbelastung signifikanten Wasserkörpern benannt, wo bekannt ist, dass eine Stilllegung erfolgen soll.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0222-4000-0143-00 01	<p>wird bei den Maßnahmenoptionen unter Maßnahmetyp 6 auch die Stilllegung und interkommunale Zusammenarbeit benannt. Diese Maßnahmenoption ist zu einem frühen Zeitpunkt eng mit den Kommunen/Kläranlagenbetreibern zu besprechen und abzustimmen und kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Kommunen haben die Abwasserbeseitigungspflicht für ihr Gebiet. Die Anlagengrößen sind entsprechend bemessen, daher ist eine interkommunale Nutzung oft nicht möglich. Hinzu kommen u.U. unterschiedliche Aufgabenträger der Abwasserbeseitigungspflicht. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Ableitungen aus einem Gebiet, die Wassermengen dem Ursprungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen. Das kann nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer haben, die es zu beachten und zu vermeiden gilt. Zu nennen sind hier insbesondere Verdünnungseffekte durch die Kläranlage bei Stofffrachten aus weiteren Quellen oder die Stützung des Wasserabflusses im Gewässer. Bei den kommunalen Kläranlagen muss zudem zwischen der Abwasserreinigung in Ballungsräumen und im ländlichen Raum unterschieden werden. Neben den bereits genannten Aspekten, können kleinere kommunale Kläranlagen auch positive Effekte auf die biologische Vielfalt im Gewässer haben. Die stoffliche Belastung des Abwassers ist durch fehlende Gewerbe- und Industriegebiete im ländlichen Raum meist gering. Sollte bei den kleinen Kläranlagen die gleich hohen Reinigungsanforderungen wie bei großen Kläranlagen gestellt werden, so können die Kosten für Investition und Betrieb aufgrund der geringen Anzahl der angeschlossenen Gebührenzahler schnell zu sehr hohen Abwassergebühren und damit einer Benachteiligung des ländlichen Raums führen. Im Übrigen muss der Grundsatz gelten: Stoffvermeidung/-minderung an der Quelle muss bei der Maßnahmenfindung Vorrang vor technischen Lösungen haben.</p>	<p>Zu den grundlegenden Maßnahmen i.R. EG-WRRL zählen auch TW-RV und SchuVO - s. Tab. 4, s. 25 ff. Es ist unbestritten, dass die Trinkwasserversorgung einen wesentlichen Baustein der notwendigen Daseinsvorsorge darstellt. In anstehenden Wasserrechtsverfahren vor Grundwasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist dieses unter Berücksichtigung der Rechtslage zu berücksichtigen. Im Niedersächsischen</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0222-4000-0143-0003	<p>beinhaltet · auch konsequente Kontrollen der zuständigen Vollzugsbehörden, z. B. durch die Integration des Parameters Herbst-Nmin. Weitere grundlegende Maßnahme sollte es sein, für das Kooperationsmodell des Landes Niedersachsen neue Strategien zu entwickeln, die die Trinkwassergüte - entsprechend der Erwägungsgründe der EG-WRRL - auch zukünftig sichern und dem vorsorgenden Trinkwasserschutz die dringend erforderliche Erstrangigkeit einräumen. Dies · erfordert dringend auch eine höhere Finanzmittelausstattung. Wir begrüßen grundsätzlich, dass als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung in Bezug auf Pflanzenschutzmittel der NAP berücksichtigt wird. Allerdings geben wir zu bedenken, dass innerhalb des NAP eine systematische Aufarbeitung der in der Evaluierung festgestellten Defizite des NAP dringend erforderlich ist. Um die ehrgeizigen Ziele des NAP umzusetzen, wird ein stringenter Prozess benötigt, der notwendige Maßnahmen identifiziert, diese umsetzt und ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele überwacht. Bisher gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten, die sich mit Monitoring, Indizes, Leitlinien, Empfehlungen etc. befassen. Diese Aktivitäten sind positiv zu bewerten, laufen aber bisher nebeneinander, ohne dass eine Zusammenführung und stringente Überwachung der Ziele erfolgt. Erst wenn aus dem NAP ein zielführenderer Prozess wird, ist dieser als grundlegende Maßnahme geeignet.</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) wird derzeit ein Wasserversorgungskonzept erstellt, das zukünftig eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung darstellen wird. Unter grundlegenden Maßnahmen werden die Umsetzung der europäischen Rechtstakte in nationale Gesetzgebung und die unterstützenden Fachrechtanpassungen/-setzungen subsumiert. Die Maßnahmen in Rahmen des Kooperationsmodells zum Trinkwasserschutz gehören in Niedersachsen zu den ergänzenden Maßnahmen und sollen weiter in Rahmen des Landeshaushalts umgesetzt werden. Grundsätzlich teilen wir Ihre Auffassung, dass zum Thema Pflanzenschutzmittel (PSM) zahlreiche Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden, bislang aber eine Gesamtschau der Erkenntnisse und eine Evaluierung der Effekte noch nicht erfolgt ist. Wir weisen darauf hin, dass die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes und des NAP als grundlegende Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundeslandwirtschaftsministeriums liegen. Als ergänzende Maßnahmen des Landes Niedersachsen erfolgt in den Kooperationen zum Trinkwasserschutz eine Gewässerschutzberatung und die Umsetzung von Freiwilligen Vereinbarungen. In der Zielkulisse EG-WRRL erfolgt ebenfalls eine Gewässerschutzberatung in Verbindung mit der Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Im Zusammenhang mit dem Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen wurde das PSM-Monitoring über die Jahre sukzessive erweitert und an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst (s. auch Themenberichte PSM des NLWKN 2015 und 2020). In den Themenberichten werden neben umfangreichen Auswertungen konkrete Forderungen zur Reduzierung der Belastung des Grundwassers mit PSM formuliert.</p>	<p>Änderung Kapitel 2.4.2: "Es befinden sich auch die Oberflächenwasserkörper, für die ein Handlungsbedarf betreffend Punktquellen im Maßnahmenprogramm</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0223-3000-0144-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 228</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in den Bewirtschaftungsplan- und Maßnahmenplanentwürfen ist eine signifikante Nährstoffbelastung durch Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen in die Nordradde Wasserkörper Nr. 03012 aufgeführt mit der Maßgabe vertiefender Untersuchungen und Kontrolle entsprechend MNT 508. In dem aufgeführten Gewässerabschnitt wird das gereinigte Abwasser aus der</p>	<p>entnommen werden, für welche Oberflächenwasserkörper (OWK) ein Handlungsbedarf zur Verminderung der Belastungen durch Punktquellen identifiziert wurde und für welche nicht. Allerdings befinden sich auch die OWK, für die ein Handlungsbedarf betreffend Punktquellen im MNP nicht ausdrücklich festgestellt ist, zum größten Teil nicht in einem guten Zustand. Wenn bei einem solchen OWK über die Erneuerung einer Einleitungserlaubnis für eine gleichbleibende Abwassereinleitung zu entscheiden ist, wird von der zuständigen Wasserbehörde in einem Zulassungsverfahren eine überschlägige Prüfung - ggf. in Abstimmung mit dem gewässerkundlichen Landesdienst - erwartet, ob zusätzliche Anstrengungen dieser Punktquelle zur Verbesserung des Zustands nahe liegen. Für diese Prüfung können ggf. Gewässerentwicklungspläne oder anderweitige Detailkenntnisse über den Zustand und die Entwicklungsmöglichkeiten des OWK relevant sein. Die zuständige Wasserbehörde sollte also in einem Zulassungsverfahren für die Abwassereinleitung in einen OWK im „nicht guten“ Zustand das Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG für ergänzende Überlegungen nutzen, ob die Abwasserbehandlungsanlage durch nahe liegende und verhältnismäßige Maßnahmen zusätzlich zur Verbesserung beitragen kann. Insbesondere zum Vorgehen in einem Erlaubnisverfahren, in dem eine weitgehend gleichbleibende Abwassereinleitung beantragt wird, wird in das MNP eine entsprechende Aussage aufgenommen.</p> <p>Die gewässerkundliche Bewertung der Signifikanz einer Belastung für ein Gewässer ist eine Immissions-Bewertung. Mit der Aussage sollte keine Bewertung aus Emissionsperspektive und aufgrund Abwasserordnung erfolgen. Im Wasserkörper 03012 (Nordradde) wird mit der geplanten Maßnahme 508 (Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) im kommenden Bewirtschaftungszyklus ergebnisoffen</p>	<p>nicht ausdrücklich festgestellt ist, zum größten Teil nicht in einem guten Zustand bzw. guten Potential. Wenn bei einem solchen Oberflächenwasserkörper über die Erneuerung einer Einleitungserlaubnis für eine gleichbleibende Abwassereinleitung zu entscheiden ist, wird von der zuständigen Wasserbehörde in einem Zulassungsverfahren eine überschlägige Prüfung erwartet, ob zusätzliche Anstrengungen dieser Punktquelle zur Verbesserung des Zustands naheliegen. Wenn die Datengrundlagen nicht ausreichend sind um zu evaluieren, welche Relevanz die Einleitungen für den Zustand der Wasserkörper haben und um mögliche Verbesserungspotentiale zu bestimmen, sind im Einzelnen weitere Datenerhebungen durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde hat in einem Zulassungsverfahren für die Abwassereinleitung in einen Oberflächenwasserkörper im „nicht guten“ Zustand das Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG für ergänzende Überlegungen zu nutzen, ob die Abwasserbehandlungsanlage durch nahe liegende und verhältnis-mäßige Maßnahmen zusätzlich zur Verbesserung beitragen kann."</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Kläranlage Meppen eingeleitet. Die [Name anonymisiert] betreiben zur Abwasserbehandlung in diesem Bereich die Kläranlage Meppen mit einer Anlagengröße von 40.000 EW. Das gereinigte Abwasser wird in guter Qualität in die Nordradde eingeleitet. Der Einleitung in das Gewässer liegen die Qualitätsanforderungen der Abwasserverordnung zugrunde. Die Reinigungsleistung der Kläranlage Meppen geht bereits jetzt weit über die Anforderungen der Abwasserverordnung hinaus. Für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor wird mit den Ablaufwerten in die Nordradde mit 12 mg Stickstoff/ 1 und 1,5 mg Phosphor/ 1 bereits ein wesentlicher Beitrag zur Nährstoffreduzierung geleistet. Die Abwasserverordnung legt für die Größenklasse der Kläranlage Meppen höhere Konzentrationen für die Nährstoffe N ges mit 18 mg/ 1 und P ges 2,0 mg/ 1 fest.</p>	<p>überprüft, ob die tatsächlich (signifikanten) Belastungen durch die Kläranlage bestätigt werden können. Umfang und Rahmen der Untersuchungen wird je nach Kläranlage und Belastung detailliert abgewogen werden.</p>		
<p>UBMNP-0224-4000-0145-0002</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 230 Im Handlungsfeld Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge ist die Wasserbehörde für den Maßnahmentyp 29 „Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung“ auf die Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angewiesen, welche für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges und damit der Gewässerrandstreifen zuständig ist.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Artenschutz, Klimawandel, Schutzgebiete
- Anzahl Datensätze: 6

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0031-5000-0010-0003	lfd. DS-Nr.: 13 5.2 Seite 163 Bewirtschaftungsplan: So kann z. B. die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. die Nutzung des Ersatzgeldes im Sinne der EG-WRRL durch Behörden, Landkreise und Gemeinden ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung sein. Insbesondere bei den Maßnahmen an den Übergangs- und Küstengewässern für den ersten Bewirtschaftungszyklus wird deutlich, welche große Bedeutung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Verwirklichung der Ziele der EG-WRRL haben können. Hier wäre zu klären, wie sich die Verwendung der E+A-Maßnahmen in FFH-Gebieten verhält. In den Arbeitskreisen zu den FFH-Managementplänen wurde mehrmals kundgetan, dass E+A nicht bei verpflichtenden FFH-Maßnahmen möglich sind, sondern nur bei den sonstigen Maßnahmen. Bei uns im Gebiet wären viele WRRL-Gewässer davon betroffen. Wir sehen auch gerade in strukturschwachen Regionen die E+A-Maßnahmen als wichtigen Baustein bei der Umsetzung.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0103-4000-0054-0010	lfd. DS-Nr.: 64 Kapitel 4.1 Wasserschutzgebiete (S. 153) Auch Trinkwassergewinnungsgebiete, die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurden, sollen zukünftig diesen Status erhalten. In diesen Satz ist einzufügen „sofern möglich“. Trinkwassergewinnungsgebiete im Innenstadtbereich oder im Bereich von Gewerbegebieten sind zwar grundsätzlich wünschenswert, aber nicht immer praktisch umsetzbar.	Ihre Anregung bzgl. der Trinkwassergewinnungsgebiete (TWGG) wurde aufgegriffen und in den Bewirtschaftungsplan eingefügt. Demnach sollen die TWGG, die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurden, "sofern möglich" zukünftig diesen Status erhalten.		Niedersachsen
UBMNP-0153-4000-0085-0004	lfd. DS-Nr.: 107 Maßnahme 88 – Andere anthropogene Auswirkungen: Fischereiwirtschaft: Grundsätzlich ist die Stützung von Beständen mittels Besatzmaßnahmen zu begrüßen. Dies sollte auf bestmöglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, fischereiliche Fachbehörden und Fischereiberechtigte sind einzubinden. Unverständlich ist die Erläuterung zur Klimasensitivitätsanalyse.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0156-	lfd. DS-Nr.: 112	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
3000-0086-00 01	Die [Name anonymisiert] hat keine Bedenken zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027: Ein Hinweis dazu: S. 156: "Dazu müssen die konkreten Erhaltungsziele und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen in den betroffenen Gebieten möglichst präzise herausgearbeitet und verortet werden. Mit der Erarbeitung dieser naturschutzfachlichen „Hinweise zum Erhalt und zur Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen in Niedersächsischen Gewässer- und Auenlandschaften“ ist begonnen worden." Die Erhaltungsziele und die erforderlichen Maßnahmen für die wasserabhängigen Lebensraumtypen und FFH Arten (sowie für die wasserunabhängigen Lebensraumtypen und FFH Arten) sind von den Unteren Naturschutzbehörden in Abstimmung mit dem NLWKN in den Managementplänen der FFH Gebiete bereits erarbeitet worden. Auch außerhalb der FFH- Gebiete sollten diese in die Hinweise eingehen.	genommen.		
UBMNP-0200- 4000-0115-00 02	Ifd. DS-Nr.: 179 Anmerkungen zum Entwurf niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (Dezember 2020) Ich gehe davon aus, dass das Maßnahmenprogramm nur Maßnahmen enthält, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. Maßnahmen, zum Beispiel zur Erreichung der Ziele der Natura 2000/FFH-Richtlinie, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und die [Name anonymisiert] wird im Falle einer Betroffenheit informiert und eingebunden.		Niedersachsen
UBMNP-0221- 3000-0142-00 01	Ifd. DS-Nr.: 220 der Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und der Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein sowie das dazugehörige Kartenwerk wurden von der [Name anonymisiert] zur Kenntnis genommen. Zurzeit werden für die Natura 2000-Gebiete	In den Kapiteln 1.4.5 und 4.4.4 des Niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein sowie in den Kapiteln 1.7, 2.2 und 4.4.2 des Niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird dargelegt, wie und in welchem Umfang die Schutzgebiete bei der Erstellung der Pläne		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>im Landkreis Aurich gem. § 32 BNatSchG Managementpläne aufgestellt. Es findet teilweise eine Kooperation mit den benachbarten Landkreisen statt. Es ist sicherzustellen, dass die Managementpläne bei Konkretisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Berücksichtigung finden, um innerfachliche Naturschutzkonflikte zu vermeiden und mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Auf Seite 141 wird in dem Kapitel „Bewirtschaftungsziele in Schutzgebieten“ auf diesen Punkt eingegangen. Eine konkrete Nennung der Managementpläne, Maßnahmenpläne oder Maßnahmenblätter fehlt hingegen. Es wird empfohlen die Managementpläne, Maßnahmenpläne oder Maßnahmenblätter grundsätzlich zu berücksichtigen. Auch bei Fehlen eines gewässergebundenen LRT oder einer gewässergebundenen Art in den jeweiligen Standarddatenbögen können sich innerfachliche Naturschutzkonflikte ergeben. So ist z.B. der Maßnahmentyp 73 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich“ hinsichtlich der Offenhaltung der Landschaft in einem reinen Wiesenvogelschutzgebiet kritisch zu hinterfragen. Die alphabetische Auflistung bzw. Einteilung in gewässergebundene FFH- und Vogelschutzgebiete darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch innerhalb der übrigen FFH- und Vogelschutzgebiete zu innerfachlichen Naturschutzkonflikte kommen kann.</p>	<p>berücksichtigt wurden. Bei einer Umsetzung der Pläne in Form konkreter Maßnahmen müssen die Gegebenheiten vor Ort jeweils geprüft und beachtet werden.</p>		



Report Anhörung Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm, Auszug

Themenblock "Zielerreichung"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = abweichende Bewirtschaftungsziele, Transparenzansatz, Zielerreichung*
- *Anzahl Datensätze: 6*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0113-4000-0071-0001	lfd. DS-Nr.: 82 Die vom NLWKN genannten Maßnahmen zur Zielerreichung (NLWKN 2020a) sind nicht zielführend; insbesondere die vom NLWKN genannte Umsetzung des GEPL LKV 2003 ist in den Folgejahren damals schon gescheitert. Diese beschriebenen Maßnahmen haben auch zukünftig die unveränderte Wasserförderung als Grundlage, die aber die Ursache allen Übels an der Halse ist. Wir weisen darauf hin, dass die herangezogene Pegelmessstelle an der K 28 in Uhlemühlen4 durch Bauarbeiten mindestens zwei Mal versetzt wurde und die Messwerte daher keine langfristige Aussagekraft zur Beweissicherung haben.	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen
UBMNP-0157-4000-0089-0003	lfd. DS-Nr.: 118 Auch in diesem Zusammenhang wird verbandsseitig der „LAWA-Transparenzansatz“ und die erweiterten Zeiträume für die Zielerreichungen begrüßt.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0011	lfd. DS-Nr.: 132 Wir beurteilen die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerfüllung der WRRL insgesamt kritisch. Der Kartenauszug vom NLWKN zeigt eindrücklich, dass sich die niedersächsischen Gewässer nach jahrelanger Bemühung weitestgehend immer noch nicht in einem guten ökologischen Zustand befinden. Diesen Umstand kann nicht durch die Reglementierung fischereilicher Handlungen entgegnet werden, da der Einfluss diverser Fischereibewirtschaftungen keinen signifikanten negativen Einfluss auf das Ökosystem bzw. die Wasserkörper ausübt. Im Gegenteil sollte die Fischerei verstärkt positiv als Ökosystemdienstleister und Umweltindikator gewertet und gefördert werden.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-0012	lfd. DS-Nr.: 189 Kap. 2.2.1, Seite 60 Zitat: „Für Wasserkörper, die gemäß der aktuellen ökologischen Zustandsbewertung bereits den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial erreicht haben, sind keine strukturverbessernden Maßnahmen erforderlich, da sie das Bewirtschaftungsziel gemäß EG-WRRL bereits	Dies trifft nicht auf Bundeswasserstraßen zu. Keine der in Niedersachsen vorhandenen Bundeswasserstraßen erreicht den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
UBMNP-0200-4000-0115-00 16	<p>erreicht haben. Dennoch können hier Erhaltungsmaßnahmen sinnvoll sein.“ Anmerkung: Soweit dies für Bundeswasserstraßen zutrifft, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sich die Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen bestimmt und inwieweit der Charakter als Erhaltungsmaßnahme im Maßnahmenprogramm erkennbar wird.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 193 Kap. 2.2.3, Seite 69 Zitat: „Zeitraum der Maßnahmenumsetzung“, Tabelle 13 „HMWB Prio 1 und 2: 2021 bis spätestens 2027 werden alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt“ „HMWB/NWB Prio 3: 2021 bis spätestens 2033 werden alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt“ Änderung: Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz auch bei den HMWB Prio 1 und 2 anzuwenden. Begründung: Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie sind – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name] umgesetzt werden – in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung für hydromorphologische Maßnahmen wurde in der Datenmeldung für die genannten Wasserkörper "bis 2033" erweitert, einschließlich der Berücksichtigung des Transparenz-Ansatzes sowie im Textteil des Maßnahmenprogramms.</p>	<p>Textergänzung unterhalb Tabelle 13: "Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz auch bei den HMWB mit Priorität 1 und 2 anzuwenden, da die Umsetzung aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich ist."</p>	Niedersachsen
UBMNP-0200-4000-0115-00 17	<p>lfd. DS-Nr.: 194 Kap. 2.2.3, Seite 70 Änderung: Einfügen von Tabelle und Text: Tabelle 15 Priorisierung der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen in Niedersachsen (Stand 22.06.2021) Text: Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen in Niedersachsen (Tab. 15) wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der LAWA zur zweiten Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Vollplanung und des Transparenzansatzes, aktualisiert. Sie weist alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderliche [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahmen zugrunde. Unter diesen Randbedingungen</p>	<p>Die Einzelforderung führte zu einer Anpassung des Textteils des Maßnahmenplans einschließlich der Tabelle zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen auf Basis des aktualisierten Priorisierungskonzeptes in Abstimmung mit der [Name anonymisiert].</p>	<p>Textanpassung MNP Kap. 2.2.3: Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen in Niedersachsen (Tab. 15) wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der LAWA zur zweiten Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Vollplanung und des Transparenzansatzes, aktualisiert. Sie weist alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderliche [Name]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums, d.h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name] und das [Name] sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Die Reihung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis von bundesweit einheitlichen Grundsätzen und im Bestreben nach effizienter Aufgabenerledigung (Bündelung, Nutzung von Synergien, Ressourcenschonung). Begründung: Zwischen NLWKN und [Name anonymisiert] wurde am 13.04.2021 vereinbart, dass eine Tabelle aufbauend auf dem Priorisierungskonzept des Bundes und der Datenmeldung zu den Maßnahmen zur ÖD an Bundeswasserstraßen aufgenommen wird. Die Tabelle listet alle für die Zielerreichung erforderlichen [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen in Niedersachsen und wurde bilateral abgestimmt. Die Nummern aller folgenden Tabellen sind anzupassen.</p>		<p>verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahmen zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das [Name] sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Die Reihung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis von bundesweit einheitlichen Grundsätzen und im Bestreben nach effizienter Aufgabenerledigung (Bündelung, Nutzung von Synergien, Ressourcenschonung).</p>	